TRADE REPUBLIC

Kundenvereinbarung für Verbraucher

TRADE REPUBLIC

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag **3**

Anlage 1
Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG **15**

Anlage 2
Information zum Umgang mit Interessenkonflikten **24**

Anlage 3
Sonderbedingungen Kundengelder **26**

Anlage 4
Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden **30**

Anlage 5
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen **34**

Anlage 6
Sonderbedingungen Sparplan **44**

Anlage 7
Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen **47**

Anlage 8
Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben **65**

Anlage 9
Sonderbedingungen für Zahlungsdienste **67**

Anlage 10
Sonderbedingungen für ELTIF **87**

Anlage 11
Sonderbedingungen für das Kinderdepot **99**

Anlage 12
Sonderbedingungen für Marktdaten und vorvertragliche Informationen für Marktdaten-Abos **103**

Rahmenvertrag

Dieser Rahmenvertrag wird zwischen Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend "**Trade Republic**") und dem Kunden[1] (nachfolgend jeweils "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**" genannt) geschlossen und stellt die Grundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden dar. Kunde dieses Rahmenvertrages kann nur ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend "**BGB**") sein. Der Kunde darf die Dienstleistungen von Trade Republic ausschließlich zu eigenen, nicht gewerblichen Zwecken und nicht zu Zwecken einer selbständigen Tätigkeit nutzen. Die von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen werden dem Kunden in der Applikation (nachfolgend "**Applikation**") und - vorbehaltlich der Ziff. II.5. des Rahmenvertrages - auf der webbasierten Oberfläche (nachfolgend "**Web Trading**") angezeigt und der Kunde wählt dort die gewünschten Services aus. Feste Bestandteile dieses Rahmenvertrags sind auch dessen Anlagen (nachfolgend jeweils einzeln "**Anlage**"). Die Sonderbedingungen für einzelne Dienstleistungen gelten, sobald die entsprechende Dienstleistung vom Kunden über die Applikation beantragt bzw. verwendet wird.

I. Geltungsbereich dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag gilt mitsamt den Sonderbedingungen und sonstigen einbezogenen Anlagen, sofern die darin geregelten Dienstleistungen in der Applikation angeboten werden und der Kunde diese nutzt, für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Die Regelungen in den Anlagen und Sonderbedingungen können Abweichungen und/oder Ergänzungen enthalten. Sie haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.

II. Angebotener Leistungsumfang

1. Trade Republic beabsichtigt, jedem Privatanleger den privaten Vermögensaufbau und die Altersvorsorge durch einen sicheren, einfachen und provisionsfreien Zugang zu den Kapitalmärkten zu ermöglichen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Trade Republic sind somit Wertpapierdienstleistungen. Alle von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen zielen auf das Angebot und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen ab. So verfolgen bankgeschäftliche Dienstleistungen wie z.B. das für den Kunden geführte Konto keinen isolierten Zweck. Es handelt sich dabei nicht um bloße Zahlungsverkehrskonten, sondern sie dienen zugleich als Verrechnungskonto für Wertpapierdienstleistungen. Jeder mit dem Konto verbundene Zahlungsdienst bezweckt das Angebot und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sodass keinesfalls ein Zahlungsverkehrskonto ohne Depot eröffnet werden kann.

2. Trade Republic bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Trade Republic seine Geschäftstätigkeit ausübt, insbesondere die folgenden Dienstleistungen an: Führung eines Wertpapierdepots und den Handel von Finanzinstrumenten, Führung eines Kontos, Ausführung von Zahlungsvorgängen (Überweisungen und Basislastschriften), Herausgabe einer Debitkarte.

3. Der Kunde stimmt zu, dass Trade Republic direkt nach Abschluss des Rahmenvertrages und somit vor Ende einer gegebenenfalls bestehenden Widerrufsfrist mit der Ausführung von Dienstleistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde somit zur Zahlung von Wertersatz für die von Trade Republic bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet.

4. Der Kunde ist berechtigt, Zahlungsdienstleister zu nutzen, die Zahlungsauslösedienste und/oder Kontoinformationsdienste i.S.d. § 1 Abs. 33 und 34 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (nachfolgend "**ZAG**") erbringen. Darüber hinaus kann der Kunde sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

5. Die Applikation bildet den vollständigen vertraglichen Hauptleistungsumfang ab und wird über ein unterstütztes mobiles Endgerät des Kunden genutzt. Das Web Trading, das über ein unterstütztes stationäres Endgerät genutzt werden kann, dient als ergänzender Zugang, der einen modifizierten Funktionsumfang aufweist. Dieser kann gegenüber der Applikation abweichen und hinsichtlich bestimmter Dienstleistungen reduziert sein. Welche Funktionen konkret zur Verfügung stehen, ist für den Kunden im Web Trading ersichtlich. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die Regelungen des Rahmenvertrages auf die Applikation, gelten jedoch vorbehaltlich des Zurverfügungstehens im Web Trading entsprechend für das Web Trading.

III. Nutzung der Applikation über ein unterstütztes Endgerät

1. Geschäftsabwicklung über das Endgerät; Koppelung des mobilen Endgeräts

1.1. Voraussetzung für die Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit Trade Republic und die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen ist die Installation der Applikation auf einem unterstützten mobilen oder stationären Endgerät (im Folgenden einheitlich "**Endgerät**") des Kunden. Das mobile Endgerät mit aktuellem Betriebssystem muss mit einem Mobilfunkzugang sowie Internetzugang ausgestattet sein. Die für die Applikation von Trade Republic unterstützten Endgeräte bzw. Betriebssysteme kann der Kunde jeweils der Trade Republic Internetseite entnehmen. Soweit Trade Republic die Unterstützung bestimmter Endgeräte bzw. Betriebssysteme einstellt, wird Trade Republic die Kunden hierüber durch eine Nachricht z.B. in der Postbox (Timeline) (Ziffer IV. dieses Rahmenvertrages) bzw. über die Applikation mindestens zwei Monate vor

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Beendigung der Unterstützung informieren.

1.2. Zur Nutzung aller von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen hat der Kunde auf das mobile Endgerät die jeweils aktuelle Softwareversion der Applikation zu laden. Diese ist ausschließlich direkt von Trade Republic oder von einem von ihr benannten Anbieter zu beziehen.

Die von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade Republic legitimierten Endgerät des Kunden – sowie sonstigen im laufenden Geschäftsbetrieb von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen – in Anspruch genommen werden.

Sollte es zu einer Störung bzw. einem Ausfall der Applikation kommen, steht dem Kunden zur Ausführung von Transaktionen der Zugang über das stationäre Endgerät zur Verfügung, den er zu nutzen hat, wenn er zeitkritische Transaktionen tätigen möchte.

1.3. Jegliche Nutzung der von Trade Republic bereitgestellten Funktionen und Dienstleistungen durch Nutzung von nicht von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen, Programmen und/oder sonstigen Schnittstellen außerhalb der Applikation ist verboten. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot behält sich Trade Republic das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer XX. 3. dieses Rahmenvertrages vor. Dies gilt nicht für Drittdienstleister, die über eine von Trade Republic zur Verfügung gestellte, dedizierte Schnittstelle auf Informationen oder Dienstleistungen im Auftrag des Kunden Zugriff nehmen.

1.4. Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete Endgerät mit dem Benutzerkonto bei der Konto- und Depoteröffnung verknüpft. Auf diese Weise stellt Trade Republic sicher, dass auf das Benutzerkonto nur über das über die Mobilfunknummer validierte Endgerät zugegriffen werden kann. Da das mobile Endgerät zur Authentifizierung (siehe Ziffer III. 2. dieses Rahmenvertrages) verwendet wird, kann jeweils immer nur ein mobiles Endgerät mit dem Benutzerkonto des Kunden verknüpft werden.

1.5. Trade Republic überprüft bei Eingehung der Geschäftsbeziehung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden in der Applikation eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Trade Republic den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Applikation jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Applikation nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Trade Republic an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten von Trade Republic zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die bei Trade Republic von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse für Korrespondenz mit Trade Republic zu nutzen. Nachrichten über andere E-Mail-Adressen muss Trade Republic nicht annehmen und bearbeiten.

1.6. Ebenso hat der Kunde in der Applikation ohne schuldhaftes Zögern (nachfolgend "**unverzüglich**") eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte. Sollte der Kunde Dritten Zugang zu seinem E-Mail-Postfach gewähren, hat er diese Dritten anzuweisen, keine E-Mails von Trade Republic zu löschen oder anderweitig aus dem Posteingang zu entfernen, ohne dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden gewährleistet ist.

1.7. Trade Republic trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen und stationären Auftragserteilung über die Applikation. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Behinderungen bei der Auftragserteilung kommt. Dabei sind Störungen auf Seiten des Kunden denkbar, etwa weil das Endgerät des Kunden abhanden kommt, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer zeitverzögerten Ausführung von Kundenorders und – damit verbunden – von nachteiligen Kursveränderungen.

2. Zugang zum Benutzerkonto (Einloggen), Authentifizierungselemente (Credentials)

2.1. Trade Republic koppelt jeweils nur ein mobiles Endgerät mit dem Benutzerkonto. Zum Login über ein stationäres Endgerät ist ebenso das gekoppelte mobile Endgerät erforderlich. Bei Verwendung eines neuen mobilen Endgeräts, muss dieses zunächst über das von Trade Republic zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verfahren neu mit dem Benutzerkonto gekoppelt werden. Bei der Kopplung eines neuen Geräts kann es infolge weiterer/erneuter Identifizierungsmaßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen zu Verzögerungen kommen. Dies kann unter anderem eine vorübergehende Sperre des Benutzerkontos oder einzelner Funktionen der Applikation beinhalten oder dazu führen, dass Änderungen von persönlichen Daten wie z.B. der E-Mail-Adresse für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sind. Es ist derzeit nicht möglich, die Applikation auf zwei mobilen Endgeräten zeitgleich für ein bestimmtes Benutzerkonto zu verwenden.

2.2. Der Zugang zum Benutzerkonto erfolgt über das von der Applikation jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren.

2.3. Authentifizierung ist das mit Trade Republic gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe Trade Republic

- die Identität des Kunden,
- die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments als personalisiertes Instrument oder Verfahren, das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird (z.B. der Debitkarte) oder
- die berechtigte Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kunden, die dem Zweck der Authentifizierung dienen,

überprüfen kann.

2.4. Für die Durchführung der Authentifizierung werden mit dem Kunden Authentifizierungselemente vereinbart (nachfolgend "**Credential(s)**"). Mit einem oder mehreren dieser Credentials kann sich der Kunde gegenüber Trade Republic als Berechtigter ausweisen und Zugang zum Benutzerkonto verschaffen sowie Transaktionen durchführen.

2.5. Credentials sind

- Wissenselemente, etwas, das nur der Kunde weiß (z.B. die persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend "**PIN**"))
- Besitzelemente, etwas, was nur der Kunde besitzt (z.B. das mobile Endgerät oder die Debitkarte)
- Seinselemente, etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z.B. der Fingerabdruck als biometrisches Merkmal)

2.6. Der Kunde erhält Zugang zum Benutzerkonto, wenn er sich gegenüber Trade Republic authentifizieren kann und der Zugang nicht gesperrt ist (siehe Ziffer III. 6 dieses Rahmenvertrages).

2.7. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zum Benutzerkonto festzulegen. Der Kunde wird hierüber z.B. durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) bzw. über die Applikation rechtzeitig unterrichtet.

3. Aufträge

3.1. Die Sonderbedingungen für die jeweilige Dienstleistung regeln die Details insbesondere zur Auftragserteilung, zum Widerruf und zur Bearbeitung des Auftrags durch Trade Republic.

3.2. Zur Wirksamkeit eines Auftrags muss der Kunde diesSetting a deadline and issuing a warning of realisation/sale

3.3. em zustimmen (nachfolgend "**Autorisierung**"). Auf Anforderung hat er hierfür ein oder mehrere Credentials zu verwenden. Ferner muss der Kunde über eine Berechtigung für die jeweilige Dienstleistung verfügen.

3.4. Trade Republic und der Kunde vereinbaren, dass Zahlungsvorgänge für den Kunden nur innerhalb des für die jeweilige Dienstleistung geltenden Verfügungsrahmens (nachfolgend "**Limit**") möglich sind, der in der Applikation angezeigt wird. Vor jedem Zahlungsvorgang (z.B. einer Überweisung oder einer Debitkartentransaktion) wird geprüft, ob das Limit der jeweiligen Dienstleistung durch vorangegangene Zahlungsvorgänge im Rahmen derselben Dienstleistung bereits ausgeschöpft ist. Zahlungsvorgänge, die das Limit der jeweiligen Dienstleistung überschreiten würden, werden unabhängig vom aktuellen Stand des Kontos abgelehnt. Der Kunde darf das Limit der jeweiligen Dienstleistung nur im Rahmen des Guthabens auf dem Konto nutzen. Der Kunde kann mit Trade Republic eine Änderung des Limits in der Applikation vereinbaren.

3.5. Vor Ausführung eines Auftrags prüft Trade Republic unter anderem, ob der Kunde über ein hinreichendes Guthaben verfügt. Dabei werden insbesondere auch alle offenen, noch nicht abgerechneten Geschäfte in Finanzinstrumenten und aus der Nutzung der von Trade Republic herausgegebenen Debitkarte resultierenden Transaktionen als Verbindlichkeit betrachtet. Dementsprechend kann dKunde nur über das Guthaben verfügen, welches nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Geschäfte in Finanzinstrumenten oder aus der Abwicklung der aus der Nutzung der von Trade Republic herausgegebenen Debitkarte resultierenden Transaktionen geblockt ist.

3.6. Der Kunde erhält von Trade Republic eine Bestätigung über den Eingang des Auftrags in der Applikation.

4. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Benutzerkontos

4.1. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Credentials vor unbefugtem Zugriff zu schützen und, sofern sie verkörpert sind, sicher zu verwahren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Benutzerkonto und somit auch das Konto und eine etwaige Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Insbesondere sind die Credentials nicht außerhalb der Applikation z.B. auf dem mobilen Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren und bei der Eingabe der Credentials hat der Kunde darauf zu achten, dass diese nicht durch Dritte ausgespäht werden. Der Nutzer muss die in der Applikation und/oder auf der Internetseite von Trade Republic abrufbaren Sicherheitshinweise beachten.

4.2. Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscan) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der Systemeinstellungen nur dem Kunden selbst bekannt ist. Jede andere Person, die im Besitz der Credentials ist, kann das Benutzerkonto und somit auch das Konto und eine etwaige Debitkarte missbräuchlich nutzen.

4.3. Zum Schutz der einzelnen Credentials muss der Kunde insbesondere Folgendes beachten:

a. Wissenselemente, wie z. B. das Passwort, der Freischaltcode des Endgeräts, ein Einmalpasswort (OTP) oder die PIN der Debitkarte, müssen geheim gehalten werden und der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person hiervon Kenntnis erlangt; insbesondere dürfen Wissenselemente:

- außerhalb der Nutzung der Applikation nicht in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden;
- nicht mündlich mitgeteilt werden (z. B. telefonisch oder persönlich);
- nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert

werden (z. B. Speicherung des Passworts im Klartext auf dem Endgerät);
- nicht auf einem Besitzelement, also z.B. dem Endgerät oder der Debitkarte, selbst vermerkt oder in sonstiger Weise hiermit zusammen aufbewahrt werden.

b. Die Elemente des Besitzes, wie z.B. das Endgerät oder die Debitkarte, müssen vor Missbrauch geschützt werden, insbesondere gilt:

- es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen z.B. auf das Endgerät keinen Zugriff haben und nicht die Applikation nutzen können; hierfür empfiehlt es sich, das Endgerät mit einem Code oder durch ein biometrisches Merkmal zu sichern;
- die Applikation auf dem Endgerät des Kunden muss deaktiviert werden, bevor der Kunde den Besitz an dem Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons);
- es darf außerhalb der Nutzung der Applikation kein Nachweis für Besitz mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden;
- der Kunde, der von Trade Republic einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. des Endgeräts, der Debitkarte) erhalten hat, muss diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren und darf ihn nicht mit unbefugten Dritten teilen, ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass andere Personen die Debitkarte in einer fremden Wallet oder ein Endgerät als Besitzelement für den Zugang zum Benutzerkonto des Kunden aktivieren.

c. Seinselemente, wie z.B. der Fingerabdruck des Kunden, dürfen nur dann als Credentials auf einem Endgerät des Kunden verwendet werden, wenn keine Seinselemente anderer Personen auf dem Endgerät gespeichert sind. Sind auf dem Endgerät fremde Seinselemente gespeichert, muss das von Trade Republic ausgegebene oder vom Kunden festgelegte Wissenselement (z.B. Passwort, PIN) für die Nutzung der Applikation verwendet werden und nicht das auf dem Endgerät gespeicherte Seinselement.

4.4. Anfragen außerhalb der von Trade Republic zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie z.B. dem Passwort oder der PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Erhält der Kunde z.B. eine Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. per E-Mail), in der er aufgefordert wird eine mit dieser Nachricht übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) Applikation von Trade Republic herzustellen und darüber seine persönlichen Zugangsdaten einzugeben, darf der Kunde dieser Aufforderung nicht folgen. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt (Ziffer II. 4. dieses Rahmenvertrages).

4.5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des Endgeräts jeweils mit dem aktuellen (Sicherheits-)Update versehen ist.

4.6. Mit Blick auf die bei einer durch einen Dritten unbefugt veranlassten Verknüpfung der Mobilfunknummer mit dem Benutzerkonto des Kunden bestehenden Risiken, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Kunde seine Pflicht aus Ziffer III. 1.5. dieses Rahmenvertrages zur regelmäßigen Überprüfung seines E-Mail-Postfachs mindestens alle 48 Stunden nachkommt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Benutzerkonto und somit auch das Konto und eine etwaige Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

4.7. Ergänzend zu den hier genannten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten können die Sonderbedingungen weitere, produktspezifische Sorgfaltspflichten enthalten, die vom Kunden zusätzlich zu beachten sind, wie z.B. die sichere Verwahrung der Debitkarte nach Abschnitt D. Ziffer II. 6. der Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).

4.8. Ungeachtet der Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4.3. dieses Rahmenvertrages darf der Kunde seine Credentials gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden. Sonstige Drittdienste hat der Kunde mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

5. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

5.1. Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich über die in der Applikation und auf der Internetseite bekanntgegebenen Kanäle zu benachrichtigen (nachfolgend "**Sperranzeige**"), wenn er den Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung

a. des Endgeräts,
b. der SIM-Karte des mobilen Endgeräts,
c. des Benutzerkontos,
d. eines Zahlungsinstruments (z.B. der Debitkarte) oder
e. eines Credentials

feststellt und damit gegebenenfalls der Verlust der Zugangsmöglichkeit zur Applikation bzw. die Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte eintritt oder einzutreten droht.

Diese Pflichten treffen den Kunden auch, wenn er den Verdacht hat, dass einer der vorgenannten Fälle vorliegt.

5.2. Ferner hat der Kunde dem von Trade Republic für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zum Benutzerkonto bzw. des Zahlungsinstruments (z.B. der Debitkarte) zu folgen. Trade Republic hält

hierzu Informationen auf ihrer Internetseite bereit.

5.3. Der Kunde hat zudem jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und dies auf Verlangen von Trade Republic nachzuweisen.

6. Nutzungssperre

6.1. Trade Republic sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall einer Sperranzeige nach Ziffer III. 5. dieses Rahmenvertrages, den Zugang zum Benutzerkonto und/oder die Credentials des Kunden.

6.2. Trade Republic ist berechtigt, ein Zahlungsinstrument (z.B. die Debitkarte) oder den Zugang zum Benutzerkonto ganz oder teilweise zu sperren oder ein Credential nicht mehr zuzulassen, wenn

a. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Nutzung der von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen und/oder der Credentials dies rechtfertigen,
b. Trade Republic zur Kündigung des Rahmenvertrags oder einzelner Geschäftsbeziehungen aus wichtigem Grund berechtigt ist oder
c. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Credentials besteht oder dies zu befürchten ist.

Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Credentials besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung in der Applikation kommt, die Prüfung im Rahmen des Zugriffs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt nicht positiv ausfällt oder die Applikation meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller erlaubten Betriebssystem (z.B. durch Jailbreak) läuft.

6.3. Trade Republic wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit Trade Republic hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

6.4. Trade Republic wird die Sperre aufheben oder die betroffenen Credentials austauschen bzw. durch ein neues Zahlungsinstrument (z.B. Debitkarte) ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Im Fall der Debitkarte hat der Kunde ggfs. in der Applikation eine neue Debitkarte zu beantragen. Auch hierüber wird Trade Republic den Kunden unverzüglich informieren.

IV. Postbox (Timeline) und Abruf in der Applikation (Self-Service)

1. Bereitstellung von Dokumenten

1.1. Trade Republic stellt dem Kunden sämtliche Unterlagen, soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, grundsätzlich in der für den Kunden in der Applikation eingerichteten Postbox (Timeline) oder abrufbar in der Applikation zur Verfügung. In dieser Postbox (Timeline) ist die relevante Kommunikation von Trade Republic an den Kunden historisch abgelegt, sofern nicht ein Versand der Unterlagen per E-Mail oder eine Bereitstellung über einen anderen dauerhaften Datenträger (siehe Ziffer IV. 2. dieses Rahmenvertrages) erfolgt ist.

1.2. Sofern es sich nicht um ein Dokument handelt, das für den Kunden in der Applikation zum Abruf bereit steht, sondern in die Postbox (Timeline) eingestellt wird, wird Trade Republic den Kunden per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail darüber informieren, sobald Trade Republic ein Dokument in die Postbox (Timeline) eingestellt hat.

1.3. Die Parteien vereinbaren für den Zugang von Dokumenten die Einstellung in die Postbox (Timeline) bzw. Die Applikation zum Abruf durch den Kunden als Ort, an dem der Zugang erfolgt. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass der Zugang spätestens an dem Werktag erfolgt ist, der auf den Tag der Einstellung des Dokumentes in die Postbox (Timeline) bzw. die Bereitstellung zum Abruf in der Applikation folgt, wenn der Kunde zugleich mit Einstellung in die Postbox per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail auf die Einstellung eines Dokuments hingewiesen wurde. Eine E-Mail ist dem Kunden bereits mit Eingang in dessen Mailbox zugegangen.

2. Information per dauerhaftem Datenträger

2.1. Soweit Unterlagen nach dem Gesetz auf einem dauerhafter Datenträger zur Verfügung zu stellen sind, wird Trade Republic diese dem Kunden grundsätzlich, sofern nicht zwingend gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist, als Dokument im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox (Timeline) bzw. zum Abruf in die Applikation einstellen oder per E-Mail zusenden. Der Kunde kann die so zur Verfügung gestellten Dokumente auch auf sein Endgerät herunterladen. Trade Republic behält sich vor, auch eine andere Art von dauerhaftem Datenträger zu verwenden. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger zu.

2.2. Für die Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger ist als Regelfall die Papierform vorgesehen. Demnach wären die Basisinformationsblätter in Papier vor der Ordererteilung zu übersenden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Deshalb betrifft die vorstehende Zustimmung nach Ziffer IV. 2.1. dieses Rahmenvertrages insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern.

3. Ausnahme: Papierhafte Übersendung

Trade Republic ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine postalische Zusendung von

Dokumenten auf Kosten des Kunden zu veranlassen, sofern der Kunden seinen Obliegenheiten nicht nachkommt und Trade Republic dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Kosten ergeben sich aus der Applikation und/oder der Preisübersicht.

V. Rechnungsabschluss bei Konten in laufender Rechnung

1. Trade Republic erteilt bei einem Konto in laufender Rechnung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte) verrechnet.

2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Trade Republic bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

3. Im Fall eines negativen Saldos hat Trade Republic das Recht, ohne Vorankündigung Finanzinstrumente in der Höhe des negativen Saldos zu veräußern.

VI. Storno- und Berichtigungsbuchung

1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten in laufender Rechnung (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf Trade Republic bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt Trade Republic eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Trade Republic den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt Trade Republic hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

VII. Kundengelder; Abrechnung

1. Zur Verwahrung der Kundengelder hat Trade Republic Treuhandsammelkonten bei Banken eingerichtet, die auch die Erlaubnis zum Einlagengeschäft haben (nachfolgend „**Treuhandbanken**“). Trade Republic verwahrt die Gelder des Kunden risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten. Der Kunde kann Einzahlungen auf sein Konto mittels der ihm mitgeteilten persönlichen Internationalen Bankkontonummer (nachfolgend “**IBAN**”) vornehmen. Gleichermaßen können auf dem Konto auch Gelder gutgeschrieben werden, die von Seiten Dritter an den Kunden gezahlt werden. Nach Maßgabe dieser Ziffer VII. 1. und der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) erteilt der Kunde Trade Republic für die Verwahrung seiner Kundengelder auf Treuhandsammelkonten einen Treuhandauftrag. Der Kunde weist Trade Republic an, fortlaufend Kundengelder, die einen in der Applikation bestimmten Betrag (nachfolgend “**Partnerbetrag**”) übersteigen, in Investmentvermögen, die die Merkmale eines qualifizierten Geldmarktfonds gemäß § 10 Abs. 9 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (nachfolgend “**WpDVerOV**”) erfüllen (nachfolgend “**QMMF**”), im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu investieren. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3). Trade Republic kann den Partnerbetrag nach Maßgabe von Ziffer I. der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) anpassen.

2. Der Kunde darf grundsätzlich Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten und für die Nutzung der anderen angebotenen Dienstleistungen nur auf Guthabenbasis erteilen. Dies schließt insbesondere die Inanspruchnahme der Zahlungsdienste nach den Sonderbedingungen Zahlungsdienste (Anlage 9) ein. Das Guthaben des Kunden wird auf seinem bei Trade Republic geführten Konto ausgewiesen. Trade Republic rechnet die vom Kunden getätigten Transaktionen, wie z.B. aus Geschäften in Finanzinstrumenten oder aus der Nutzung der Debitkarte über das Guthaben des Kunden ab. Trade Republic ist dennoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden in Vorleistung zu gehen.

Einen etwaigen negativen Saldo hat der Kunde unverzüglich auszugleichen. Ungeachtet der vorgenannten Pflicht des Kunden hat Trade Republic im Fall eines negativen Saldos, der z.B. durch eine Fehlbuchung oder Doppelbuchung entsteht, das Recht, ohne Vorankündigung Finanzinstrumente in der Höhe des negativen Saldos im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu veräußern. Hierbei wird Trade Republic die vom Kunden zuletzt gekauften Finanzinstrumente in der Regel zuerst verkaufen. Der Kunde erteilt Trade Republic hiermit bereits den Auftrag zum Verkauf dieser Finanzinstrumente.

3. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Kundengelder auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten entsprechend den Regelungen in Ziffer VII. 1. und 2. dieses Rahmenvertrages und in den Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) ausdrücklich zu. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit den rechtlichen Vorgaben zur Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck (siehe dazu in Ziffer III. der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3)).

4. Trade Republic bietet Kunden den Service Sofort Verfügbares Guthaben nach Maßgabe der Anlage 3 (Sonderbedingungen Kundengelder) und der Anlage 8 (Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben) an. Dieser Service ermöglicht dem Kunden eine sofortige Nutzung des Guthabens durch Einzahlung von Geldbeträgen auf sein Konto.

5. Trade Republic bietet Kunden für Kundengelder nach Ziffer VII. 1. des Rahmenvertrages Zahlungsdienste nach Maßgabe der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) und der Sonderbedingungen Zahlungsdienste (Anlage 9) an. Der Treuhandauftrag umfasst auch ausdrücklich solche Gelder, die der Kunde in Ausführung von von Dritten veranlassten Zahlungsaufträgen erhält (z.B. durch eine auf seinem Konto eingehende Überweisung von einem Dritten).

VIII. Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte für die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation.

2. Wenn ein Kunde eine in der Preisübersicht und/oder der Applikation aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisübersicht und/oder der Applikation angegebenen Entgelte. Die aktuelle Fassung der Preisübersicht ist über die Applikation und/oder die Internetseite jederzeit einsehbar.

3. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesen ist.

4. Die Höhe des Entgelts für nicht in der Preisübersicht und/oder der Applikation aufgeführte Hauptleistungen bestimmt Trade Republic nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Trade Republic und dem Kunden gehen vor.

5. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Trade Republic kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Trade Republic kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

6. Änderungen von Entgelten für Dienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung) und die keinen Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 BGB betreffen, werden dem Kunden in der Applikation angezeigt und nur wirksam, wenn der Kunde diese in der Applikation oder konkludent annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

7. Bei Zahlungsdiensteverträgen richten sich die Kosten (Entgelte und Auslagen) sowie deren Änderung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Fremdwährungsgeschäfte

1. Schließt Trade Republic mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird Trade Republic den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Konto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.

2. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation bzw. aus einer dort verlinkten Information.

X. Abtretungsverbot

Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Trade Republic aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.

XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Trade Republic auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft oder als Testamentsvollstrecker auftritt, Trade Republic seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Trade Republic darf als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten, wer eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (z.B. Testament, Erbvertrag) oder eine aktuelle Ausfertigung eines Erbscheins nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. wegen Anfechtung) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Trade Republic dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat bei der Erteilung von Aufträgen die Benutzerführung in der Applikation zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder ausgewählten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Trade Republic kann einen Auftrag dann nicht ausführen, wenn nicht alle abgefragten Daten vollständig vom Kunden eingegeben wurden. Bei unvollständigen Dateneingaben wird der Kunde durch die Applikation unmittelbar informiert.

2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Trade Republic insbesondere Änderungen seiner Kontaktdaten (wie Änderung seiner Mobilfunknummer, Änderung seines Namens oder der Anschrift) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung, ergeben. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er Trade Republic die daraus entstehenden Kosten und Aufwände, die sich unter anderem aus der Preisübersicht und/oder der Applikation ergeben (z.B. für eine Adressermittlung) sowie etwaige Schäden zu ersetzen.

3. Der Kunde hat die in die Postbox (Timeline) eingestellten oder anders übersandten bzw. zum Abruf bereitgestellten Unterlagen/Dokumente insbesondere Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen (z.B. über Geschäfte in Cryptowerten) sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

4. Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er Trade Republic unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z.B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge).

5. Wenn und soweit Trade Republic mit dem Kunden Änderungen bzw. neue Regelungen in der Kundenbeziehung ausdrücklich vereinbaren möchte (vgl. Ziffer XIX. dieses Rahmenvertrages), ist der Kunde verpflichtet, hierzu eine Erklärung gegenüber Trade Republic abzugeben.

6. Den Kunden trifft die Verpflichtung, die Wertentwicklung seiner Investments und deren Handelbarkeit eigenständig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Trade Republic der Kunde eine von ihm gewünschte Transaktion nicht ausführen kann. Er ist dann verpflichtet, fortlaufend zu beobachten, wann die Handelsmöglichkeit wiederhergestellt ist und die von ihm gewünschte Transaktion nach Wiederherstellung unverzüglich durchzuführen.

XIII. Regelungen zum Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und daraus resultierende Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Aufgrund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) muss Trade Republic bei der Depoteröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine „U.S. Person“ ist. U.S. Personen dürfen kein Depot bei Trade Republic eröffnen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er als ”U.S. Person” gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde eine “U.S. Person” ist oder wird, hat er diese Tatsache und den Zeitpunkt ihres Eintritts Trade Republic unverzüglich mitzuteilen. Ist oder wird der Kunde eine „U.S. Person“, darf Trade Republic diese Kundenvereinbarung gemäß Ziffer XX. 3. dieses Rahmenvertrages fristlos kündigen. Gibt es begründete Hinweise, dass der Kunde eine U.S. Person geworden sein könnte, ist Trade Republic berechtigt, das Benutzerkonto bis zur Klärung zu sperren. Für den Fall, dass Trade Republic Informationen vorliegen, aus denen sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Kunde eine U.S. Person werden wird oder bereits ist, ist Trade Republic zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Den Trade Republic mit seiner Qualifizierung als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Trade Republic zu ersetzen.

2. Aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (im Folgenden “**FKAustG**“) muss Trade Republic Kundendaten, die vom FKAustG erfasst werden und dem Zweck dienen, im Rahmen des zwischenstaatlichen

Austausches von Finanzkonten-Information an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten übermittelt zu werden, an die Finanzbehörden melden (sog. Common Reporting Standard – "**CRS**"). Der Kunde ist dazu verpflichtet, Trade Republic alle Steueransässigkeiten, die auf den Kunden zutreffen, mitzuteilen. Der Kunde bestätigt, dass alle im Rahmen der Eingehung der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, (a) Trade Republic unverzüglich über Änderungen von Umständen zu informieren, die bewirken, dass die im Rahmen der Eingehung der Geschäftsbeziehung übermittelten Informationen nicht mehr richtig sind, und (b) Trade Republic innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Änderung eine entsprechende Mitteilung zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Änderung oder Erweiterung der Steueranässigkeiten des Kunden.

XIV. Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten von Trade Republic

1. Der Kunde und Trade Republic sind sich darüber einig, dass Trade Republic ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen Trade Republic in Deutschland im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (im Folgenden "**AGB-Pfandrecht**"). Trade Republic erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (unter Einschluss der Geschäfte aus Cryptowerten) zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben), soweit diese nicht durch eine sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Finanzinstrumente, die Trade Republic außerhalb Deutschlands für den Kunden verwahrt.

2. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

3. Unterliegen dem AGB-Pfandrecht von Trade Republic Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

4. Für den Fall, dass die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Trade Republic, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle auch außerhalb Deutschlands sind, vereinbaren der Kunde und Trade Republic zur Sicherung der unter Ziffer XIV. 2. dieses Rahmenvertrages bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die andere möglicherweise auch außerhalb Deutschlands gelegene Depotstelle auf Herausgabe der Finanzinstrumente nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an Trade Republic. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, der Depotstelle diese Abtretung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Trade Republic, bei der außerhalb Deutschlands gelegenen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen.

5. Trade Republic ist zu einer Verwertung von Finanzinstrumenten berechtigt, wenn der Kunde ein negatives Kontoguthaben unterhält. In diesem Fall wird Trade Republic den Kunden auffordern, innerhalb von drei Werktagen für einen Ausgleich des negativen Kontoguthabens zu sorgen (im Folgenden **"Ausgleichsforderung"**) und für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist den Verkauf der Finanzinstrumente androhen. Die Wartefrist für einen Verkauf nach Androhung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist aber untunlich, wenn der Kurswert der vom Kunden bei Trade Republic gehaltenen Finanzinstrumente (im Folgenden "**Portfoliowert**") 2/3 oder weniger der gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von Trade Republic ausmacht und dieser Portfoliowert gegenüber dem Zeitpunkt der Ausgleichsforderung um 10% gefallen ist (sog. Gefahr im Verzug). In diesem Fall darf Trade Republic sofort die Pfandverwertung betreiben. Die Pfandverwertung erfolgt in den vorstehend genannten Fällen vereinbarungsgemäß an einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Trade Republic entsprechend den Regelungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist.

XV. Inkasso offener Forderungen

Im Fall von offenen Forderungen (inkl. möglicher Verzugszinsen und Mahngebühren) kann Trade Republic den Einzug durch ein von ihr beauftragtes Inkassounternehmen betreiben lassen. Hierzu ist auch ein Verkauf der Forderungen gegen den Kunden an das Inkassounternehmen möglich.

XVI. Haftung

1. Haftung von Trade Republic; Mitverschulden des Kunden

1.1. Trade Republic haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Dienstleistungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen zum Mitverschulden, in welchem Umfang Trade Republic und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

1.2. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Trade Republic einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Trade Republic den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von

Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

1.3. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Trade Republic haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten oder der Belieferung von Finanzinstrumenten oder für Lieferverzögerungen, wenn Trade Republic diese Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Trade Republic die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Trade Republic als auch der Kunde zum Rücktritt von dem jeweiligen Geschäft berechtigt.

1.4. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Beendigung von sogenannten ADR-Programmen russischer Unternehmen entstehen, soweit diese Beendigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieg zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt für Aktien, die aus anderen Gründen Sanktionen unterworfen werden.

2. Haftung von Trade Republic und Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen und Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Haftung von Trade Republic und des Kunden bei einer nicht autorisierten Transaktion (z.B. Zahlungsvorgang oder Wertpapierorder) und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsauftrags richtet sich nach den für die jeweilige Dienstleistung vereinbarten Sonderbedingungen (siehe z.B. die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und die Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9)).

XVII. Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Trade Republic ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder Trade Republic zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2. Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über z.B. Kontostände oder Depotwerte sowie Angaben über die Höhe etwaiger Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3. Bankauskünfte erteilt Trade Republic nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4. Bankauskünfte erteilt Trade Republic nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

XVIII. Änderungen dieses Rahmenvertrages mitsamt Anlagen

1. Änderungen, die nicht einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen

1.1. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen, die nicht einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen, sind zwischen dem Kunden und Trade Republic zu vereinbaren.

1.2. Einer Vereinbarung bedarf es nicht in Situationen, in denen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben eine Änderung des Rahmenvertrages zwingend vorgenommen werden muss, wie z.B. Änderungen aufgrund rechtskräftiger Urteile sowie verbindlicher Verfügungen einer zuständigen Behörde.

2. Änderungen, die einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen

Ist von den Änderungen dieses Rahmenvertrages bzw. der Sonderbedingungen ein Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 BGB betroffen, werden Änderungen dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen können auch auf einem elektronischen Kommunikationsweg angeboten werden. Der Kunde erklärt seine Annahme ausdrücklich über die Applikation oder konkludent.

XIX. Kündigungsrechte; Folgen der Kündigung

1. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Einhaltung der Textform (z.B. per E-Mail) oder über die Applikation kündigen.

2. Trade Republic kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der Trade Republic die Fortsetzung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt, kann Trade Republic die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen auch fristlos kündigen. Wichtige Gründe für Trade Republic sind insbesondere:

   - Der Kunde gleicht unter Verstoß gegen Ziffer VII. 2. dieses Rahmenvertrages einen negativen Saldo nicht aus.
   - Der Kunde kommt einer seiner Mitwirkungspflichten nach Ziffer XII. oder Ziffer XIII. dieses Rahmenvertrages (z.B. der unverzüglichen Mitteilung einer Änderung der Mobilfunknummer) nicht nach.
   - Der Kunde gibt unter Verstoß gegen Ziffer XIX. 2. dieses Rahmenvertrages keine Willenserklärung ab.
   - Der Kunde nutzt das Depot und/oder das Konto bei Trade Republic gemeinschaftlich mit anderen.
   - Der Kunde verzieht aus dem Land, für welches er mit Trade Republic eine Kundenbeziehung begründet hat, und zwar selbst dann, wenn der Kunde in ein Land verzieht, in welchem Trade Republic auch seine Dienstleistungen anbietet (z.B. der Kunde verzieht aus Deutschland nach Frankreich).
   - Der Kunde nutzt die Applikation unter Verstoß gegen Ziffer III. 1.3. dieses Rahmenvertrages.
   - Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Kunden strafbare Handlungen begangen wurden oder der Kunde in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Trade Republic vorsätzlich Schaden zufügt.

4. Der Kunde hat Trade Republic im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Wirksamwerden der Kündigung und bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mitzuteilen, ob etwaige im Depot vorhandene Finanzinstrumente verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Finanzinstitut übertragen werden sollen. Ferner hat der Kunde Trade Republic binnen der vorgenannten Zeiträume mitzuteilen, auf welches Konto ein etwaiges nach Abrechnung verbliebenes Guthaben zu überweisen ist. Die vorgenannten Fristen für die Abwicklung im Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten nicht, wenn eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

5. Der Kunde muss im Falle einer ordentlichen Kündigung alle von Trade Republic im Namen des Kunden gehaltenen Cryptowerte verkaufen oder auf eine Dritt-Wallet des Kunden übertragen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist dieser Verkauf oder diese Übertragung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen.

6. Für den Fall, dass der Kunde den Verpflichtungen nach den Ziffern XIX. 4. und XIX. 5. dieses Rahmenvertrages nicht nachkommt, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das vom Kunden mitgeteilte Konto überweisen.

7. Einen Basiskontovertrag kann Trade Republic nur nach den zwischen Trade Republic und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

XX. Anwendung deutschen Rechts; Gerichtsstand

1. Für diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic gilt deutsches Recht.

2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Anlage 1

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1
Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanz- und Zahlungsdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Diese Pflicht erfüllt Trade Republic mit diesen vorvertraglichen Informationen sowie mit dem gesamten Rahmenvertrag einschließlich der Anlagen.

Trade Republic ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

I. Allgemeine Informationen über Trade Republic

1. Name und ladungsfähige Anschrift

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstraße 19-21

10119 Berlin

Deutschland

2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen

Geschäftsführer: Andreas Torner, Gernot Mittendorfer, Christian Hecker, Thomas Pischke

3. Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 B

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Trade Republic ist als CRR-Kreditinstitut zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "**BaFin**"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).

6. BaFin Registernummer

BaFin-ID: 10150368

II. Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag

1. Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Trade Republic wirksam schließen, indem er in der Applikation die Eingabeanweisungen nach Start der Applikation und Registrierung mit der Mobilfunknummer befolgt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde gibt ein ihn bindendes Angebot mit dem Inhalt des Rahmenvertrages durch Abschluss der Einrichtung des Profils in der Applikation ab. Nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung bestätigt Trade Republic dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss in der Applikation. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Trade Republic verbindlich zustande.

2. Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache

2.1. Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese vorvertraglichen Informationen in Deutschland nur in deutscher Sprache und im Ausland in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

2.2. Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch und in deutscher Sprache über die Applikation und teilweise per E-Mail. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die Applikation.

2.3. Die Applikation ist in Deutschland für die Anwendung in deutscher und englischer Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Kunde die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden, Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten. Soweit Trade Republic ihre Dienstleistungen auch aktiv im Ausland erbringt, geschieht dies in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache.

3. Rechtsordnung; Gerichtsstand

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Rahmenvertrages gilt deutsches Recht. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände (siehe auch Ziffer XXI. 2. des Rahmenvertrages).

4. Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

4.1. Beschwerdeverfahren

Für den Kunden besteht jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich, elektronisch oder zur dortigen Niederschrift bei der BaFin über Verstöße von Trade Republic gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB zu beschweren.

4.2. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

a. Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Applikation genannte Kontaktstelle von Trade Republic wenden. Trade Republic wird Beschwerden in geeigneter Weise in Textform (z.B. mittels E-Mail) beantworten.

b. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie betreffend Zahlungsdiensterahmenverträge zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 des Unterlassungsklagegesetzes (nachfolgend "**UKlaG**") als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 UKlaG als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

c. Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

d. Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

e. Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat VBS 12 -

Marie Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

III. Informationen zum Rahmenvertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

1.1. Wesentliche Merkmale der unter dem Rahmenvertrag von Trade Republic angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel von Finanzinstrumenten durch Trade Republic im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Nebenleistung der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden in dem von Trade Republic für den Kunden eingerichteten Wertpapierdepot. Die über Trade Republic gehandelten Cryptowerte

werden in Omnibus Wallets durch Trade Republic verwahrt.

1.2. Trade Republic leistet keine Anlageberatung oder Portfolioverwaltung. Der Kunde tätigt seine Geschäfte in Finanzinstrumenten eigenverantwortlich, weshalb Trade Republic ausdrücklich auf die nachstehenden Risikohinweise verweist.

1.3. Die Tätigkeit von Trade Republic ist kein öffentliches Angebot im Sinne der EU-Prospektverordnung (EU-Verordnung Nr. 2017/1129). Kunden können über Trade Republic Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr einer deutschen Börse gelistet sind, kaufen und verkaufen.

1.4. Trade Republic führt für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto), schreibt eingehende Zahlungen dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist und die weiteren Ausführungsbedingungen vorliegen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Rahmenvertrag erfasst: Kontoführung, Ausführung von Zahlungsvorgängen (Überweisungen einschließlich Daueraufträgen, Belastung von SEPA-Basislastschriften sowie Zahlungsvorgänge mittels einer Debitkarte).

1.5. Trade Republic beginnt mit der Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar nach Abschluss des Rahmenvertrages (Akzeptanz der Vertragsbedingungen im Rahmen des Onboarding Flows über die Applikation) und somit vor Ende der Widerrufsfrist.

2. Bestandteile des Rahmenvertrages

2.1. Trade Republic und der Kunde vereinbaren über den Rahmenvertrag die Geltung verschiedener Sonderbedingungen, die die maßgeblichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen enthalten.

2.2. Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Rahmenvertrag
- Anlage 3 Sonderbedingungen Kundengelder
- Anlage 4 Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden
- Anlage 5 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 6 Sonderbedingungen Sparplan
- Anlage 7 Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen
- Anlage 8 Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben
- Anlage 9 Sonderbedingungen für Zahlungsdienste
- Anlage 10 Sonderbedingungen für ELTIF
- Anlage 11 Sonderbedingungen für das Kinderdepot
- Anlage 12 Sonderbedingungen für Marktdaten und vorvertragliche Informationen für Marktdaten-Abos

Zusätzlich erhält der Kunde mit dem Abschluss des Rahmenvertrags die folgenden Informationen:

- Anlage 1 Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG
- Anlage 2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

3. Informationen zu Finanzdienstleistungen

3.1. Finanzinstrumente

a. Hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften, Zusammenhänge und Risiken von Finanzinstrumenten wird auf die separaten Dokumente „Basisinformationen über Wertpapiere“ und „Risikohinweise Cryptohandel" verwiesen, welche jeweils in der Applikation abrufbar sind.

b. Weitergehende Informationen zu einzelnen Finanzinstrumenten hat sich der Kunde eigenverantwortlich zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Emittenten typischerweise auf ihrer eigenen Internetseite Informationen über die angebotenen Wertpapiere zur Verfügung.

c. Geschäfte in Finanzinstrumenten sind – abhängig von der Ausgestaltung des Finanzinstruments – mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Darunter fallen Kursänderungsrisiken und – bei Wertpapiergeschäften – Bonitätsrisiken des Emittenten bis hin zum Totalverlustrisiko.

d. Bei der Entscheidung über ein Geschäft in Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die Kursentwicklung eines Finanzinstruments in der Vergangenheit an sich keinen Rückschluss auf die künftige Kursentwicklung des Wertpapiers zulässt. Das Gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

e. An den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen. Trade Republic hat keinen Einfluss auf den Preis. Deshalb besteht – anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet – kein Widerrufsrecht des Kunden für einzelne Geschäfte in

Finanzinstrumenten.

3.2. Informationen zu Ausführungsplätzen

Hinsichtlich Informationen zu den Ausführungsplätzen wird auf die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen (Anlage 7) verwiesen.

3.3. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten werden in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und den Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen (Anlage 7) geregelt.

4. Informationen zu Kontoführung und Zahlungsdiensten

4.1. Trade Republic erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag durch Buchung der Gutschriften und Belastungen auf dem Kontokorrentkonto. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug, den sich der Kunde bezüglich eines gewünschten Zeitraumes über den Self-Service in der Applikation abrufen kann, dargestellt. Daneben finden sich weitere relevante Kundendokumente in der Postbox (Timeline) des Kunden oder stehen zum Abruf in der Applikation bereit.

4.2. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers und Übermittlung der in Satz 1 genannten Angaben erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).

4.3. Einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einer SEPA-Basislastschrift beruht, für den der Kunde dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Kunde innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags Trade Republic gegenüber geltend machen.

4.4. Vom Kunden veranlasste Transaktionen mit der Debitkarte erfüllt Trade Republic durch Zahlung an das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).

5. Kundengelder

Die Kundengelder werden risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten verwahrt. Der Kunde weist Trade Republic an, fortlaufend Kundengelder, die den Partnerbetrag übersteigen, in QMMF zu investieren. Trade Republic kann den Partnerbetrag anpassen. Nähere Regelungen zur Behandlung von Kundengeldern finden sich in Ziffer VII. des Rahmenvertrages und in den Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3).

6. Preise und Vertriebsvergütungen; Informationen über Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Finanzdienstleistungen

6.1. Entgelte und Kosten

a. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die aktuellen Entgelte für die Dienstleistungen von Trade Republic aus der Preisübersicht und den Angaben in der Applikation. Die anfallenden Entgelte werden dem Kunden in der Applikation sowie im monatlichen Kontoauszug mitgeteilt und dem Konto belastet.

b. Die jeweils aktuelle Preisübersicht kann der Kunde in der Applikation und auf der Internetseite von Trade Republic einsehen.

c. Trade Republic berechnet dem Kunden die in der Preisübersicht und/oder der Applikation im Zeitpunkt der Orderaufgabe bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts, des Eigenhandels und des Depotgeschäfts.

d. Dem Kunden werden im Falle einer Order- oder Auftragserteilung über die Applikation die mit der Ausführung des Geschäfts verbundenen Entgelte und Kosten vor Auftragserteilung angezeigt.

e. Trade Republic stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

6.2. Vertriebsvergütungen

Trade Republic kann im Zusammenhang mit den im Kundenauftrag ausgeführten Geschäften in Finanzinstrumenten Zuwendungen von Dritter Seite erhalten und einbehalten. Nähere Informationen hierzu enthält Ziffer XI. der Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden).

6.3. Zusätzlich anfallende, nicht von Trade Republic berechnete Kosten und Steuern

a. Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumente können weitere von dritter Seite berechnete Kosten und zudem Steuern anfallen.

b. Der Kunde sollte steuerliche Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. der Rückzahlung eines Wertpapiers und eines Cryptowerts mit seinem Steuerberater bzw. der jeweils zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Daneben ergeben sich bei ausländischen Wertpapieren und Cryptowerten ggf. Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht, dem die Wertpapiere oder Cryptowerte unterliegen.

c. Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und Cryptowerten sind in der Regel steuerpflichtig. Daneben können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und weitere Steuern anfallen (z.B. die sog. „*Withholding Tax*“ in den USA). Diese mindern ggf. den an den Kunden zu zahlenden Ertrag oder Erlös.

d. Eigene Kosten (z.B. Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Kunden durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

7. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages

Für den Rahmenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann die Vertragsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Der Kunde hat Trade Republic in diesem Zusammenhang eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen. Weitere Einzelheiten sind in Ziffer XXI. des Rahmenvertrages geregelt.

8. Widerrufsrecht des Kunden

8.1. Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus der nachfolgenden Widerrufsbelehrung, auf die der Kunde hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

8.2. Davon ausgenommen sind jedoch gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB solche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die Trade Republic keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei allen über Trade Republic erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle über die Applikation erteilten Kauf- und Verkauforders.

8.3. Dem Kunden steht demnach für einzelne Orders, die er unter dem Rahmenvertrag gegenüber Trade Republic erteilt, kein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Kunde muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

Widerrufsbelehrung betreffend den Rahmenvertrag

Abschnitt 1

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online innerhalb der Trade Republic Applikation in Ihrem Kundenprofil ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

10119 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse: withdrawal@traderepublic.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

4. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung (mit Ausnahme von Zahlungsdiensten) einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

5. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

9. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

10. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Informationen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten

11. zum Unternehmer bzw. Zahlungsdienstleister

    a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
    b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

12. zur Nutzung der Finanzdienstleistung einschließlich Zahlungsdiensten

    a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Finanzdienstleistung einschließlich Zahlungsdiensten sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
    b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
    c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
    d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
    e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegeten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
    f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
    g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

13. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen bei Zahlungsdiensten

    a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
    b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
    c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
    d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)*;*

14. zur Kommunikation bei Zahlungsdiensten

    a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
    b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
    c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
    d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

15. zu den Schutz und Abhilfemaßnahmen bei Zahlungsdiensten

    a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
    b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den

Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

16. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

i) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

ii) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

iii) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

17. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

18. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der

Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage 2

Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2
Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Trade Republic, der Geschäftsleitung und den Beschäftigten von Trade Republic oder anderen Personen, die mit Trade Republic direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

Bei Trade Republic können Interessenkonflikte auftreten zwischen Trade Republic und deren Kunden, den bei Trade Republic Beschäftigten oder mit Trade Republic verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit Trade Republic verbunden sind und sonstigen Dritten bei den von der Trade Republic erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Cryptowerte-Dienstleistungen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Trade Republic am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften in Cryptowerten für den Kunden;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Trade Republic;
- durch die Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter von Trade Republic;
- aus Beziehungen von Trade Republic mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
  aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Trade Republic oder der mit diesen verbundenen Personen; oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- aus der Vermittlung von und dem Angebot des Zugangs zu Neuemissionen IPOs, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Platzierungsvergütungen oder bei der Festlegung von Kriterien für die Zuteilung Allokation) von Finanzinstrumenten an Kunden;
- eigenen Geschäften der Trade Republic in Finanzinstrumenten, einschließlich Market Making;
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten;
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen.

Trade Republic selbst, wie auch deren Geschäftsleitung, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Cryptowerte-Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu hat Trade Republic organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Bei Trade Republic ist sowohl die Geschäftsleitung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig. Der Compliance-Bereich wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet.

Im Einzelnen ergreift Trade Republic u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Mitarbeitergeschäfte, die mit Kundeninteressen kollidieren können, sind nicht zulässig;
- Transparenz bei der Bepreisung;
- Laufende Kontrolle aller Geschäfte, die Trade Republic für ihre Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet;
- Order werden allein an dem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt, d.h. es besteht keine Einflussnahme der Trade Republic auf den Ausführungsplatz nach Ordererteilung; ausgenommen hiervon ist lediglich die Situation, dass der angewiesene Handelsplatz ausfällt;
- Führung von Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden;
- Dokumentation vertraulicher Informationen;
- Organisatorische Trennung durch Vertraulichkeitsbereiche (Information Barriers) zur gezielten Steuerung von Informationsflüssen zwischen relevanten Geschäftsbereichen;
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen im Rahmen der Product Governance;
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen;
- Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter; und
- aus der Vermittlung von und dem Angebot des Zugangs zu Neuemissionen (IPOs), insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Platzierungsvergütungen oder bei der Festlegung von Kriterien für die Zuteilung (Allokation) von Finanzinstrumenten an Kunden.

Auf die folgenden Punkte möchte Trade Republic den Kunden insbesondere hinweisen:

Trade Republic erhält für die Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten zudem Zuwendungen von dritter Seite (vgl. Ziffer XI. der Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden)). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (d.h. insbesondere der Applikation) für den Erwerb, die Beobachtung und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Den Erhalt der Zuwendungen legt Trade Republic dem Kunden jährlich offen.

Schließlich erhält Trade Republic möglicherweise von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen; Trade Republic nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen gleichwohl ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen. Auf Wunsch des Kunden wird Trade Republic weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Anlage 3
Sonderbedingungen Kundengelder
Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3
Sonderbedingungen Kundengelder

Diese Sonderbedingungen regeln die Verwahrung von Kundengeldern auf Treuhandkonten und die Investition von Kundengeldern in QMMF zum Zwecke der Verwahrung von Kundengeldern.

QMMF sind gesetzlich definiert in § 10 Abs. 9 WpDVerOV. Es handelt sich um Geldmarktfonds, die höhere regulatorische Standards in Bezug auf Qualität und Liquidität der Anlagen erfüllen müssen als andere Geldmarktfonds. Sie bestehen hauptsächlich aus risikoarmen und liquiden Anlagen wie Staats- und Unternehmensanleihen, Bankeinlagen und anderen Instrumenten des Geldmarktes.

I. Kundengelder

1. Trade Republic wird Treuhandsammelkonten bei Treuhandbanken führen, auf welchen die Kundengelder vom Vermögen der Trade Republic getrennt gehalten werden (siehe auch Ziffer VII. 1. des Rahmenvertrages). Trade Republic führt demnach bei den Treuhandbanken nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto.

2. Trade Republic wird die Gelder des Kunden gemäß der Treuhandabrede nach Ziffer VII. des Rahmenvertrages risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten halten. Der vom Kunden erteilte Treuhandauftrag zur Verwahrung seiner Kundengelder auf Treuhandsammelkonten (vgl. Ziffer VII. des Rahmenvertrages) und die damit verbundene treuhänderische Bindung der Kundengelder umfassen auch etwaige Durchleitungskonten, die genutzt werden, um die Kundengelder auf die Treuhandsammelkonten zu übertragen.

3. Die Kundengelder nach Ziffer I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen sind von der Einlagensicherung der jeweiligen Treuhandbank geschützt. Der Kunde kann der Applikation entnehmen, bei welchen Treuhandbanken seine Gelder gehalten werden. Zudem kann der Kunde die entsprechenden Informationsbögen für den Einleger der jeweiligen Treuhandbank in der Applikation oder auf der Internetseite von Trade Republic einsehen und herunterladen.

   Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige auf Treuhandkonten gehaltene Guthaben des Kunden herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des jeweiligen Kontovertrages mit den Treuhandbanken herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der jeweiligen Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der das jeweilige Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens weder gegenüber der Einlagensicherung dieser Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter dieser Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

4. Der Kunde weist Trade Republic an, fortlaufend bei Erreichen des Partnerbetrages, die den Partnerbetrag überschreitenden Kundengelder, gemäß Ziffer I. 5. ff. dieser Sonderbedingungen im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu investieren. Partnerbetrag ist ein in der Applikation für jeden Kunden individuell zu bestimmender Betrag der nach den Ziffern I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen zu verwahrenden Kundengelder.

5. Trade Republic ist berechtigt, den Partnerbetrag des Kunden monatlich individuell anzupassen. Eine etwaige Anpassung des Partnerbetrages erfolgt auf Basis der aktuellen Kapazitäten im globalen Refinanzierungsmarkt für Treuhandbanken. Trade Republic überwacht diesen Markt fortlaufend, um die Verteilung von Kundengeldern bei Treuhandbanken zu bestimmen. Die Kundengelder werden gemäß Ziffer I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen bei den Treuhandbanken verwahrt, bis die Kapazitätsgrenze der jeweiligen Treuhandbank erreicht ist. Jeder Betrag, der die Kapazitätsgrenzen von Treuhandbanken übersteigt, wird gemäß Ziffer I. 4. ff. dieser Sonderbedingungen in QMMF investiert. Die zuvor genannten Parameter der Partnerbetragbestimmung werden dem Kunden auch in der Applikation angezeigt. Der Kunde stimmt einer etwaigen Anpassung des Partnerbetrages nach dieser Ziffer I. 5. zu.

6. Der Kunde weist Trade Republic an, fortlaufend etwaige den Partnerbetrag übersteigende Kundengelder, in einen oder mehrere QMMF im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu investieren. Der Kunde kann den bzw. die QMMF, in den bzw. die Kundengelder investiert sind, der Applikation entnehmen.

7. Der Kunde weist Trade Republic an, bei einer Erhöhung des Partnerbetrages die Kundengelder bis zur Höhe des erhöhten Partnerbetrages auf Treuhandsammelkonten nach Maßgabe der Ziffern I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen zu verwahren und ggf. Anteile an den QMMF bis zur Höhe des erhöhten Partnerbetrages im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu veräußern.

8. Der Kunde weist Trade Republic an, bei einer Absenkung des Partnerbetrages die Kundengelder bis zur Höhe des abgesenkten Partnerbetrages auf Treuhandsammelkonten nach Maßgabe der Ziffern I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen zu verwahren und ggf. Anteile an den QMMF in Höhe des den abgesenkten Partnerbetrages übersteigenden Betrags im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu erwerben.

9. Der Kunde weist Trade Republic an, Anteile an den QMMF in Höhe des Betrages im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu verkaufen, der dem Betrag jeder Geldabbuchung vom Treuhandsammelkonto des Kunden entspricht (z. B. durch eine Debitkartentransaktion, Überweisung oder Transaktionen in Finanzinstrumenten), und den Verkaufserlös auf Treuhandsammelkonten nach Maßgabe der Ziffern I. 1 und I. 2. dieser Sonderbedingungen zu verwahren.

10. Die Regelungen der Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden (Anlage 4) und der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) finden auf die Investition von Kundengeldern in QMMF gemäß dieser Sonderbedingungen entsprechend Anwendung. Die Anteile des Kunden an den QMMF fallen nicht in die Insolvenzmasse von Trade Republic und sind somit für den unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von Trade Republic geschützt.

11. Die Ex-ante-Kosteninformation für Investitionen von Kundengeldern in QMMF gemäß dieser Sonderbedingungen ist abrufbar unter:
https://assets.traderepublic.com/assets/files/MMF_Ex-Ante_Kosteninformation_de.pdf.

12. Anteile, die der Kunde an QMMF hält, werden dem jeweiligen Kunden in seinem Kontoauszug ausgewiesen.

13. Anteile, die ein Kunde an QMMF hält, können nicht auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen werden. Mit einem Herausgabeverlangen in Bezug auf die Anteile an QMMF weist der Kunde Trade Republic an, die Anteile im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu veräußern und den Erlös dem Konto des Kunden gutzuschreiben.

14. Sofern der Kunde bisher einer Verwahrung von Kundengeldern in QMMF gemäß § 84 Abs. 2 WpHG zugestimmt hat, weist der Kunde Trade Republic an, die betreffenden Anteile an QMMF im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu verschaffen.

II. Abrechnung

1. Trade Republic rechnet die vom Kunden getätigten Transaktionen, wie z.B. aus Geschäften in Finanzinstrumenten oder aus der Nutzung der Debitkarte über das Guthaben des Kunden ab. In Einzelfällen kann es passieren, dass ein Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das vom Kunden unterhaltene Guthaben übersteigt. Zwar prüft Trade Republic zum Beispiel das Guthaben des Kunden bei Auftragserteilung. Es ist aber möglich, dass der Auftrag tatsächlich zu einem höheren Preis als der vorangehende Quote ausgeführt wird. In diesem Fall hat der Kunde Trade Republic den Differenzbetrag durch Einzahlung auf sein Konto zu erstatten.

2. Auf dem für den Kunden geführten Konto weist Trade Republic die für den Kunden gem. Ziffer I. dieser Sonderbedingungen verwahrten Kundengelder aus. In diesem Konto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Guthabens des Kunden ermittelt. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems und den Ausweis auf dem Konto des Kunden gewährleistet Trade Republic den tagesaktuellen Ausweis des Guthabens des Kunden.

III. Treuhandsammelkonten, Sorgfaltspflichten von Trade Republic

1. Nach Maßgabe der Ziffer I. 1. Und I. 2 dieser Sonderbedingungen, verabreden Trade Republic und der Kunde die Verwahrung der Kundengelder auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf Treuhandsammelkonten zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Trade Republic zu.

2. Trade Republic und der Kunde vereinbaren, dass die Kundengelder des Kunden für Rechnung anderer Kunden verwendet werden können.

3. Trade Republic wird bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbanken mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte prüfen. Insbesondere wird Trade Republic der fachlichen Eignung, der Zuverlässigkeit sowie den relevanten Vorschriften und Marktpraktiken der Treuhandbanken im Zusammenhang mit dem Halten von Kundengeldern Rechnung tragen.

4. Trade Republic wird zu diesem Zweck interne organisatorische Vorkehrungen und Vereinbarungen mit den Treuhandbanken treffen, um durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung (d.h. insbesondere durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems) jederzeit eine Zuordnung der von Trade Republic gehaltenen Gelder zu den einzelnen Kunden zu gewährleisten, ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbanken abgleichen zu können. Insbesondere steht Trade Republic nach den Vereinbarungen mit der Treuhandbank ein jederzeitiges Einsichts- und Zugriffsrecht in die Treuhandsammelkonten zu.

5. Trade Republic hat den Treuhandbanken gegenüber das mit den Kunden bestehende Treuhandverhältnis bei

Eröffnung der Treuhandsammelkonten offengelegt. Im Falle der Insolvenz von Trade Republic sind die Gelder damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters der Trade Republic entzogen. Trade Republic verwahrt die Kundengelder demnach getrennt von eigenen Geldern.

6. Trade Republic wird den Kunden unverzüglich in der Applikation darüber unterrichten, bei welchen Treuhandbanken die vom Kunden eingezahlten Kundengelder verwahrt werden.

IV. Dividenden und Zinsen

1. Nach Maßgabe von Satz 2 dieser Ziffer IV. 1. leitet Trade Republic etwaige Zinsen für Guthaben auf den Treuhandsammelkonten, das nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Geschäfte in Finanzinstrumenten oder durch die Abwicklung von Transaktionen der Trade Republic Debitkarte geblockt ist, und Dividenden von QMMF dem Kunden weiter. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Rechts der Geschäftsbesorgung vereinbaren Trade Republic und der Kunde, dass nach Aktivierung in der Applikation Umfang und weitere Modalitäten der Weiterleitung von Zinsen und Dividenden in der Applikation oder in der Preisübersicht ausgewiesen werden.

2. Trade Republic behält sich zudem vor, dem Kunden den durch sog. Negativzinsen (Verwahrentgelt der jeweiligen Treuhandbank) entstehenden Aufwand nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Dieser wird jeweils rechtzeitig im Voraus in der Applikation oder in der Preisübersicht bekanntgegeben.

Anlage 4

Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 4
Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden

I. Einstufung der Kunden, Ausführungsplätze

Trade Republic bietet Dienstleistungen nur Privatkunden an und stuft die Kunden daher als Privatkunden ein. Diese Kundengruppe genießt das höchste gesetzliche Schutzniveau. Da Trade Republic an einer effizienten und kostengünstigen Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert ist und attraktive Konditionen anbieten möchte, arbeitet Trade Republic mit einigen wenigen ausgesuchten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel für ein bestimmtes Finanzinstrument nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Zahl von Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Geschäfte in Finanzinstrumenten enthalten die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätze von Trade Republic sowie die Applikation. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes ein Handel kurzfristig nicht möglich ist. Trade Republic ist zwar bemüht, dies durch alternative Handelsplätze abzuwenden, dies kann aber nicht gewährleistet werden.

II. Geltung der Sonderbedingungen

Für den angebotenen Handel von Wertpapieren und für die Führung des Wertpapierdepots gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5). Für den Handel mit Cryptowerten gelten die Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen (Anlage 7).

III. Autorisierung von Orders, Ablehnungsrecht

Die Autorisierung von Orders erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Hierfür werden zwei Faktoren entsprechend den aktuellen auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichten sowie in der Applikation jeweils einsehbaren Authentifizierungsverfahren benötigt. Insofern wird auf die Ziffern III. 2. und III. 3. des Rahmenvertrages verwiesen.

Für die Autorisierung einer Order hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Den Ablauf bis zur verbindlichen Ordererteilung und die Möglichkeiten zur Stornierung bereits erteilter Order kann der Kunde in der Applikation abrufen.

Trade Republic steht sowohl für Order über Wertpapiere als auch Order betreffend Cryptowerten und sonstigen Finanzinstrumenten das Recht zu, die Annahme entsprechender Order des Kunden zum Erwerb oder Verkauf von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order in der Applikation kommt kein Kommissions- bzw. Kaufvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.

IV. Sparpläne

Der Kunde hat die Möglichkeit, über die Applikation auch Sparpläne für bestimmte, von Trade Republic dafür vorgesehene Finanzinstrumente abzuschließen. Der Kunde kann eine Liste der für einen Sparplan zugelassenen Finanzinstrumente in der Applikation abrufen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Sonderbedingungen Sparplan (Anlage 6).

V. Verwahrung von Finanzinstrumenten, Depotübertrag

Der Kunde darf in seinem Wertpapierdepot grundsätzlich nur die über Trade Republic erworbenen Finanzinstrumente verwahren lassen.

Depotüberträge können nur in der Applikation beauftragt werden. Trade Republic ist nicht verpflichtet, die Übertragung von Finanzinstrumenten von einem anderen Wertpapierdepot, die nicht über Trade Republic handelbar sind, in das Wertpapierdepot des Kunden zu akzeptieren. Sollte der Kunde eine Übertragung von Finanzinstrumenten in das- Wertpapierdepot beantragen, die nicht über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, wird Trade Republic einen solchen Antrag zurückweisen. Dasselbe gilt für Finanzinstrumente, welche durch die von Trade Republic und deren Dienstleister genutzten Verwahrer nicht oder nicht mehr verwahrt werden können. Der Kunde hat sich vor Antrag eines Depotübertrages auf sein Wertpapierdepot bei Trade Republic darüber zu informieren, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente auf den über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätzen handelbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic den durch den Auftrag zur Übertragung von Finanzinstrumenten außerhalb des Handelsuniversums von Trade Republic gegebenenfalls verursachten Mehraufwand sowie einen gegebenenfalls dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Über die Applikation erworbene Cryptowerte werden von Trade Republic in Omnibus Wallets (wie in Anhang 7 definiert) verwahrt.

VI. Namensaktien, Eintragung in das Aktienregister

Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot, kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister bzw. die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Trade Republic leitet die für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine inländische Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen der Applikation für sein Depot die Auswahl „Eintragung ins Aktienregister" trifft, oder sonst im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von Trade Republic. In diesem Fall werden die inländischen Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel im Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften wird Trade Republic im Falle der oben beschriebenen Auswahl kundenbezogene Daten im Rahmen der für Trade Republic geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.

VII. Zielmarktprüfung

Trade Republic ist nach § 63 Abs. 5 WpHG verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Trade Republic angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Festlegung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die typischerweise erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Trade Republic wird bei Kaufaufträgen für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden, die der Kunde auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt hat, wird Trade Republic nicht verwenden. Daher wird Trade Republic lediglich prüfen, ob der Kunde nach den von ihm gemachten Angaben im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers zählt. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

VIII. Basisinformationsblätter

Zur Funktionsweise der über die Applikation erhältlichen Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken enthalten die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen" wichtige Informationen. Diese Basisinformationen werden dem Kunden im Rahmen des Abschlusses des Rahmenvertrages in die Postbox (Timeline) eingestellt und der Kunde kann diese über die Applikation jederzeit wieder aufrufen. Informationen zu den über die Applikation erhältlichen Cryptowerten enthalten die Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen (Anlage 7).

IX. Nicht bzw. nicht mehr unterstützte Finanzinstrumente

Der Kunde hat keinen Anspruch gegen Trade Republic auf den Handel von Finanzinstrumenten, die durch die Handelspartner nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Im Depot des Kunden befindliche Finanzinstrumente, die nicht mehr durch die Handelspartner unterstützt werden, müssen durch den Kunden unverzüglich soweit möglich auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen oder/und im Übrigen verkauft werden. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Konto überweisen.

X. Bruchstücke von Finanzinstrumenten

Im Rahmen der Orderausführung kann es zum Erwerb von Bruchstücken eines Finanzinstruments kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Markt- oder Zeichnungspreis eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergibt. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in sein Wertpapierdepot eingebucht und der Kunde wird Teil einer Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.

Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Verkauf der in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke, bildet er gemeinsam mit anderen verkaufenden Kunden eine Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.

Erteilt der Kunde einen Auftrag zur Zeichnung von Finanzinstrumenten in Bruchstücken, bildet er, gemeinsam mit anderen Kunden, die einen Auftrag zur Zeichnung von Finanzinstrumenten in Bruchstücken erteilen, eine Bruchteilsgemeinschaft an der aus diesem gebündelten Zeichnungsauftrag resultierenden Forderung.

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, in seinem Namen Bruchteilsgemeinschaften im Sinne dieser Ziffer zu bilden. Der Kunde befreit Trade Republic zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft).

Soweit sich die im Wertpapierdepot eines Kunden verbuchten Bruchstücke eines Finanzinstruments durch

mehrere Ausführungen von Aufträgen zum Kauf dieses Finanzinstruments auf eine ganze Stückzahl summieren lassen, wird das Finanzinstrument in entsprechender Anzahl in das Wertpapierdepot des Kunden verbucht und der Kunde verliert die Rechte an der bisherigen Bruchteilsgemeinschaft.

Der Kunde kann diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen. Beantragt der Kunde in der Applikation die Übertragung der betreffenden Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Konto gutgeschrieben. Ausschüttungen sowie Dividenden und sonstige Auszahlungen werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.

Der Kunde kann auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte aus Bruchstücken ausüben. Für gehaltene Bruchstücke von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen. Durch den Erwerb weiterer Bruchstücke kann der Kunde in Summe ganze Aktienstücke erhalten, sodass auf seinen Wunsch eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Wertpapierbruchstücke, soweit dies durchführbar ist. Bardividenden werden z.B. im Verhältnis des eingebuchten Bruchstückes zu einer Aktie an den Kunden ausgezahlt. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen nehmen Bruchstücke jedoch nicht teil. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Trade Republic hat hierauf keinen Einfluss.

XI. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zahlungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kann Trade Republic Zahlungen von Dritten erhalten. Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Dritten ab. Diese Zahlung ist zulässig. Trade Republic verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen in diesem Rahmenvertrag anzubieten. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend "**HGB**") abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter dem Rahmenvertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

XII. Indikative An- und Verkaufspreise

Für Kauf- oder Verkaufsorder in Finanzinstrumenten ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich indikative An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic und die Ausführungsplätze können die Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsorder zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten.

Aktiviert oder abonniert der Kunde keine Marktdaten gemäß den Sonderbedingungen für Marktdaten für einen Ausführungsplatz, kann Trade Republic für diesen eine unverbindliche, auf verfügbaren Referenzdaten basierende Preisindikation zur Verfügung stellen. Beauftragt der Kunde Trade Republic dennoch mit der Orderausführung an diesem Ausführungsplatz, kann der Preis des Ausführungsgeschäfts von der zuvor gezeigten Preisindikation erheblich abweichen.

Anlage 5

Sonderbedingungen für Wertpapier-geschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 5
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im folgenden „**Wertpapiere**").

I. Angemessenheitsprüfung

1. Trade Republic ist für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung verantwortlich.

2. Trade Republic stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 S. 3 WpHG anhand der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte in Finanzinstrumenten in eine persönliche Risikoklasse ein. Liegt die Risikoklasse des Finanzinstruments über der persönlichen Risikoklasse des Kunden, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, das der Kunde kaufen möchte, angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Kunden zu diesem Geschäft in dem Finanzinstrument nicht zuzulassen.

3. Trade Republic nimmt darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung hinsichtlich des Zielmarktes nach § 63 Abs. 5 WpHG vor. Trade Republic wird bei Kauforders für Finanzinstrumente die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten beziehen. Weitere Angaben des Kunden wird Trade Republic nicht berücksichtigen. Trade Republic wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments gehört. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen. Es ist im Interesse des Kunden, die Abfrage der Informationen zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung zutreffend und vollständig zu beantworten.

4. Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Trade Republic den Kunden, sich mittels der zur Verfügung gestellten Basisinformationen und Informationsblätter sowie ggf. anhand weiterer Informationen seitens des Emittenten (z.B. Wertpapierprospekt) oder von dritter Seite (z.B. Veröffentlichungen in der Fachpresse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken des in Aussicht genommenen Wertpapier- oder Cryptogeschäfts zu verschaffen.

5. Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG nimmt Trade Republic in Bezug auf folgende Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung vor:

   - Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
   - Anleihen und ETFs, soweit es sich um nicht komplexe Finanzinstrumente handelt.

II. Ausführung von Wertpapiergeschäften

Der Kunde und Trade Republic schließen vereinbarungsgemäß Wertpapiergeschäfte als Kommissionsgeschäft (Ziffer II. 1.) oder als Kaufvertrag (Ziffer II. 2.) ab.

1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Führt Trade Republic das Wertpapiergeschäft als Kommissionsgeschäft aus, schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut bzw. belastet das Depot entsprechend.

Mit Erteilung einer Verkaufsorder als Kommissionsgeschäft gibt der Kunde ein Angebot auf Übereignung an den Wertpapieren ab. Der Kunde verzichtet auf den Zugang von Trade Republics Annahmeerklärung.

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen (Selbsteintritt). In diesem Fall gilt für diesen Teil oder das gesamte Wertpapiergeschäft Ziff. II. 2. entsprechend.

2. Ausführung als Kaufvertrag

Trade Republic und Kunde schließen einen Kaufvertrag, wenn die Parteien für ein Wertpapiergeschäft einen festen oder bestimmbaren Preis vereinbaren; dementsprechend übernimmt Trade Republic vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Trade Republic berechnet in diesem Fall den Preis zum Zeitpunkt der Ausführung des Wertpapiergeschäfts.

III. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Trade Republic unterrichtet den Kunden über diese Ausführungsgrundsätze. Die aktuell geltenden Ausführungsgrundsätze sind in der Anlage zu diesen Sonderbedingungen beigefügt. Trade Republic wird die Ausführungsgrundsätze fortlaufend entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern und die Kunden über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze in der Postbox (Timeline) informieren.

IV. Usancen; Unterrichtung; Preis

1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen und Handelszeiten

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am gewählten Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Usancen**"); daneben gelten etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Trade Republic.

Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Orderausführung an diesen Ausführungsplätzen nur innerhalb der von Trade Republic für den jeweiligen Ausführungsplatz angebotenen Handelszeiten. Diese sind für den Kunden in der Applikation ersichtlich.

2. Unterrichtung

2.1. Trade Republic stellt dem Kunden in der Postbox (Timeline) für die Ausführung des Auftrags schnellstmöglich eine Wertpapierabrechnung (spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung) bereit. Kann unmittelbar nach der Ausführung des Auftrags keine Abrechnung erstellt werden, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugestellt. Bei regelmäßig ausgeführten Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Anteilen eines Investmentvermögens übermittelt Trade Republic dem Kunden mindestens alle sechs Monate eine Wertpapierabrechnung über die betreffenden Geschäfte.

2.2. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

2.3. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren einzutreten (siehe Ziffer II. 1. dieser Sonderbedingungen).

3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Entgelt; Aufwendungen; Währungsumrechnung

3.1. Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch von Trade Republic auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Sofern Trade Republic und der Kunde nichts Abweichendes vereinbaren, rechnet Trade Republic den Preis des Ausführungsgeschäfts gegenüber dem Kunden auch dann in Euro ab, wenn das Ausführungsgeschäft in einer anderen Währung als Euro ausgeführt wurde. Der Kunde erteilt in diesem Fall Trade Republic mit der Ordererteilung den Auftrag, den für das Ausführungsgeschäft erforderlichen Fremdwährungsbetrag in Euro und vice versa zum Zeitpunkt der Ausführung des Ausführungsgeschäfts umzutauschen. Ziffer II. dieser Sonderbedingungen gilt für den Währungsumtausch entsprechend. Der indikative Umrechnungskurs wird vor der Orderausführung in der Applikation angezeigt.

V. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens; Depotbestandes

Trade Republic steht für Aufträge über Wertpapiere das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrags in der Applikation

kommt kein Kommissions- bzw. Kaufvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen und keine sonstigen Regelungen des Rahmenvertrags einer Ausführung entgegenstehen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

VI. Gültigkeitsdauer preislich unlimitierter Aufträge

1. Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ein unlimitierter Auftrag kann nicht außerhalb der von Trade Republic angebotenen Handelszeiten, die in der Applikation einsehbar sind, erteilt werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Trade Republic den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

2. Beauftragt Trade Republic einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit dem Abschluss des Ausführungsgeschäfts, ist dieser berechtigt, einen preislich unlimitierten Auftrag mit einem preislichen Limit zu versehen (Marketable Limit Order), um für den Kunden nachteilige Preissprünge zu vermeiden. Der Auftrag wird in diesem Fall als preislich limitierter Auftrag behandelt.

VII. Gültigkeitsdauer preislich limitierter Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden ausgewählten Zeitraums gültig, es sei denn, der preislich limitierte Auftrag wird vom Ausführungsplatz oder vom Zwischenkommissionär gelöscht. Trade Republic wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags im Rahmen der Auftragsbestätigung sowie über eine etwaige Löschung des Auftrags unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, preislich limitierte Aufträge zu löschen, soweit das Depot bzw. das Konto des Kunden während der Dauer des preislich limitierten Auftrages keine ausreichende Deckung zur Ausführung des Auftrags aufweist. Soweit der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist Trade Republic berechtigt, betroffene preislich limitierte Aufträge für den Kunden zu löschen.

VIII. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziffer XVI. 1. dieser Sonderbedingungen.

IX. Erlöschen laufender Aufträge

1. Dividendenzahlungen, sonstige Auszahlungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Auszahlungen und Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Finanzinstrumente letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Finanzinstrumente oder des Nennwertes von Finanzinstrumenten und im Falle eines Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Finanzinstrumente mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (im Folgenden "**Kursaussetzung**"), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

4. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich über die Postbox (Timeline) unterrichten.

X. Haftung

1. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Der Kunde kann die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregelungen und -ausschlüsse vor Ordererteilung in der Applikation einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs im Übrigen nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Auftragsrechts des BGB und des Kommissionsrechts des HGB.

2. Haftung bei nicht autorisierten Aufträgen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige (siehe Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages) auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Credentials und ist Trade Republic hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und Trade Republic nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

3. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen ab der Sperranzeige

Sobald Trade Republic eine Sperranzeige des Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

XI. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte im Inland als Regelfall

Trade Republic erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

XII. Anschaffung im Inland

1. Bei der Erfüllung im Inland verschafft Trade Republic dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – ("**GS-Gutschrift**").

2. Inländische Wertpapiere verwahrt in aller Regel die Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Wertpapiersammelbank, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

3. Für den Insolvenzfall der Trade Republic wird Trade Republic die Wertpapiere der Kunden von einem etwaigen Eigenbestand getrennt halten. Dadurch wird eine Vermengung von Eigenbestand mit Kundenbeständen vermieden und ein Aussonderungsrecht der Kunden betreffend ihrer inländischen Wertpapiere gewährleistet.

XIII. Anschaffung im Ausland

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. Aus der jeweiligen Wertpapierabrechnung, die Trade Republic dem Kunden zur Verfügung stellt, ist ersichtlich, in welchem Land Trade Republic die Wertpapiere verwahrt.

1. Anschaffungsvereinbarung

Trade Republic schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn (1) Trade Republic als Kommissionärin bzw. Verkäuferin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder (2) Trade Republic als Kommissionärin bzw. Verkäuferin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

2. Zwischenverwahrung

Trade Republic wird für die Verwahrung von im Ausland angeschaffter Wertpapiere einen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen, selbst als Verwahrer agieren oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.

3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Trade Republic wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung ("**WR-Gutschrift**") unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Lagerland).

4. Deckungsbestand

Trade Republic braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Trade Republic verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Trade Republic nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach vorstehender Ziffer XIII. 4. dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Trade Republic nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

XIV. Depotauszug

Der Kunde kann bezüglich eines gewünschten Zeitraumes einen Depotauszug in der Applikation über den Self-Service erstellen.

XV. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

1. Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Trade Republic für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Trade Republic den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Trade Republic selbst zahlbar sind. Trade Republic beschafft neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (sog. Bogenerneuerung).

2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Die in Ziffer XV. 1. dieser Sonderbedingungen genannten Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Trade Republic den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (sog. Nummernauslosung), wird Trade Republic nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Trade Republic den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

XVI. Behandlung von Bezugsrechten; Optionsscheinen; Wandelschuldverschreibungen

1. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Trade Republic den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit Trade Republic bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird Trade Republic sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Trade Republic gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten

lassen.

2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Trade Republic den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

XVII. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Trade Republic solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Trade Republic nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

XVIII. Prüfungspflicht von Trade Republic

Trade Republic prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

XIX. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

1. Urkundenumtausch

Trade Republic darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

2. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Trade Republic die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

XX. Haftung im Zusammenhang mit der Verwahrung

1. Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Trade Republic für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Trade Republic auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

2. Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einem anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Trade Republic für deren Verschulden.

XXI. Sonstiges

1. Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Trade Republic im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach

dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

2. Einlieferung/Überträge

In das Depot des Kunden dürfen Wertpapiere übertragen und dort gelagert werden, die der Kunde über einen Ausführungsplatz, an den Trade Republic angeschlossen ist, handeln kann. Verlangt der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

3. Short-Positionen

Der Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht in dem bei Trade Republic geführten Wertpapierdepot des Kunden befinden, ist dem Kunden nicht erlaubt.

Sollte es durch eine Transaktion zu einer sog. Short-Position kommen, kann Trade Republic im Namen des Kunden betreffende Aufträge löschen. Trade Republic ist zudem berechtigt, entstandene sog. Short-Positionen zu Lasten des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Wertpapiere auszugleichen.

4. Lagerstellenwechsel

Trade Republic ist berechtigt, ein Entgelt zu erheben, um einen vom Kunden veranlassten Lagerstellenwechsel oder die Abwicklung des Verkaufs eines Wertpapiers an einem vom Kunden gewählten Ausführungsplatz zu ermöglichen. Sofern Trade Republic ein solches Entgelt erhebt, ergibt sich dieses aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation. Trade Republic wird dem Kunden das Entgelt vor der Auftragsausführung in der Applikation ausweisen.

XXII. Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Trade Republic

1. Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, steht Trade Republic und dem Kunden ein vertragliches Recht zur Rückabwicklung von Geschäften, die aufgrund fehlerhafter Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind (“**Abschlusspreis**”), zu. Die Partei, welche die Aufhebung begehrt und meldet (“**Meldende Partei**”), muss der anderen Partei (“**Gegenpartei**”) die begehrte Aufhebung nach Maßgabe dieser Ziffer anzeigen.

2. Ein Abschlusspreis ist dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktüblichen Preis abweicht.

3. Ein erhebliches und offenkundiges Abweichen im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt vor, wenn während des fortlaufenden Handels an einer Referenzbörse

    a. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers von < 5 EUR die Abweichung zwischen dem Abschlusspreis und dem marktüblichen Preis mindestens 5 % beträgt;

    b. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers von ≥ 5 EUR und < 50 EUR die Abweichung zwischen dem Abschlusspreis und dem marktüblichen Preis mindestens 2 % beträgt;

    c. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers von >= 50 EUR die Abweichung zwischen dem Abschlusspreis und dem marktüblichen Preis mindestens 1 % beträgt.

    Außerhalb des fortlaufenden Handels an einer Referenzbörse verdoppeln sich die Prozentsätze jeweils.

4. Der marktübliche Preis im Sinne des Absatzes (3) wird wie folgt ermittelt:

    a. Während des fortlaufenden Handels an einer Referenzbörse entspricht der marktübliche Preis dem zuletzt festgestellten oder zuletzt veröffentlichten Preis des Instruments an einer Referenzbörse, sofern dieser Preis in angemessener zeitlicher Nähe vor dem relevanten Geschäft veröffentlicht wurde. Eine Referenzbörse ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das jeweilige Instrument zustande gekommene Preise in einem offenen Orderbuch veröffentlicht, vorausgesetzt, die Liquidität ist in angemessen Weise vergleichbar.

    b. Kann kein marktüblicher Preis nach dem vorstehenden Unterabsatz ermittelt werden, fehlt es an der Kurskontinuität (z.B. aufgrund von Illiquidität, veralteten Preisen oder Handelsaussetzungen) oder bestehen begründete Zweifel, ob der so ermittelte Preis den fairen Marktverhältnissen entspricht, darf Trade Republic den marktüblichen Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse ermitteln.

5. Das Aufhebungsverlangen hat unverzüglich nach Erkennen des Fehlers zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 120 Minuten der aktiven Handelszeit für das jeweilige Instrument nach Auftragsausführung. Enden die regulären Handelszeiten vor Ablauf dieser 120 Minuten, überträgt sich die verbleibende Zeit auf den Beginn

des nächsten regulären Handelstages. Die regulären Handelszeiten sind in der Applikation einsehbar.

6. Die Meldende Partei hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse der Gegenpartei an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Gegenpartei in den Bestand des festgestellten Preises angemessen zu berücksichtigen.

7. Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde eine erhebliche und offenkundige Preisabweichung gezielt ausnutzt ("**Missbrauchshandlung**"), steht Trade Republic das Aufhebungsrecht auch nach Ablauf der in Absatz (5) genannten Frist zu. Das Aufhebungsrecht ist in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis der die Missbrauchshandlung begründenden Umstände auszuüben. Eine solche Missbrauchshandlung begründet sich insbesondere durch:

    a. die Anzahl und Häufigkeit von Geschäftsabschlüssen in enger zeitlicher Abfolge;

    b. das gewählte Volumen der Orders;

    c. eine spezifische Limitierung der Aufträge, die auf das Ausnutzen des Fehlers schließen lässt;

    d. Anhaltspunkte für ein systematisches Zusammenwirken des Kunden mit Dritten.

    Die Missbrauchshandlung kann sich sowohl aus Handelsaktivitäten in einem einzelnen Wertpapier als auch aus einem zusammenhängenden Verhalten in mehreren Wertpapieren ergeben. Dem Kunden steht auf Nachfrage ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Tatsachen zu, die den Vorwurf der Missbrauchshandlung begründen.

8. Die Meldende Partei hat die Gegenpartei in Textform über die Aufhebung zu unterrichten.

9. Trade Republic wird bei anlassbezogenen Feststellungen oder auf Meldung des Kunden das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen dieser Klausel prüfen und durch eine interne Kontrollinstanz verifizieren. Liegen die in dieser Klausel definierten Voraussetzungen vor, wird Trade Republic das betroffene Geschäft unverzüglich rückabwickeln.

10. Zivil- und handelsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, bleiben von dieser Regelung unberührt. § 122 BGB gilt analog.

XXIII. Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Handelspartner

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic unter anderem das jeweilige von den Ausführungsplätzen oder Handelspartnern (im Folgenden "**Handelspartner**") zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Die mit den Handelspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor.

Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers oder ähnlicher Gründe irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

Ausführungsgrundsätze

Trade Republic ist verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden „**Wertpapierorders**“) zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic Ausführungsgrundsätze aufzustellen und den Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze zu informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für diejenigen Kunden, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden unter dem Rahmenvertrag erteilten Wertpapierorders.

Orderausführung

Eine Orderausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Trade Republic im Wege der Wertpapierkommission für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein korrespondierendes Ausführungsgeschäft abschließt. Trade Republic ist auch befugt, einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Trade Republic stehen für die Orderausführung grundsätzlich verschiedene Ausführungswege und verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung. Die Orderausführung kann an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits erfolgen.

Schließen Trade Republic und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis, finden die vorliegenden Grundsätze entsprechend Anwendung.

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

Die Zahlungsansprüche des Kunden gegen Trade Republic sind darauf beschränkt, dass Trade Republic als Kommissionär zur Herausgabe des aus der Kommission Erlangten verpflichtet ist. Der Kunde trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten bzw. des Herstellers des betreffenden Finanzinstruments.

Sofern Trade Republic und Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu festen oder bestimmbaren Konditionen schließen, übernimmt Trade Republic vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin.

Auswahlkriterien

Trade Republic orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Trade Republic oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Trade Republic wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung bei der Auswahl seiner Handelspartner beachten.

Für die Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Trade Republic zudem bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsplätze

Trade Republic bietet dem Kunden eine sorgfältig ausgewählte Anzahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an.

Trade Republic überprüft dabei die Kurs- und Ausführungsqualität der angebundenen Handelsplätze regelmäßig.

Sollte ein Ausführungsplatz nicht zur Ausführung bereitstehen (z.B. wegen Handelsplatzausfall) kann Trade Republic die Wertpapierorder an einen anderen Ausführungsplatz weiterleiten.

Trade Republic stellt in der Applikation umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuellen Kursdaten zur Verfügung.

Zudem stellt Trade Republic in der Applikation weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die bei einer außerbörslichen Ausführung ggf. relevanten Regelungen zu Mistrades (siehe auch Ziffern XXI. 4. und 5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) für den einzelnen Ausführungsplatz einsehen (siehe Rechtliche Dokumente//Allgemeine Dokumente//Hinweise zu den Handelsplätzen).

Der Kunde kann die weiterführenden Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz in der Applikation einsehen.

Trade Republic darf die Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen, soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Die Ausführung kann hierbei außerbörslich und im Wege des Kaufvertrags über Wertpapiere unter der Einhaltung der vorliegenden Grundsätze erfolgen.

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Der Kunde stimmt der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ausdrücklich zu.

Risiken des Handels außerhalb von Handelsplätzen

Bei der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten außerhalb von Handelsplätzen ergeben sich besondere Risiken. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer XXIII der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5)). Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen (siehe Rechtliche Dokumente//Allgemeine Dokumente//Hinweise zu den Handelsplätzen).

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer XXII der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5).

Besondere Hinweise

Die in der Applikation aktuell angezeigten Kurse für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic gegenüber dem Handelspartner ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches durch den Handelspartner zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann oder Trade Republic die Lieferung oder Übernahme der Wertpapiere selbst ausführt.

Bei der Ausführung als Kaufvertrag über Wertpapiere erfüllt Trade Republic ihre Anforderungen an die bestmögliche Ausführung, indem sie einen Preis anbietet, der mindestens den Marktpreisen unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren entspricht. Trade Republic bezieht laufend die verfügbaren Kurse der sorgfältig ausgewählten relevanten Referenzmärkte mit handelbaren Quotierungen in ihre Preisbildung ein und berechnet für den Kunden auf dieser Basis unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten den Preis. Die Währungsumrechnung wird als wesentlicher Bestandteil der Preisermittlung berücksichtigt.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von Trade Republic als auch von den Handelspartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen.

Die Daten der "Analysten-Bewertung" und einige Kennzahlen in der Applikation werden von Refinitiv Copyright 2018 Refinitiv Holdings Limited (und ggf. verbundenen Unternehmen) bereitgestellt.

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Trade Republic überwacht dabei die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die über die Applikation vom Kunden ausgewählt werden können. Trade Republic nimmt die Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungsgrundsätze ergeben könnte. Der Kunde kann die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze in der Applikation einsehen. Diese sind zudem auf der Internetseite abrufbar. Trade Republic wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auch jeweils in die Postbox (Timeline) des Kunden in der Applikation einstellen.

IPO-Allokationsgrundsätze

Diese IPO-Allokationsgrundsätze regeln ausschließlich die Zuteilung von Aktien aus Börsengängen (Initial Public Offerings – **„IPOs**"). Für die Zuteilung von IPO-Aktien gehen sie den Ausführungsgrundsätzen vor; im Übrigen bleiben diese unberührt.

Servicebeschreibung

Trade Republic ist bestrebt, Aktien aus IPOs in fairer, objektiver und nicht-diskriminierender Weise zuzuteilen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic diese IPO-Allokationsgrundsätze für IPOs aufgestellt, die für alle Kunden gelten, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben und über Trade Republic an IPOs teilnehmen.

Trade Republic entscheidet im Einzelfall, welche IPOs dem Kunden zugänglich gemacht werden, und ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Teilnahme an einem bestimmten IPO zu ermöglichen. Für jeden individuellen IPO bestimmt Trade Republic, welche Kunden teilnahmeberechtigt sind. Die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen — dazu können der Wohnsitzstaat, die Einstufung des Anlegers sowie Bedingungen des Emittenten oder der an der Emission beteiligten Bank(en) (das **„Syndikat**") gehören — werden klar und transparent kommuniziert.

Trade Republic erbringt keine Anlageberatung. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen dienen ausschließlich dazu, diesem eine eigene, unabhängige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Der Kunden ist dafür verantwortlich, den Wertpapierprospekt und die sonstigen Emittentenunterlagen zu prüfen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden IPO zur Verfügung gestellt werden.

Trade Republics Rolle im IPO-Prozess

Trade Republic ermöglicht berechtigten Kunden die Teilnahme an ausgewählten IPOs, indem Trade Republic die Zeichnungsordner des Kunden ausführt und/oder an das Syndikat übermittelt. Trade Republic kann im Zusammenhang mit einem IPO in unterschiedlichen Funktionen tätig werden, einschließlich als Vertriebsstelle (*Distributor*), als Unter-Emissionsbank (*Sub-Underwriter*), als Verkaufsstelle (*Selling Agent*) oder in einer vergleichbaren Funktion. Die konkrete Funktion, in der Trade Republic auftritt, wird für jedes IPO individuell bestimmt und richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen Trade Republic's mit dem Syndikat.

Zeichnung, Zuteilung und nicht zugeteilte Gelder

Über Trade Republic verfügbar gemachte IPOs sind üblicherweise Teil eines umfassenderen globalen Angebots, das von einem Syndikat koordiniert wird. Die Gesamtzahl der verfügbaren Aktien kann in gesonderte Tranchen aufgeteilt werden, die sich an unterschiedliche Anlegerkategorien richten.

Die Größe der den Privatanlegern zugeteilten Tranche — und damit die Anzahl der für die Verteilung an den Kunden verfügbaren Aktien — wird vom Emittenten und dem Syndikat bestimmt und kann vor der endgültigen Preisfestsetzung nach oben oder unten angepasst werden. Wird die Privatkundentranche verringert oder nicht vollständig gezeichnet, können nicht zugeteilte Aktien nach Ermessen des Syndikats auf andere Tranchen umverteilt werden. Trade Republic hat keinen Einfluss auf die Größe der Privatkundentranche oder die Zuteilungsentscheidungen des Syndikats. Die endgültige Anzahl der für den zeichnenden Kunden verfügbaren Aktien wird erst bei der Preisfestsetzung bestätigt.

Während des Zeichnungsfensters eines bestimmten IPO kann der Kunde sich zur Teilnahme verpflichten. Die Bedingungen, unter denen der Kunde teilnimmt, einschließlich — soweit anwendbar — des insgesamt verpflichteten Geldbetrags, preisbezogener Parameter und etwaiger weiterer Annahmebedingungen, werden von Trade Republic für jeden IPO festgelegt und dem Kunden vor der Bestätigung der Zeichnung mitgeteilt. Dem Kunden kann das Recht, seine Zeichnungsorder vor dem Schluss des Zeichnungsfensters zu widerrufen oder zu stornieren, im Einklang mit dem Wertpapierprospekt und/oder anwendbarem Recht zustehen.

Nach dem Schluss des Zeichnungsfensters werden der endgültige Ausgabepreis, die Gesamtzahl der angebotenen Aktien und die Trade Republic zur Verfügung gestellte Zuteilung vom Emittenten und dem Syndikat auf Grundlage der über alle Vertriebsstellen und institutionellen Anleger aggregierten Nachfrage bestimmt. Die Trade Republic zur Verfügung gestellte Zuteilung von IPO-Aktien kann geringer ausfallen als der von seinen Kunden insgesamt verpflichtete Betrag, was deren faire, objektive und nicht-diskriminierende Zuteilung erforderlich macht.

Trade Republic teilt die vom Syndikat erhaltenen Aktien seinen Kunden anteilig (pro rata) zu. Dies bedeutet, dass die Anzahl der einem einzelnen Kunden zugeteilten Aktien proportional zur Verpflichtung dieses Kunden im Verhältnis zu den von allen Trade-Republic-Kunden für den betreffenden IPO insgesamt eingegangenen Verpflichtungen ist. Trade Republic behält sich das Recht vor, andere faire, objektive und nicht-diskriminierende Zuteilungsmethoden anzuwenden. Trade Republic wendet die jeweilige Zuteilungsmethode auf alle teilnehmenden Kunden gleichermaßen an und gewährt einzelnen Kunden oder Kundengruppen keine Vorzugsbehandlung. Die zugeteilten Aktien werden gegen das bei der Verpflichtung des Kunden blockierte Guthaben abgewickelt.

Sobald die Zuteilung erfolgt ist, wird der Kunde über die Benutzeroberfläche über den endgültigen Preis und über die Anzahl der seinem Portfolio zugeteilten Aktien informiert. Jeder Teil des blockierten Guthabens, der nicht zu einer Aktienzuteilung führt, d. h. nicht verwendetes Guthaben, wird dem Konto des Kunden nach der Zuteilung zurückerstattet. Für den Fall, dass der IPO durch den Emittenten oder das Syndikat abgesagt wird, werden alle Kunden mit einer aktiven Verpflichtung von Trade Republic informiert. Etwaiges blockiertes Guthaben wird dem Kundenkonto zurückerstattet. Dasselbe gilt für eine etwaige vom Kunden an Trade Republic gezahlte Kostenpauschale. Trade Republic leistet keinen Ausgleich für etwaige Opportunitätskosten, insbesondere für entgangene Zinsen, die während des Sperrzeitraums entstehen. Sollte der IPO anschließend erneut initiiert werden, beginnt der Prozess von Neuem und

frühere Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt.

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft ihre IPO-Allokationsgrundsätze regelmäßig. Trade Republic nimmt diese Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Allokationsgrundsätze für IPOs ergeben könnte.

Anlage 6
Sonderbedingungen Sparplan
Trade Republic Bank GmbH

Anlage 6
Sonderbedingungen Sparplan

I. Abschluss eines Sparplans

1. Der Kunde kann in der Applikation für einzelne von Trade Republic dafür zugelassene Finanzinstrumente einen Sparplan (d.h. den Erwerb einer bestimmten Gattung eines Finanzinstruments zu im Vorhinein festgelegten Raten in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Ordereingabemaske der Applikation für das ausgesuchte Finanzinstrument. Der Kunde hat in dem Zusammenhang die Häufigkeit einer Orderausführung (z.B. monatlich oder quartalsweise) und den jeweils zu investierenden Betrag festzulegen.

2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Trade Republic eine Auftragsbestätigung für den Sparplan in seine Postbox (Timeline) eingestellt.

II. Ausführung der regelmäßigen Orders

1. Die Orders werden an dem vom Kunden angewiesenen Marktplatz, soweit möglich, an den vom Kunden jeweils festgelegten Ausführungstagen und, soweit möglich, zu dem von ihm festgelegten Betrag ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order erfolgen (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Lenkung zum Notfallhandelsplatz) oder eine Ausführung am Folgetag (z.B. bei technischen Problemen) erfolgen. Trade Republic wird die Order am Ausführungstag am Marktplatz platzieren. Die Order wird gesammelt mit weiteren Orders anderer Kunden bestens am Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Für die Orderausführung gelten insoweit die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) bzw. die Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen (Anlage 7). Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine Zusammenlegung von Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Orderausführung im Einzelfall nachteilig sein kann. So kann die Orderausführung aufgrund der Ordergröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelorder des Kunden.

2. Fällt der Ausführungstag für einen Sparplan bezüglich eines Wertpapiers auf ein Wochenende (Sonnabend oder Sonntag) oder einen am angewiesenen Marktplatz geltenden Feiertag, dann wird die Order am nächsten Ausführungstag, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist, ausgeführt.

3. Eine Orderausführung erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung ein zur Orderausführung ausreichendes Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto unterhält oder sofern Trade Republic – nach eigenem Ermessen – für den Kunden in Vorleistung geht. Es erfolgen keine Teilausführungen. Ist infolge unzureichenden Guthabens eine Ausführung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung in seine Postbox (Timeline) eingestellt. Der Sparplan kann durch Trade Republic gelöscht werden, sofern mangels Deckung fünfmal hintereinander eine Ausführung abgebrochen wurde. Der bis dahin angesparte Bestand in Finanzinstrumenten bleibt erhalten.

4. Soweit am Ausführungstag eine Order für ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden kann (d.h. insbesondere, wenn für mehrere Kunden ein Finanzinstrument gleicher Gattung im Wege eines Sparplans angeschafft werden soll), so wird Trade Republic einen Durchschnittskurs für alle Kunden ermitteln und die Orders zu diesem Durchschnittskurs den Kunden gegenüber abrechnen.

5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann den im Sparplan festgelegten Betrag unterschreiten. Die Abrundung der Sparplanorder auf die vierte Dezimalstelle von erworbenen Bruchstücken einer Gattung kann dazu führen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig unter der zuvor festgelegten Sparrate liegt.

III. Entgelte

Die Entgelte für den Sparplan ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation .

IV. Änderung und Beendigung eines bestehenden Sparplans

1. Sparpläne können jederzeit in der Applikation geändert werden.

2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – für die nächste anstehende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation ändern oder beenden.

3. Trade Republic behält sich vor, die Auswahl der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit abzuändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der sparplanfähigen Instrumente zu entfernen. Eine Fortführung des ausgewählten Sparplans ist bei Änderung oder Entfernung nicht mehr möglich.

V. Lastschrifteinzug

1. Trade Republic ermöglicht den Lastschrifteinzug zusammen mit einem Zahlungsdienstleister. Aktuell handelt es sich dabei um Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande, der zugleich Zahlungsempfänger ist. Trade Republic behält sich vor, mit anderen Zahlungsdienstleistern zusammenzuarbeiten, und wird den Kunden in der Applikation hierüber entsprechend informieren.

2. Der Kunde hat die Möglichkeit, das für die Ausführung des Sparplans erforderliche Guthaben über ein Lastschrifteinzugsverfahren von einem bei einem anderen Kreditinstitut für den Kunden geführten Konto auf sein bei Trade Republic geführtes Konto rechtzeitig übertragen zu lassen. Der Zahlungsempfänger löst den Einzug aus und gibt hierbei die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags an. Das bei einem anderen Kreditinstitut für den Kunden geführte Konto wird mit dem Lastschriftbetrag belastet und der Zahlungsempfänger erhält diesen Betrag gutgeschrieben. Im nächsten Schritt wird der so eingezogene Betrag auf das bei Trade Republic für den Kunden geführte Konto überwiesen und steht für die Ausführung des Sparplans zur Verfügung.

3. Für den Einzug der Lastschriften hat der Kunde dem Zahlungsempfänger gesondert ein sog. SEPA-Lastschriftmandat („Single Euro Payments Area", SEPA) zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, nur ein Konto im SEPA-Lastschriftmandat anzugeben, dessen Kontoinhaber er ist. Damit autorisiert er gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut, bei der das angegebene Konto geführt wird ("**Zahlerbank**"), die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung dazu enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Gibt der Kunde ein Konto an, dessen Inhaber er nicht ist, so sind Trade Republic und der Zahlungsempfänger berechtigt, die Zahlung auf Kosten des Kunden zurückzuweisen.

4. Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Zahlerbank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Lastschrifteinzüge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Zahlerbank, sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

5. Ansprüche des Kunden bei autorisierten Zahlungen, nicht autorisierten Zahlungen, nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen und Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen müssen gegenüber der Zahlerbank oder dem Zahlungsempfänger geltend gemacht werden. Einzelheiten hinsichtlich der Geltendmachung, des Umfangs und der Durchsetzung erhält der Kunde bei seiner Zahlerbank oder beim Zahlungsempfänger.

Anlage 7

Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 7
Sonderbedingungen für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen

Diese Anlage 7 besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Abschnitt A: Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
- Abschnitt B: Sonderbedingungen für die Verwahrung von Cryptowerten
- Abschnitt C: Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik
- Abschnitt D: Sonderbedingungen für Crypto Transfers
- Abschnitt E: Sonderbedingungen für Crypto Staking
- Abschnitt F: Sonderbedingungen für Crypto Spending

Die folgenden Sonderbedingungen gelten für die Erbringung von Cryptowerte-Dienstleistungen durch Trade Republic, soweit sie am Wohnsitz des Kunden erbracht werden.

Cryptowerte bergen andere Risiken als Wertpapiere. Trade Republic hat den Kunden in dem Dokument „Risikohinweise Crypto" auf diese Risiken hingewiesen. Das Dokument ist für den Kunden in der Applikation abrufbar.

A. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Bei den über Trade Republic handelbaren "**Cryptowerten**" handelt es sich um "Kryptowerte" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte ("**MiCAR**").

Serviceangebot

Trade Republic ermöglicht Kunden den Handel mit ausgewählten Cryptowerten über ihr Nutzerkonto in der Trade Republic Applikation (nachfolgend: **„Cryptogeschäft**").

I. Ausführung von Aufträgen über Cryptowerte für Kunden

Trade Republic führt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Cryptowerten für Kunden als Kommissionärin aus. Ziffer XI. der Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden) gilt für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Cryptowerten entsprechend.

1. Ausführung mit einem anderen Anbieter von Cryptowerte-Dienstleistungen

Vorbehaltlich der Ziffer I.2. dieses Anhangs schließt Trade Republic ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („**Ausführungsgeschäft**") mit einem anderen Anbieter von Cryptowerte-Dienstleistungen für Rechnung des Kunden und nach dessen Weisung ab oder beauftragt einen anderen Anbieter von Cryptowerte-Dienstleistungen mit dem Abschluss eines Ausführungsgeschäfts (nachfolgend zusammengefasst als "**Crypto Ausführungsplatz**").

2. Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Cryptowerte teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen, indem Trade Republic sein Recht zum Selbsteintritt geltend macht und hierdurch Gegenpartei des Kunden wird.

Dies gilt auch, soweit für die betreffenden Cryptowerte kein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird.

Trade Republic führt den Auftrag des Kunden zum entsprechenden Preis der zwischen Trade Republic und dem Crypto Ausführungsplatz ausgeführten Order selbst aus.

3. Ausführung außerhalb von Handelsplattformen für Cryptowerte

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Trade Republic Cryptogeschäfte außerhalb von "Handelsplattformen für Kryptowerte" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 MiCAR ausführen kann.

II. Crypto Ausführungsgrundsätze

1. Der Kunde stimmt der Orderausführung im Einklang mit Trade Republics Crypto Ausführungsgrundsätzen, deren jeweils aktuell geltende Fassung informatorisch auf Trade Republic's Website zu finden ist, zu.

2. Trade Republic wird die Crypto Ausführungsgrundsätze laufend im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen anpassen und ihre Kunden über etwaige Änderungen der Crypto Ausführungsgrundsätze in der Postbox (Timeline) informieren.

III. Usancen; Unterrichtung; Preis

1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für Cryptogeschäfte am Crypto Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und etwaigen Geschäftsbedingungen (sog. Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Crypto Ausführungsplatzes.

2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten. Ziffer IV. 2. der Anlage 5 (Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen) gilt entsprechend.

Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über die Ausübung des Rechts zum Selbsteintritt von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Cryptowerten einzutreten (siehe Ziffer I. 2. dieser Sonderbedingungen).

3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Entgelt

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

Die Entgelte für Cryptogeschäfte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation.

IV. Behandlung von Crypto Orders; Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens; Cryptobestand

Trade Republic steht das Recht zu, die Annahme von Aufträgen des Kunden zum Erwerb von Cryptowerten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Vertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Cryptobestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

V. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag erfolgt stets zum nächsten am Crypto Ausführungsplatz verfügbaren Ausführungskurs (“bestens”). Trade Republic erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Crypto Ausführungsplatz angebotenen, nächstbesten Preis ausgeübt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem in der Applikation zur Ordereingabe indizierten Kurs und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. Slippage). Trade Republic legt eigenständig Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen über Cryptowerte fest.

VI. Zeitliche Aspekte der Cryptogeschäfte

1. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenaufträge

Aufträge sind gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsplatz entweder erfüllt oder abgelehnt wird oder vom Kunden storniert wurde und Trade Republic die Stornierung bestätigt hat.

2. Handelszeiten

Entsprechend gültiger Normen im Handel mit Cryptowerten gibt es im Cryptogeschäft bei Trade Republic, bis auf Sperrzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten, keine Beschränkung der Handelszeiten. In den jeweiligen Zeiträumen der Wartungsarbeiten ist der Handel von Cryptowerten nicht möglich. Die Wartungszeiten werden in der Applikation angezeigt. Deshalb muss der Kunde sich bewusst sein, dass der Handel nicht fortlaufend garantiert handeln kann. Die Handelszeiten mit Cryptowerten haben keinen

Einfluss auf die Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Trade Republic.

VII. Erlöschen laufender Aufträge

1. Kursaussetzung

Wenn an dem Crypto Ausführungsplatz die Preisfeststellung aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Crypto Ausführungsplatz unterbleibt, erlöschen sämtliche an diesem Crypto Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Cryptowerte, sofern die Bedingungen des Crypto Ausführungsplatz dies vorsehen.

2. Benachrichtigung

Vom Erlöschen des Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich in der Applikation informieren.

VIII. Leerverkäufe; Schließung von Short-Positionen durch Trade Republic

Cryptogeschäfte, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, d.h. der Verkauf von Cryptowerten, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im berechtigten Zugriff des Kunden befinden, sind dem Kunden nicht erlaubt.

Sollte es nach einem Leerverkauf von Cryptowerten oder nach einem anderen, vom Kunden veranlassten Vorgang zu einer Short-Position im Cryptobestand des Kunden kommen, kann Trade Republic zu Lasten des Kunden die negative Position des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Cryptowerte ausgleichen.

IX. Haftung

1. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines anderen Anbieters von Cryptowerte-Dienstleistungen als Zwischenkommissionär allenfalls für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Trade Republic übernimmt keine Haftung für die vom Crypto Ausführungsplatz zur Verfügung gestellten Kurse und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB für Aufträge und des HGB zum Kommissionsrecht.

2. Haftung bei nicht autorisierten Aufträgen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige (siehe Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages) auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Credentials und ist Trade Republic hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und Trade Republic nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

3. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen ab der Sperranzeige

Sobald Trade Republic eine Sperranzeige des Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

X. Erfüllung der Cryptogeschäfte

1. Trade Republic erfüllt Cryptogeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Zur Erfüllung im Inland verschafft Trade Republic dem Kunden einen Bestand an Cryptowerten, der in der jeweiligen Omnibus-Wallet gehalten wird (siehe Abschnitt I.2. von Teil B dieser Anlage). Hierfür bestimmt Trade Republic auf Basis der

Cryptogeschäfte, welchem Kunden welche Bestände an Cryptowerten in den Omnibus-Wallets zustehen (siehe Abschnitt II. von Teil B dieser Anlage). Zusätzlich weist Trade Republic den Crypto-Ausführungsplatz an, einen Spitzenausgleich gegenüber Trade Republic vorzunehmen oder initiiert einen Spitzenausgleich gegenüber dem Crypto-Ausführungsplatz. Trade Republic erfüllt seine Verpflichtung aus den Cryptogeschäften gegenüber den Kunden durch die vorgenannte Anweisung bzw. Initiierung.

2. Trade Republic wird innerhalb der Applikation den Bestand der Cryptowerte des Kunden ausweisen. Dieser Bestand ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den für den Kunden verwahrten Cryptowerten. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieses Bestands nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Cryptowerten bereits beliefert sind.

3. Die On-Chain-Abwicklung von Cryptogeschäften in Distributed-Ledger-Netzwerken erfordert die Zahlung sog. „**Transaktionsgebühren**“, die üblicherweise in kleinen Bruchteilen des jeweiligen Cryptowerts gezahlt werden. Trade Republic übernimmt die Transaktionsgebühren für den Kunden bei der Abwicklung der Cryptogeschäfte. Aus technischen Gründen müssen die Transaktionsgebühren jedoch zunächst aus der Omnibus-Wallet (siehe Abschnitt II. von Teil B dieser Anlage) bezahlt werden. Diese Differenz wird durch Trade Republic regelmäßig ausgeglichen. Cryptowerte, die in der Omnibus-Wallet gehalten werden, können daher vorübergehend zur Zahlung der Transaktionsgebühren gemäß dieser Bestimmung verwendet werden.

XI. Weitergabe von Nachrichten

Werden Trade Republic seitens des Crypto Ausführungsplatzes Informationen übermittelt, die die Cryptowerte des Kunden betreffen, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

XII. Auskunftsersuchen

Crypto Ausführungsplätze unterliegen in der Regel eigenen Regulierungen. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher bisweilen auch nach diesen Regulierungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Trade Republic wird entsprechend Auskünfte an ausländische Stellen und die Crypto Ausführungsplätze erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

XIII. Mistrades und Misquotes

1. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels anderes anderen Anbieters für Cryptowerte-Dienstleistungen

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic das von den Crypto Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Crypto Ausführungsplatz abgeschlossene Vertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Legt der Crypto Ausführungsplatz im Zusammenhang mit der Ausführung einer Order irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder Misquote), so steht dem Crypto Ausführungsplatz gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht/Anpassungsrecht nach dessen Ermessen zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des Cryptogeschäfts rückgängig machen oder anpassen. Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Crypto Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

2. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

2.1 Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der anderen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Cryptogeschäfts rückgängig machen.

2.2. Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

2.3. Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

2.4. Die aufhebende Partei hat die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

XIV. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen. Trade Republic wird dem Kunden aber Übersichten über den Handel mit Cryptowerten erteilen.

B. Sonderbedingungen für die Verwahrung von Cryptowerten

Serviceangebot

Trade Republic bietet im Rahmen dieser Sonderbedingungen die Erbringung der „Verwahrung und Verwaltung von Cryptowerten für Kunden" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 MiCAR (nachfolgend: **„Cryptoverwahrdienstleistungen"**) an. Demnach verwahrt Trade Republic Cryptowerte sowie die Zugriffsmöglichkeiten auf diese Cryptowerte in Form privater cryptographischer Schlüssel für den Kunden.

I. Cryptoverwahrdienstleistungen

1. Unterstützte Cryptowerte

Trade Republic erbringt Cryptoverwahrdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf eine begrenzte Auswahl handelbarer Cryptowerte, die in der Applikation einsehbar sind (nachfolgend: **„Unterstützte Cryptowerte"**).

Trade Republic kann nach billigem Ermessen entscheiden, keine Cryptoverwahrdienstleistungen mehr für bestimmte Unterstützte Cryptowerte anzubieten. Trade Republic wird sich bemühen, den Kunden so früh wie möglich über eine solche Absicht zu informieren. In diesem Fall findet die Regelung zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung gemäß Ziffer XX.5. des Rahmenvertrags auf den betroffenen Cryptowert entsprechend Anwendung, es sei denn, Trade Republic legt im Einzelfall einen längeren Zeitraum fest.

2. Omnibus-Wallets

Trade Republic verwahrt die Cryptowerte aller Kunden in einem digitalen Sammelkonto je Unterstütztem Cryptowert (nachfolgend: **„Omnibus-Wallet"**). Das bedeutet, dass Cryptowerte, die für verschiedene Kunden verwahrt werden, nicht voneinander getrennt werden. Eigene Bestände an Cryptowerten wird Trade Republic getrennt von den Kundenbeständen verwahren.

II. Empfang und Versand von Cryptowerten sowie Wallet-Transfers

Der Empfang oder Versand von Cryptowerten durch den Kunden wird von den Sonderbedingungen für Crypto Transfers (Abschnitt D dieser Sonderbedingungen) geregelt.

III. Zuordnung von Cryptowerten; Bestandsanzeige

1. Auf Grundlage der in Teil A dieses Anhangs definierten Cryptogeschäfte führt Trade Republic Aufzeichnungen über die kundenindividuelle Zuordnung der in der Omnibus-Wallet gehaltenen Cryptowerte. Diese internen Aufzeichnungen weisen zu jedem Zeitpunkt aus, welche Cryptowerte für welchen Kunden gehalten werden.

2. Trade Republic wird innerhalb der Applikation den Bestand der Cryptowerten des Kunden ausweisen. Wie in Abschnitt X. 2. von Teil A dieser Anlage beschrieben, ist diese Anzeige jedoch nicht notwendigerweise deckungsgleich mit der Anzahl der tatsächlich in der Omnibus-Wallet für den Kunden gehaltenen Cryptowerte. Trade Republic verwahrt die Cryptowerte des Kunden erst nach deren Lieferung und Zuordnung. Trade Republic verwahrt die Cryptowerte des Kunden bis zu einer etwaigen Neuzuordnung oder – soweit relevant – bis zur Lieferung an den Crypto-Ausführungsplatz.

IV. Insolvenz; behördliche Anordnungen

1. Im Falle der Insolvenz von Trade Republic findet das gesetzliche Insolvenzrecht Anwendung. Weitere Informationen zur Behandlung von Cryptowerten im Insolvenzfall befinden sich in Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik (siehe Abschnitt C dieser Anlage).

2. Trade Republic ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um behördliche Anordnungen umzusetzen, welche sich auf die Übertragung oder den Verkauf von bei Trade Republic verwahrten Cryptowerten beziehen.

V. Vergütung

Trade Republic erhebt keine Gebühren für die Erbringung von Cryptoverwahrdienstleistungen.

VI. Transaktionen

1. Wenn ein Kunde Unterstützte Cryptowerte über die Applikation erwirbt, wird Trade Republic (a) die erworbenen Cryptowerte nach Lieferung in der Omnibus-Wallet einbuchen oder (b) Cryptowerte in der Omnibus-Wallet zugunsten des erwerbenden Kunden neu zuordnen.

2. Verkauft ein Kunde Cryptowerte über die Applikation, wird Trade Republic die dem Kunden in der Omnibus-Wallet zugeordneten Cryptowerte in entsprechender Höhe abbuchen. Zur Abwicklung des Verkaufs ist Trade Republic berechtigt, Cryptowerte an Dritte zu übertragen.

VII. Nutzungseinschränkungen

Der Kunde darf die Cryptoverwahrdienstleistungen nicht für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, für Glücksspiele, Sabotage, den Einsatz bösartiger Software oder andere rechtswidrige Zwecke nutzen.

VIII. Haftung

1. Gemäß Artikel 75 Absatz 8 MiCAR haftet Trade Republic für den Verlust Unterstützter Cryptowerte, sofern dieser Verlust auf ein Ereignis zurückzuführen ist, für das Trade Republic verantwortlich ist (nachfolgend: **„Haftungsereignis“**). Die Haftung ist auf den Marktwert der verlorenen Unterstützten Cryptowerte zum Zeitpunkt des Haftungsereignisses begrenzt.

2. Trade Republic haftet nicht, wenn Trade Republic nachweist, dass das Haftungsereignis unabhängig von ihrer Dienstleistungserbringung entstanden ist, z. B. durch ein Problem im Betrieb der Distributed-Ledger-Technologie, das außerhalb ihres Einflussbereichs liegt.

3. Im Übrigen richtet sich Trade Republic’s Haftung nach den Regelungen des Rahmenvertrages.

IX. Verfügbarkeit der Dienstleistungen

Trade Republic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Cryptoverwahrdienstleistungen jederzeit verfügbar sind. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen aus technischen oder rechtlichen Gründen vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen. In einem solchen Fall wird Trade Republic den Kunden vorher informieren, sofern dies vernünftigerweise möglich ist. Auch Wartungsarbeiten, IT-Updates oder Entwicklungen, die außerhalb der Kontrolle von Trade Republic liegen, können die Verfügbarkeit einschränken oder unterbrechen.

X. Forks und andere Ereignisse

1. Es ist möglich, dass sich die zugrunde liegende Distributed-Ledger-Technologie eines Unterstützten Cryptowerts verändert (z. B. durch einen **„Fork“** der Blockchain) und/oder dass dem Kunden zusätzliche Rechte entstehen (z. B. durch Airdrops) oder dass bestehende Rechte verändert werden (nachfolgend gemeinsam: **„Blockchain-Ereignis“**).

2. Sofern dem Kunden infolge eines Blockchain-Ereignisses zusätzliche Cryptowerte zustehen (**„Blockchain-Ereignis-Vergütungen“**), wird Trade Republic angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese dem Kunden zuzuordnen und in der Omnibus-Wallet gutzuschreiben. Eine solche Zuteilung kann aufgrund von Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs von Trade Republic liegen – etwa technische Unterstützung, Handelbarkeit, Sicherheitsaspekte –, nicht möglich sein.

3. Sollte Trade Republic nach eigenem Ermessen feststellen, dass eine Zuteilung und Gutschrift nicht zumutbar möglich ist, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf seinen Anspruch auf die Blockchain-Ereignis-Vergütung.

4. Trade Republic ist nicht verpflichtet, den Kunden über Blockchain-Ereignisse oder darauf bezogene Maßnahmen zu informieren.

5. Sollte Trade Republic nicht mehr in der Lage sein, Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Unterstützten Cryptowert zu erbringen (**„Delisteter Cryptowert“**), wird Trade Republic den Kunden im Voraus informieren und ihm eine Frist setzen, innerhalb derer der Kunde die Position des Delisteten Cryptowerts veräußern muss. Trade Republic kann selbst auf Informationen von Dritten angewiesen sein, wie z.B. vom Crypto Ausführungsplatz, und kann den Kunden daher nur dann informieren und ihm eine Frist setzen, wenn und sobald Trade Republic selbst über solche Informationen tatsächlich verfügt. Deshalb kann die vorgenannte zu setzende Frist sehr kurz sein. Kunden sollten ihre Cryptobestände daher fortlaufend überwachen.

6. Nach Ablauf dieser Frist ist Trade Republic berechtigt, die Position im Namen des Kunden zu verkaufen.

Der Erlös – abzüglich etwaiger Gebühren – wird dem Kundenkonto gutgeschrieben.

7. Trade Republic haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch Maßnahmen von Trade Republic im Zusammenhang mit Delisteten Cryptowerten entstehen.

XI. Beschreibung der Sicherheitssysteme

Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e) MiCAR stellt Trade Republic dem Kunden eine Beschreibung der verwendeten Sicherheitssysteme zur Verfügung.

Trade Republic verwendet ein umfassendes Sicherheitskonzept zur sicheren Verwahrung und kontrollierten Transaktion von Cryptowerten im Einklang mit regulatorischen Anforderungen.

Die Verwahrung von Cryptowerten erfolgt auf Basis eines verteilten Sicherheitsverfahrens, bei dem keine einzelne Instanz alleinigen Zugriff auf die zur Transaktionsfreigabe erforderlichen Informationen erhält. Crypto-Transaktionen dürfen ausschließlich von bestimmten Mitarbeitern an ausdrücklich autorisierte und genehmigte Wallet-Adressen ausgeführt werden.

Dieses Verfahren dient dem Schutz vor unbefugtem Zugriff sowie der Absicherung gegen externe Angriffe und erhöht das Sicherheitsniveau der Verwahrung wesentlich.

Darüber hinaus verfügt Trade Republic über umfassende Notfallwiederherstellungsmechanismen zum Schutz von Cryptowerten vor Betriebsstörungen, die die Geschäftskontinuität gewährleisten und im Falle von Incidents eine rasche Wiederherstellung ermöglichen.

Durch diese mehrschichtige Sicherheitsarchitektur – bestehend aus kontrollierter Transaktionsfreigabe, cryptographischer Absicherung und Notfallwiederherstellung – gewährleistet Trade Republic ein hohes Maß an Schutz vor Betrug, fehlerhaften Transaktionen und potentiellen Verlusten unter Einhaltung der Anforderungen der MiCAR.

C. Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik

Trade Republic bietet seinen Kunden unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit Cryptowerten an, darunter die Verwahrung und Verwaltung von Cryptowerten für Kunden.

Trade Republic hat sich eine "**Crypto Verwahrpolitik**" auferlegt und verfolgt diese. Sie ist die Basis für interne Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der Verwahrung und Kontrolle von Cryptowerten bzw. der Zugangsmöglichkeiten zu diesen.

I. Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik

Der Kunde kann Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik in der Applikation abrufen.

II. Zusammenfassung von Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik

Trade Republic stellt hiermit dem Kunden eine Zusammenfassung von Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik zur Verfügung:

Trade Republic verwahrt Cryptowerte in Omnibus-Wallets, in denen die Bestände aller Kunden je handelbarem Cryptowert gemeinsam gehalten werden. Auf der Blockchain sind Kundenbestände daher grundsätzlich nicht getrennt; die buchhalterische Trennung erfolgt intern. Kunden erhalten keine eigenen Public oder Private Keys. Individuelle Public Keys (Wallet-Adressen) werden auf Anfrage bereitgestellt, um Crypto Transfers zu ermöglichen.

Zur Wahrung der Eigentumsrechte und zur Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Cryptowerten hat Trade Republic interne Schutzmaßnahmen implementiert. Zudem kann Trade Republic die Verwahrung an MiCAR-regulierte Unterverwahrer delegieren.

Kein Individuum hat allein Zugriff auf Private Keys. Dies reduziert Risiken wie Key-Verlust oder unbefugten Zugriff. Ergänzend bestehen Notfallwiederherstellungsverfahren.

Interne Aufzeichnungen erfassen sämtliche Kundenaktivitäten. Tägliche Abstimmungen mit Handels- und Verwahrungspartnern stellen Datenkonsistenz sicher.

Cryptogeschäfte werden ausschließlich über freigegebene Wallets (Whitelisting) abgewickelt. Kunden werden in der Applikation ständig über ihre Cryptogeschäfte und Cryptobestände informiert.

Operative Prozesse unterliegen, soweit möglich, dem Vier-Augen-Prinzip, ergänzt durch interne Richtlinien zu Sicherheit, Zugriffsberechtigungen und Notfallmanagement.

Im Insolvenzfall sind Cryptowerte der Kunden nicht Teil von Trade Republics Insolvenzmasse. Sie werden an einen lizenzierten Cryptoverwahrer im Einklang mit geltendem Recht übertragen, wobei Kunden widersprechen können – in diesem Fall tragen sie ggf. die Aussonderungs- und Übertragungskosten.

Kunden erhalten über die Applikation elektronische Berichte mit Informationen zu ihren Beständen.

Die Crypto Verwahrpolitik, inklusive dieser Zusammenfassung, wird regelmäßig aktualisiert.

D. Sonderbedingungen für Crypto Transfers

Trade Republic bietet im Rahmen dieser Sonderbedingungen die Erbringung von "Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 MiCAR (nachfolgend "**Crypto Transfers**") an. Demnach erbringt Trade Republic Dienstleistungen zur Übertragung von Cryptowerten von einer Distributed-Ledger-Adresse oder einem Distributed-Ledger-Konto auf eine andere solche Adresse oder ein anderes solches Konto.

Dieser Service wird ausschließlich für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Jede gewerbliche Nutzung von Crypto Transfers ist untersagt.

I. Ausführung von Crypto Transfers; Irreversibilität

1. Trade Republic erbringt Crypto Transfers für Cryptowerte, die für diesen Service unterstützt werden und der Applikation zu entnehmen sind (nachfolgend: "**Übertragbare Cryptowerte**").

2. Aus technischen Gründen wird Trade Republic Mindest- und Höchstbeträge für Crypto Transfers festlegen.

3. Trade Republic führt Crypto Transfers gemäß dem Protokoll des jeweiligen Übertragbaren Cryptowerts aus. Die Ausführung hängt daher auch vom Distributed-Ledger-Netzwerk (Blockchain) ab, das außerhalb der Kontrolle von Trade Republic liegt. Dementsprechend garantiert Trade Republic nicht, dass ein Crypto Transfer erfolgreich ausgeführt wird (z.B. dass er vom entsprechenden Distributed-Ledger-Netzwerk ordnungsgemäß validiert wird). Aufgrund dieser Mechanismen und Abhängigkeiten vom Distributed-Ledger-Netzwerk kann es bei der Ausführung von Crypto Transfers zu Verzögerungen kommen.

4. Sobald Crypto Transfers ausgeführt sind, sind sie irreversibel. Kunden wird daher empfohlen, Crypto Transfers sorgfältig zu initiieren und sicherzustellen, dass Wallet-Adressen und andere relevante Daten korrekt eingegeben werden.

5. Beträge, die im Rahmen von Crypto Transfers in einer Fiat-Währung (z.B. Euro) angezeigt werden, sind indikativ und basieren auf dem aktuellen Marktpreis des jeweiligen übertragbaren Cryptowerts.

6. Crypto Transfers von Cryptowerten, die direkt oder indirekt aus kriminellen, betrügerischen oder rechtswidrigen Aktivitäten (z.B. aus Terrorismus oder Steuerhinterziehung) stammen, sind strengstens untersagt. Der Kunde stellt Trade Republic von allen Verlusten, Schäden oder Haftungsansprüchen frei, die sich aus solchen Crypto Transfers ergeben.

II. Von Trade Republic verwendete Sicherheitssysteme; Bereitstellung von Daten

1. Trade Republic hat verschiedene Sicherheitssysteme implementiert, um Cryptowerte während Übertragungen und während der Verwahrung zu schützen. Trade Republic verwendet dem Industriestandard entsprechende cryptographische Maßnahmen, um die Integrität und Sicherheit von Crypto Transfers zu gewährleisten. Weitere Informationen zu den implementierten Sicherheitssystemen für die Erbringung von Cryptoverwahrdienstleistungen finden sich in Teil C., Abschnitt XV dieser Sonderbedingungen (Trade Republic's Crypto Verwahrpolitik).

2. Die Ausführung von Crypto Transfers kann zudem davon abhängen, dass der Kunde Trade Republic die zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Diese können insbesondere umfassen:
   - Angaben zum Absender;
   - Angaben zur Transaktionshistorie der übertragbaren Cryptowerte,
   - Angaben zur Dritt-Wallet (wie in Abschnitt [...] unten definiert),
   - Angaben zur Herkunft der Mittel (*Source of Funds*),
   - Informationen zur Überprüfung der Identität des Kunden und/oder
   - Informationen zur Überprüfung der Verfügungsbefugnis des Kunden über die Dritt-Wallet.

   Trade Republic informiert den Kunden in diesem Fall entsprechend in der Applikation.

3. Trade Republic behält sich das Recht vor, einen Crypto Transfer abzulehnen, einstweilen auszusetzen oder zurückzuweisen, wenn die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde die von Trade Republic gemäß dem vorstehenden Absatz angeforderten Informationen und Angaben nicht bereitstellt. Trade Republic informiert den Kunden über die Ablehnung, Aussetzung oder Zurückweisung des Crypto Transfers in der Applikation.

III. Eingehende Crypto Transfers

1. Ein "**Eingehender Crypto Transfer**" bezeichnet die Übertragung von Übertragbaren Cryptowerten von einer Wallet des Kunden, die nicht von Trade Republic verwaltet wird (nachfolgend "**Dritt-Wallet**"), in eine von Trade Republic verwaltete Wallet.

2. Möchte der Kunde einen Eingehenden Crypto Transfer initiieren, muss er in der Applikation eine persönliche, individuelle Wallet-Adresse erstellen (nachfolgend **„Empfangswalletaddresse**"). Anschließend kann der Kunde den Eingehenden Crypto Transfer von seiner Dritt-Wallet zur Empfangswalletaddresse initiieren.

3. Entsprechend Abschnitt I.2 dieser Sonderbedingungen rundet Trade Republic Beträge von Eingehenden Crypto Transfers ab der sechsten Nachkommastelle ab. Kunden wird daher empfohlen, Eingehende Crypto Transfers nur in unterstützten Stückelungen zu initiieren, um eine solche Rundungsanpassung zu vermeiden.

4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Initiierung eines Eingehenden Crypto Transfers von seiner Dritt-Wallet auf die Empfangswalletaddresse. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass er nur Übertragbare Cryptowerte überträgt und die Empfangswalletaddresse korrekt eingegeben ist.

5. Gebühren, die im Zusammenhang mit der Initiierung eines Eingehenden Crypto Transfers anfallen (insbesondere Servicegebühren eines anderen Cryptowerte-Dienstleisters oder Gebühren des jeweiligen Distributed-Ledger-Netzwerks, sog. Transaction Fees oder Gas Fees), sind vom Kunden zu tragen.

IV. Ausgehende Crypto Transfers

1. Ein ausgehender Crypto Transfer (nachfolgend **„Ausgehender Crypto Transfer**") bezeichnet den Transfer von Übertragbaren Cryptowerten, die von Trade Republic im Auftrag des Kunden gehalten werden, an eine Dritt-Wallet.

2. Entsprechend Abschnitt I.2 dieser Sonderbedingungen werden die für Ausgehende Crypto Transfers geltenden Mindestbeträge dem Kunden in der Applikation angezeigt.

3. Trade Republic führt Ausgehende Crypto Transfers gemäß den Anweisungen des Kunden (nachfolgend **„Ausgehende Crypto Transfer Anweisung**") aus.

4. Nach Annahme einer Ausgehenden Crypto Transfer Anweisung durch Trade Republic kann der Kunde diese weder ändern noch widerrufen.

V. Entgelte

1. Die Ausführung von Crypto Transfers erfordert die Zahlung von Gebühren, die vom Distributed-Ledger-Netzwerk erhoben werden (nachfolgend **„Transfergebühren**"). Diese Transfergebühren sind vom Kunden zu tragen.

2. Die Höhe der Transfergebühren kann je nach Faktoren wie Transaktionsvolumen, Übertragbarem Cryptowert und Netzwerkauslastung variieren. Trade Republic hat keinen Einfluss auf die Höhe der Transfergebühren. Trade Republic zeigt eine Indikation der Transfergebühren in der Applikation an, bevor der Kunde einen Ausgehenden Crypto Transfer initiiert.

3. Trade Republic ist berechtigt, für die Ausführung von Crypto Transfers ein Entgelt zu erheben. Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung im Preisverzeichnis und/oder in der Applikation angegebenen Entgelte. Diese werden dem Kunden in der Applikation vor der Erteilung der Ausgehenden Crypto Transfer Anweisung angezeigt.

VI. Haftung

1. Trade Republic übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Ausführung von Ausgehenden Crypto Transfers nach dessen Anweisung entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Trade Republic beruhen..

2. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Abschnitt XVI des Rahmenvertrags.

VII. Transferhistorie

Der Kunde kann die Historie sowohl der Ausgehenden als auch der Eingehenden Crypto Transfers in der Applikation einsehen.

VIII. Verfügbarkeit des Services

Entsprechend den Funktionsweisen von Distributed-Ledger-Netzwerken unterliegen Crypto Transfers grundsätzlich keinen zeitlichen Einschränkungen, außer während Wartungsarbeiten. Während solcher Wartungsperioden können Crypto Transfers nicht ausgeführt werden. Wartungsarbeiten werden in der Applikation angezeigt. Daher kann die kontinuierliche Ausführung von Crypto Transfers nicht garantiert werden.

IX. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern im Zusammenhang mit der Ausführung von Crypto Transfers verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen.

E. Sonderbedingungen für Crypto Staking

Diese Sonderbedingungen gelten für die Kunden von Trade Republic erbrachte Crypto Staking Services. Staking beschreibt einen Mechanismus zur Unterstützung des Betriebs eines Blockchain-Netzwerks, bei dem Cryptowerte an einen Transaktionsvalidator des jeweiligen Netzwerks (nachfolgend **„Validator**“) delegiert und dadurch in der Wallet gesperrt werden.

Staking geht mit besonderen Risiken einher, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der gestakten Cryptowerte führen können. Trade Republic hat den Kunden über diese Risiken im Dokument „Risikoinformation Crypto“, das dem Kunden in der Applikation zur Verfügung steht, informiert.

Serviceangebot

Trade Republic bietet den Kunden an, über ihr Benutzerkonto in der Applikation Staking Rewards für ausgewählte Cryptowerte zu erhalten.

I. Staking Service; Stakbare Cryptowerte

1. Trade Republic kann den Kunden erlauben, unterstützte Cryptowerte, welche Trade Republic für den Kunden im Einklang mit den Sonderbedingungen für die Verwahrung von Cryptowerten hält, zu staken (“**Staking Service**”).

2. Trade Republic erbringt Staking Services nur in Bezug auf Cryptowerte, die für den Staking Service zugelassen sind und in der Applikation als solche ausgewiesen werden (**„Stakbare Cryptowerte**“).

II. Abgabe, Annahme und Ablehnung von Staking-Anfragen

1. Kunden können in der Applikation eine Auftragsanfrage zum Staken Stakbarer Cryptowerte abgeben (**„Staking-Anfrage**“). Jede Staking-Anfrage stellt ein verbindliches Angebot des Kunden dar, mit Trade Republic einen Vertrag abzuschließen, auf dessen Grundlage Trade Republic die Cryptowerte des Kunden im Auftrag des Kunden an einen Validator delegiert.

2. Trade Republic kann Staking-Anfragen nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.

3. Trade Republic kann für Staking-Anfragen nach eigenem Ermessen Mindest- und Höchstbeträge Stakbarer Cryptowerte festlegen. Die geltenden Mindest- und Höchstbeträge werden dem Kunden in der Applikation angezeigt.

4. Der Kunde kann den Stand seiner Staking-Anfrage in der Applikation einsehen.

III. Warm-Up Periode; Sperrfristen

1. Mit Annahme einer Staking Anfrage erlaubt der Kunde Trade Republic, die in der Staking Anfrage angegebene Menge an Stakbaren Cryptowerten zu sperren und diese an einen Validator zu delegieren.

2. Vom Zeitpunkt der Annahme einer Staking Anfrage bis zur Ausführung einer Un-Staking Anfrage (wie unten in Abschnitt VIII.2 definiert) können Gestakte Cryptowerte (wie unten in Abschnitt IV. 1. definiert) nicht übertragen, verkauft oder anderweitig veräußert werden.

3. Die Generierung von Staking Rewards, wie nachfolgend in Abschnitt IV.4. beschrieben, beginnt nicht bereits mit der Annahme des Staking Requests durch Trade Republic, sondern erst, wenn die Delegation der gestakten Cryptowerte an einen Validatoren erfolgreich abgeschlossen wurde.

IV. Validatoren; Staking Rewards

1. Nach Annahme einer Staking Anfrage delegiert Trade Republic die Stakbaren Cryptowerte entsprechend der angenommenen Staking Anfrage an einen Validatoren des jeweiligen Netzwerks. Nach der Delegation werden diese Cryptowerte als „**Gestakte Cryptowerte**“ bezeichnet.

2. Nach Maßgabe von Satz 2 dieser Ziffer IV. 2. leitet Trade Republic die von den Validatoren für die Gestakten Cryptowerte erhaltenen Staking Rewards an den Kunden weiter (**„Staking Rewards**“). Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Rechts der Geschäftsbesorgung vereinbaren Trade Republic und der Kunde, dass der Umfang der Weiterleitung von Staking Rewards in der Applikation und/oder in der Preisübersicht ausgewiesen wird. Staking Rewards werden dem jeweiligen Gestakten Cryptowert gutgeschrieben.

3. Staking Rewards, die Trade Republic vom Validator vor der Ausführung einer Un-Staking Anfrage erhält, werden von Trade Republic erneut gestaked, um zusätzliche Staking Rewards zu generieren

(thesaurierend). Kunden können über ihre Staking Rewards erst nach Ausführung einer Un-Staking Anfrage zugreifen.

4. Staking Rewards werden für den Zeitraum zwischen der erfolgreichen Delegation eines Gestakten Cryptowerts an einen Validatoren und der Rückdelegation durch den Validatoren angesammelt.

5. Trade Republic hat keine Kontrolle über die Validatoren, da diese unabhängig und frei von Einflussnahme Dritter operieren. Folglich hat Trade Republic keinen Einfluss auf die Höhe der vom Validator generierten Staking Rewards. Die tatsächliche Höhe der Staking Rewards kann schwanken und höher oder niedriger als erwartet ausfallen. Alle in der Applikation angezeigten Renditen von Staking Rewards sind lediglich indikativ und stellen keine Garantie für zukünftige Erträge dar.

6. Aus technischen Gründen kann Trade Republic Staking Rewards, die kleiner als die sechste Nachkommastelle des jeweiligen Gestakten Cryptowerts sind oder deren aktueller Marktwert unter 0,01 € liegt (**„Mindestübertragbarer Betrag**"), nicht weiterleiten. Der Kunde stimmt zu, dass Trade Republic die Staking Rewards auf den nächstgelegenen Mindestübertragbaren Betrag abrunden darf, bevor sie gutgeschrieben werden. Diese Rundung kann für den Kunden nachteilhaft sein und unter Umständen der Auszahlung von Staking Rewards entgegenstehen, falls diese den Mindestübertragbaren Betrag nicht erreichen.

7. In der Applikation angezeigte Marktwerte der Staking Rewards dienen ausschließlich zur Orientierung und stellen keine verbindliche oder garantierte Angabe über den Gegenwert der Staking Rewards dar.

V. Entgelte

Trade Republic ist berechtigt, einen Teil der Staking Rewards als Servicegebühr einzubehalten. Die Entgelte für Crypto Staking ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation.

VI. Slashing

1. Slashing beschreibt einen Mechanismus im jeweiligen Netzwerkprotokoll zur Sanktionierung von Protokollverstößen und kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Gestakten Cryptowerte sowie zum Ausschluss aus dem Netzwerk führen.

2. Trade Republic wendet bei der Auswahl von Validatoren die gebotene Sorgfalt und Due Diligence an. Es werden ausschließlich verlässliche Validatoren genutzt, bei denen das Risiko einer Slashing-Sanktion gering ist. Trade Republic kann jedoch nicht garantieren, dass ausgewählte Validatoren niemals einer Slashing-Sanktion unterliegen. Gestakte Cryptowerte und damit verbundene Staking Rewards können ganz oder teilweise verloren gehen, wenn ein Validator einer Slashing-Sanktion unterliegt.

3. Der Kunde trägt die volle Verantwortung und das alleinige Risiko für Verluste Gestakter Cryptowerte infolge einer Slashing-Sanktion.

4. Trade Republic informiert den Kunden über Verluste Gestakter Cryptowerte infolge einer Slashing-Sanktion so schnell wie vernünftigerweise möglich in der Applikation.

VII. Unstaking Anfragen

1. Der Kunde kann jederzeit über die Applikation eine Anfrage zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung der Delegation seiner Gestakten Cryptowerte an einen Validatoren an Trade Republic übermitteln („**Unstaking Anfrage**"). Nach Annahme der Unstaking Anfrage hebt Trade Republic die Delegation der in der Unstaking Anfrage angegebenen Gestakten Cryptowerte auf.

2. Sobald Trade Republic die Delegation der Gestakten Cryptowerte gegenüber dem Validatoren beendet hat, werden keine Staking Rewards mehr generiert.

VIII. Cool-Down Periode

1. In dem Zeitraum zwischen der Annahme einer Unstaking-Anfrage durch Trade Republic und bis zur vollständigen Beendigung der Delegation bleiben die Gestakten Cryptowerte gesperrt. In diesem Zeitraum können sie weder übertragen oder verkauft werden noch kann anderweitig über sie verfügt werden.

2. Trade Republic informiert den Kunden in der Applikation, sobald die Delegation der Gestakten Cryptowerte beendet ist. Der Abschluss wird als **„Ausführung einer Unstaking Anfrage**" bezeichnet.

IX. Eigentum an Cryptowerten

Der Kunde behält das volle Eigentum an seinen Gestakten Cryptowerten. Durch das Staking der Cryptowerte über Trade Republic überträgt der Kunde weder Eigentum an Trade Republic noch an eine sonstige dritte Partei.

X. Einschränkung der Staking Services

1. Es gibt keine Garantie, dass Staking Services jederzeit verfügbar sind.

2. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Staking Services einzuschränken oder auszusetzen, soweit dies aus technischen, rechtlichen oder anderen wichtigen Gründen (z.B. Einstellung der Validatorentätigkeit für einen Getakten Cryptowert) erforderlich ist. Trade Republic ist danach berechtigt, die Delegation Gestakter Cryptowerte auch ohne Unstaking Anfrage des Kunden zu beenden. In einem solchen Fall informiert Trade Republic den Kunden eine (1) Woche vor der Beendigung der Delegation im Voraus, sofern dies vernünftigerweise möglich ist. Die Verfügbarkeit der Staking Services kann zudem aufgrund von Wartungsarbeiten, IT-Updates oder sonstigen, außerhalb des Einflussbereichs von Trade Republic liegenden Umständen eingeschränkt oder unterbrochen sein.

3. Eine Einschränkung oder Aussetzung der Staking Services kann zu einer Verzögerung bei der Annahme einer Staking-Anfrage, der Ausführung einer Unstaking Anfrage oder der Gutschrift von Staking Rewards an den Kunden führen.

XI. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern im Zusammenhang mit Crypto Staking verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen.

F. Sonderbedingungen für Crypto Spending

Serviceangebot

Trade Republic kann Kunden erlauben, ihre bei Trade Republic verwahrten Cryptowerte für die Zahlung von Debitkartentransaktionen einzusetzen (nachfolgend "**Crypto Spending**").

I. Aktivierung von Crypto Spending; Reihenfolge der zu verwendenden Cryptowerte; Erfordernis eines ausreichenden Crypto-Bestands

1. Um Crypto Spending nutzen zu können, muss der Kunde in mindestens einem Cryptowert einen Bestand aufweisen, der von Trade Republic gemäß den Sonderbedingungen für die Verwahrung von Cryptowerten (Teil B dieser Anlage 7) gehalten wird.

2. Die Aktivierung von Crypto Spending erfordert, dass der Kunde mindestens einen für Debitkartentransaktionen geeigneten Cryptowert auswählt, wobei die für eine solche Verwendung unterstützen Cryptowerte nach alleinigem Ermessen von Trade Republic in der Applikation bestimmt werden (nachfolgend „**Verwendbare Cryptowerte**") . Wählt der Kunde mehrere Verwendbare Cryptowerte aus, muss er die Reihenfolge angeben, in der die ausgewählten Verwendbaren Cryptowerte genutzt werden sollen.

3. Voraussetzung für die Verwendung von Crypto Spending ist, dass der Marktwert von mindestens einem Verwendbaren Cryptowert zum Zeitpunkt der Debitkartentransaktion mindestens dem Betrag der jeweiligen Debitkartentransaktion entspricht.

4. Hat der Kunde mehr als einen Verwendbaren Cryptowert für Crypto Spending ausgewählt, nutzt Trade Republic die Verwendbaren Cryptowerte in der vom Kunden festgelegten Reihenfolge. Ist der Marktwert des an erster Stelle stehenden Verwendbaren Cryptowertes zum Zeitpunkt der Debitkartentransaktion geringer als der Betrag der Debitkartentransaktion, nutzt Trade Republic diesen Verwendbaren Cryptowert nicht, sondern nutzt den nächsten vom Kunden ausgewählten Verwendbaren Cryptowert gemäß der vom Kunden festgelegten Reihenfolge. Trade Republic kombiniert nicht mehrere Verwendbare Cryptowerte zur Deckung einer einzelnen Debitkartentransaktion, sondern verwendet ausschließlich einen einzigen Verwendbaren Cryptowert, sofern dieser gemäß diesem Absatz ausreichend gedeckt ist.

5. Weist kein Verwendbarer Cryptowert einen ausreichenden Bestand zur Deckung der Debitkartentransaktion auf, wird – sofern ausreichend – das Guthaben des Kunden für die Debitkartentransaktion verwendet.

6. Sind weder die Verwendbaren Cryptowerte noch das Guthaben des Kunden zur Deckung der Debitkartentransaktion ausreichend, lehnt Trade Republic die Debitkartentransaktion ab.

II. Ausführung von Spending-Verkaufsorders

1. Der Kunde erteilt Trade Republic den fortlaufenden Auftrag, bei Nutzung der Debitkarte eine Verkaufsorder über den Verwendbaren Cryptowert in Höhe des Betrags der jeweiligen Debitkartentransaktion (einschließlich aller für die jeweilige Transaktion anfallenden Gebühren, Entgelte oder Kosten) mit einem anderen Crypto-Dienstleister im Namen von Trade Republic und für Rechnung des Kunden abzuschließen (nachfolgend "**Spending-Verkaufsorder**").

2. Eine nachträgliche Stornierung einer Spending-Verkaufsorder ist ausgeschlossen, und zwar auch im Fall von Debitkartentransaktionen, die nachträglich ganz oder teilweise storniert, widerrufen, zurückgebucht oder anderweitig für nichtig erklärt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausgeführte Spending-Verkaufsorder aufgrund eines Mistrades gemäß Abschnitt XIII. Teil A der Anlage 7 storniert wird.

3. Der erzielte Verkaufserlös der ausgeführten Spending-Verkaufsorder kann z.B. aufgrund von Marktschwankungen oder Anpassungen des Betrags der Debitkartentransaktion vom tatsächlichen Betrag der Debitkartentransaktion abweichen. In diesem Fall gilt das Folgende:

   (i) Übersteigen die Verkaufserlöse aus der Spending-Verkaufsorder den nach der Debitkartentransaktion zu zahlenden Betrag, schreibt Trade Republic den Differenzbetrag dem Konto des Kunden gut.

   (ii) Unterschreiten die Verkaufserlöse aus der Spending-Verkaufsorder den nach der Debitkartentransaktion zu zahlenden Betrag, bucht Trade Republic die Differenz vom verbleibenden Guthaben auf dem Konto des Kunden ab.

III. Ablehnungsrecht; Beendigung von Crypto Spending

1. Zusätzlich zu dem in Abschnitt IV. Teil A dieser Anlage 7 geregelten Recht von Trade Republic, Kundenaufträge abzulehnen, behält sich Trade Republic das Recht vor, die Ausführung einer Spending-Verkaufsorder in folgenden Fällen zu verweigern:

   (i) während Wartungsarbeiten oder sonstiger Einschränkungen des Handels mit Cryptowerten;

   (ii) wenn der Verwendbare Cryptowert im Sinne von Abschnitt XIV. 5., Teil A dieser Anlage 7 zu einem Delisteten Cryptowert wird;

   (iii) wenn das Auftragsvolumen der Spending-Verkaufsorder die geltenden Mindestbeträge zur Orderausführung unterschreitet oder die zulässigen Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen in Cryptowerten überschreitet.

2. Zusätzlich zu den Rechten aus Abschnitt XIX. des Rahmenvertrages kann Trade Republic Crypto Spending mit einer Frist von zwei (2) Wochen kündigen.

IV. Pflichten des Kunden; keine Stornierungen

1. Trade Republic haftet nicht für die Ausführung von Spending-Verkaufsorders, die auf einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion beruhen, oder für daraus resultierende Verluste oder entgangene Gewinne, es sei denn, Trade Republic trifft insoweit ein Verschulden. Liegt ein Verschulden von Trade Republic vor, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Mit der Aktivierung von Crypto Spending liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, Crypto Spending zu deaktivieren, wenn der Kunde seine Cryptowerte nicht mehr für einzelne oder sämtliche Debitkartentransaktionen verwenden möchte.

V. Entgelte

Die Entgelte für Crypto Spending ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation.

VI. Geltung weiterer Sonderbedingungen

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Crypto Spending finden die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Teil A dieser Anlage 7) sowie die Sonderbedingungen für die Debitkarte (Teil D der Anlage 9) Anwendung, soweit in diesen Sonderbedingungen für Crypto Spending nichts Abweichendes geregelt ist.

Anlage 8

Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 8
Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben

I. Sofort Verfügbares Guthaben

1. Trade Republic ermöglicht den Service sofort verfügbares Guthaben (nachfolgend „**Sofort Verfügbares Guthaben**“) zusammen mit der Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande (nachfolgend: „**Adyen**"). Trade Republic ermöglicht dem Kunden auf diese Weise, mittels akzeptierten Kredit- oder Debitkarten bzw. über eine akzeptierte Wallet-Lösung (nachfolgend „**Wallet-Lösung**“) einen sofort verfügbaren Betrag für den Handel mit Finanzinstrumenten und für Transaktionen mit der Debitkarte zu erwerben. Dieser Service besteht zusätzlich zu der im Rahmenvertrag vorgesehenen Möglichkeit für den Kunden, eine Einzahlung per Überweisung bzw. SEPA-Echtzeitüberweisung.

2. Der vom Kunden gezahlte Betrag wird – abzüglich der von Trade Republic berechneten Gebühr – als Guthaben des Kunden gutgeschrieben, sobald die Zahlung bei Trade Republic eingegangen ist. Der Kunde kann allerdings bereits nach Autorisierung der entsprechenden Einzahlung über eine akzeptierte Karte oder über eine akzeptierte Wallet-Lösung im Umfang des erworbenen Guthaben, d.h. vor dessen Gutschrift auf einem Treuhandsammelkonto, sofort Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Verzicht auf Vorleistung durch den Kunden) und Transaktionen mit der Debitkarte tätigen.

3. Trade Republic behält sich jedoch vor, bei einem bereits bestehenden negativen Kontosaldo das Sofort Verfügbare Guthaben um den negativen Kontosaldo zu reduzieren.

II. Akzeptierte Karten und Wallet-Lösungen

1. Trade Republic akzeptiert für den Erwerb eines Sofort Verfügbaren Guthabens folgende Zahlungskarten:

   - Visa und Mastercard Debitkarten und
   - Visa und Mastercard Kreditkarten.

2. Prepaid-Karten und Kreditkarten anderer Kreditkartenunternehmen (wie Diners, Union oder American Express) akzeptiert Trade Republic derzeit nicht.

3. Der Kunde kann das Sofort Verfügbare Guthaben im Übrigen über folgende Wallet-Lösungen einzahlen:

   - Apple Pay und
   - Google Pay.

4. Es dürfen nur Debitkarten, Kreditkarten und Wallet-Lösungen verwendet werden, die auf den Namen des Kunden lauten.

III. Gebühren

1. Trade Republic erhebt eine Gebühr für die sofortige Freischaltung des Guthabens. Die tagesaktuelle Gebühr wird dem Kunden, bevor er die Zahlung veranlasst, angezeigt.

2. Die Gebühren werden bei der Einzahlung direkt von der Kredit- oder Debitkarte bzw. der genutzten Wallet-Lösung abgebucht. Die Autorisierung der Zahlung erfolgt über das von dem jeweiligen Anbieter des Zahlungsverfahrens vorgesehene Verfahren unter Einschaltung von Adyen.

3. Durch die Bestätigung der Einzahlung ermächtigt der Kunde Trade Republic, eine Gebühr durch Belastung der Kredit- oder Debitkarte bzw. des Wallets zu berechnen.

IV. Mindest- und Höchstbeträge

1. Es gibt für das zu erlangende Guthaben Mindest- und Höchstbeträge. Die aktuell geltenden Mindest- und Höchstbeträge kann der Kunde im Help Center vor der Veranlassung einer Zahlung abrufen.

2. Trade Republic behält sich das Recht vor, das Sofort Verfügbare Guthaben nur ausgewählten Kunden anzubieten oder die Beträge des Sofort Verfügbaren Guthabens monatlich zu begrenzen.

V. Bankgeheimnis

Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

VI. Wunsch des Kunden nach sofortiger Freischaltung; kein Widerrufsrecht; Auszahlung

Trade Republic stellt dem Kunden das erworbene Guthaben mit Autorisierung der Zahlung in der mobilen Applikation sofort zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde bei Autorisierung der Zahlung in der Applikation entsprechend der Regelung in § 356 Abs. 4 BGB die sofortige Verfügbarkeit des Guthabens wünscht. **Dadurch entfällt ein etwaiges Widerrufsrecht des Kunden.**

VII. Missbrauch und Fehlverhalten des Kunden

1. Ergeben sich für Trade Republic konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der akzeptierten Zahlungsmittel, ist Trade Republic – je nach Fallgestaltung – zur vorübergehenden Aussetzung dieses Services berechtigt.

2. Trade Republic ist berechtigt, das erworbene Sofort Verfügbare Guthaben zu blockieren, wenn Trade Republic Informationen erhält, die belegen, dass das Verhalten des Kunden zu einer Rückbuchung von für diesen Service autorisierten Zahlungen führt oder eine solche Rückbuchung ernsthaft zu befürchten ist.

VIII. Rückbuchungen

1. Kommt es zu einer Rückbuchung des vom Kunden eingezahlten Betrages (beispielsweise infolge fehlender Autorisierung) wird Trade Republic den Betrag wieder dem für den Kunden geführten Konto belasten.

2. Einen etwaigen negativen Saldo hat der Kunde unverzüglich auszugleichen.

Anlage 9

Sonderbedingungen für Zahlungsdienste

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 9
Sonderbedingungen für Zahlungsdienste

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Zahlungsdienste enthalten Regelungen für die von Trade Republic angebotenen Zahlungsdienste. Inwieweit die einzelnen Ausgestaltungen dieser Zahlungsdienste (wie z.B. Überweisungen in Fremdwährungen) von Trade Republic angeboten werden, ergibt sich jeweils aus der Applikation.

In Abschnitt A. sind zunächst allgemeingültige Regelungen für die verschiedenen Zahlungsdienste enthalten. Abschnitt B. gilt für Überweisungen inklusive SEPA-Echtzeitüberweisungen und Abschnitt C. für Kontobelastungen aufgrund von SEPA- Basislastschriften. In Abschnitt D. finden sich Regelungen für die von Trade Republic herausgegebene Debitkarte sowie die Debitkarten-Benefits. Abschnitt E. enthält die Regelungen zu Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüchen für die angebotenen Zahlungsdienste.

A. Allgemeines

I. Geschäftstag

Die Geschäftstage von Trade Republic für die verschiedenen Zahlungsdienste kann der Kunde in der Applikation und/oder auf der Internetseite einsehen.

Für Zahlungsaufträge als SEPA-Echtzeitüberweisung ist jeder Kalendertag eines Jahres ein Geschäftstag.

Der Kunde kann seine Debitkarte jederzeit einsetzen und ist nicht an Geschäftstage von Trade Republic gebunden.

II. Bankarbeitstage

Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Samstage, 24. und 31. Dezember.

III. Annahmezeitpunkte

Der Kunde kann die jeweils aktuell geltenden Annahmezeitpunkte für Überweisungen in der Applikation und/oder auf der Internetseite einsehen. Zahlungsaufträge als SEPA-Echtzeitüberweisung kann der Kunde ganztägig erteilen.

IV. Entgelte im Zahlungsverkehr und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungs- und Lastschriftverkehr sowie im Zusammenhang mit der Debitkarte ergeben sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation. Änderungen dieser Entgelte sowie von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (z.B. den Debitkartenvertrag) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform via E-Mail oder über die Applikation angeboten. Die von Trade Republic angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese in der Applikation oder konkludent annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

V. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Trade Republic die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (nachfolgend "**Bank**" oder "**Bank des Zahlungsempfängers**"). Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Die Bank kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Kunden als Zahler gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland sowie bei SEPA-Basislastschriften können die Überweisungs- bzw. Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungs- bzw. Lastschriftdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

B. Überweisungen

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Überweisungen gelten sowohl für die Standard SEPA-Überweisung sowie für die SEPA-Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des SEPA-Raums (nachfolgend zusammen "**Überweisung**"), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I. Wesentliche Merkmale

1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann Trade Republic beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an dessen Bank zu übermitteln. Der Kunde kann Trade Republic auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (nachfolgend "**Dauerauftrag**").

2. Wesentliche Merkmale der SEPA-Echtzeitüberweisung

2.1. Der Kunde kann Trade Republic an allen Kalendertagen eines Jahres ganztägig (24/7) beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag innerhalb von Sekunden an die Bank des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern diese das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Die Bank ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag sofort zur Verfügung zu stellen.

2.2. Trade Republic ermöglicht dem Kunden, für SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge in der Applikation einen Höchstbetrag pro Tag oder pro SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag festzulegen. Den Höchstbetrag kann der Kunde jederzeit in der Applikation ändern.

II. Erforderliche Angaben und Empfängerüberprüfung

1. Für die Erteilung eines Überweisungsauftrags hat der Kunde die in der Applikation verlangten Angaben des Zahlungsempfängers zu machen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro oder in einer EWR-Währung gilt die Entgeltweisung „Entgeltteilung" zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2. Bevor der Kunde einen Auftrag für eine Überweisung autorisiert (siehe Ziffer B. III. 2. dieser Sonderbedingungen), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (nachfolgend "**Empfängerüberprüfung**"). Dies gilt nur, wenn die Bank des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird die Bank des Zahlungsempfängers aufgrund der vom Kunden gemachten Angaben des Kunden nach Ziffer B. II. 1. dieser Sonderbedingungen durchführen. Trade Republic unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nahezu oder nicht übereinstimmen, teilt Trade Republic dem Kunden mit, welche Folge eine Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Kunden selbst angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

III. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

1. Der Kunde erteilt Trade Republic einen Überweisungsauftrag in der Applikation oder in der mit Trade Republic anderweitig vereinbarten Art und Weise. Der Kunde hat auf Richtigkeit der Angaben zu achten. Fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei fehlerhaften Angaben kann Trade Republic die Ausführung ablehnen (siehe auch Ziffer B. VIII. dieser Sonderbedingungen).

2. Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Verwendung der für die Nutzung der Applikation erforderlichen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass Trade Republic die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

3. Auf Verlangen des Kunden teilt Trade Republic vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

IV. Zugang des Überweisungsauftrags bei Trade Republic

1. Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er Trade Republic zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt mit erfolgreicher

Autorisierung des Überweisungsauftrags.

2. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag (siehe Abschnitt A. I. dieser Sonderbedingungen) von Trade Republic, so gilt der Überweisungauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

3. Geht der Überweisungsauftrag nach dem Annahmezeitpunkt (siehe Abschnitt A. III. dieser Sonderbedingungen) ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer B. VII. dieser Sonderbedingungen) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

4. Da SEPA-Echtzeitüberweisungen ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres ausgeführt werden, gelten die Ziffern B. IV. 2. und B. IV. 3. dieser Sonderbedingungen nicht für diese.

V. Widerruf des Überweisungsauftrags

1. Ein Überweisungsauftrag kann nur bis zu dessen Zugang bei Trade Republic (siehe Ziffer B. IV. dieser Sonderbedingungen) vom Kunden widerrufen werden. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Ziffern B. V. 2. und 3. dieser Sonderbedingungen ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber Trade Republic widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

2. Hat der Kunde mit Trade Republic einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Ziffer B. I. 1. dieser Sonderbedingungen) bis zum Ende des Geschäftstags widerrufen, der vor dem vereinbarten Termin liegt. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei Trade Republic werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

3. Nach den in Ziffern B. V. 1. und B. V. 2. dieser Sonderbedingungen genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde dies mit Trade Republic vereinbart hat. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es Trade Republic gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

VI. Ausführung des Überweisungsauftrags

1. Trade Republic führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn das Konto bzw. die Credentials nicht gesperrt sind, der Kunde die in der Eingabemaske abgefragten Angaben in der Applikation oder anderweitig vereinbarten Art und Weise (siehe Ziffer B. III. 1. dieser Sonderbedingungen) gemacht hat, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Ziffer B. III. 2. dieser Sonderbedingungen), ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist und das in der Applikation angezeigte Limit (siehe Ziffer III. 3.3. des Rahmenvertrages) für diese Dienstleistung nicht überschritten ist (nachfolgend "**Ausführungsbedingungen**").

   Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Ziffer B. I. 2.2 dieser Sonderbedingungen) eingehalten ist und die Bank des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

2. Trade Republic und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen. Kundenkennung ist die IBAN und/oder der Bank Identifier Code, (Bank-Identifizierungscode, nachfolgend "**BIC**") bzw. die Kontonummer und/oder BIC.

3. Der Kunde kann jederzeit eine Übersicht über die Ausführung von Überweisungen für den von ihm gewünschten Zeitraum in Form eines Kontoauszugs in der Applikation abrufen.

VII. Ausführungsfrist

1. Maximale Ausführungsfrist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen und Beginn der Ausführungsfrist

1.1. Fristlänge

Trade Republic ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von einem (1) Geschäftstag bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht (nachfolgend "**Ausführungsfrist**") .

1.2. **Beginn der Ausführungsfrist**

a. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei Trade Republic (siehe Ziffer B. IV. dieser Sonderbedingungen).

b. Vereinbart der Kunde mit Trade Republic, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde Trade Republic den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

c. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

d. Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

e. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2. Maximale Fristlänge bei Überweisungen in Drittstaatenwährungen und Drittstaatenzahlungen

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend "**EWR**") in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (nachfolgend "**Drittstaatenwährung**") sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (nachfolgend "**Drittstaaten**") werden baldmöglichst bewirkt.

3. Maximale Ausführungsfrist bei SEPA-Echtzeitüberweisungen

3.1. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen beträgt die maximale Ausführungsfrist 10 Sekunden.

3.2. Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat des SEPA-Raums wird Trade Republic den Eingang des Überweisungsbetrags bei der Bank des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags des Kunden bei Trade Republic (siehe Ziffer B. IV. dieser Sonderbedingungen).

VIII. Ablehnung der Ausführung

1. Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Ziffer B. VI. 1. dieser Sonderbedingungen) nicht erfüllt, kann Trade Republic die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Ziffer B. I. 2.2 dieser Sonderbedingungen) nicht eingehalten, wird Trade Republic die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird sie den Kunden, in der Applikation unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Ziffer B. VII. 1.1. dieser Sonderbedingungen vereinbarten Frist, unterrichten. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen informiert Trade Republic den Kunden kurzfristig in der Applikation über eine Ablehnung der Ausführung.

2. Bei einer Ablehnung der Ausführung wird Trade Republic, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

3. Ergänzend zum vorgenannten Absatz wird Trade Republic die Ausführung eines SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Bank des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt.

4. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für Trade Republic erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keiner Bank des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird Trade Republic dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

5. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

IX. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags in der Applikation, per E-Mail oder auf einem anderen in der Applikation bzw. auf der Internetseite bekanntgegebenen Kanal (siehe auch Ziffer III. 5.1. des Rahmenvertrages) zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

X. Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung in der Preisübersicht und/oder der Applikation. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von Trade Republic zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

XI. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

C. SEPA-Basislastschriften

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für SEPA-Basislastschriften enthalten Regelungen für Kontobelastungen aufgrund von SEPA- Basislastschriften.

I. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

II. SEPA-Basislastschrift

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

a. Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über Trade Republic an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bewirken.

b. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Bank das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

c. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seine Bank Trade Republic die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von Trade Republic die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des EWR) zusätzlich den BIC von Trade Republic als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da Trade Republic berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Trade Republic und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC aus.

2. SEPA-Lastschriftmandat

2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

a. Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber Trade Republic die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit Trade Republic vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

b. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an Trade Republic, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

c. Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),

- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- Kundenkennung (siehe Ziffer C. II. 1.2. dieser Sonderbedingungen) des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2. **Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat**

a. Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit Trade Republic an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber Trade Republic die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.

b. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Ziffer C. II. 1.2. dieser Sonderbedingungen oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3. **Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats**

a. Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber Trade Republic in der Applikation oder gegenüber dem Zahlungsempfänger mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

b. Erfolgt der Widerruf gegenüber Trade Republic, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.4. **Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften**

Der Kunde kann Trade Republic gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss Trade Republic bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung hat in der Applikation zu erfolgen.

3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

3.1. Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

3.2. Der Zahlungsempfänger übermittelt den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seiner Bank elektronisch an Trade Republic als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an Trade Republic zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer C. II. 2.1. b. dieser Sonderbedingungen). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet Trade Republic auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Ziffer C. II. 2.1. a. dieser Sonderbedingungen).

4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

a. Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

b. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- Trade Republic ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer C. II. 2.3. dieser Sonderbedingungen zugegangen ist,

- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt Trade Republic nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei Trade Republic zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von Trade Republic verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
    - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für Trade Republic erkennbar fehlerhaft ist,
    - eine Mandatsreferenz fehlt,
    - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
    - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

c. Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Ziffer C. II. 4.2. dieser Sonderbedingungen), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Ziffer C. II. 2.4. dieser Sonderbedingungen entgegensteht.

4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

a. Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Ziffer C. II. 4.1. b. dieser Sonderbedingungen) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer C. II. 4.2. dieser Sonderbedingungen) wird Trade Republic den Kunden unverzüglich über die Applikation, spätestens bis zu der gemäß Ziffer C. II. 4.4. dieser Sonderbedingungen vereinbarten Frist unterrichten. Dabei wird Trade Republic, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

b. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

4.4. Ausführung der Zahlung

a. Trade Republic ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem (1) Geschäftstag bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht (nachfolgend "**Ausführungsfrist**").

b. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

c. Trade Republic unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung in der Applikation.

D. Debitkarte

Die nachfolgenden Sonderbedingungen enthalten Regelungen für die Debitkarte sowie die Debitkarten-Benefits.

I. Nutzungsmöglichkeiten der Debitkarte

1. Umfang der Nutzung

1.1. Die Debitkarte kann entweder als virtuelle Debitkarte oder als physische Debitkarte (nachfolgend einheitlich "**Debitkarte**") bereitgestellt werden. Die virtuelle Debitkarte wird dem Kunden durch die Nennung der Kartennummer in der Applikation bekannt gegeben. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Arten von Debitkarten gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2. Die Debitkarte kann an Geldautomaten, an POS-Terminals und für Online-Zahlungsvorgänge (nachfolgend "**POS**") eingesetzt werden. Online-Zahlungsvorgänge sind innerhalb von Zahlungssystemen von Drittanbietern möglich. Dazu muss der Kunde die Debitkarte zu einem digitalen Wallet oder zu einer App eines Drittanbieters hinzufügen. Dazu ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter erforderlich. Die Bezahlung ist dann bei Online-Händlern möglich, die das Drittanbieter-Zahlungssystem zur Bezahlung anbieten.

2. Verwendung in Verbindung mit der persönlichen Identifikationsnummer (PIN)

Für den Einsatz am POS und Geldautomaten wird dem Kunden der Applikation eine persönliche PIN für die Debitkarte mitgeteilt. Die Debitkarte kann an Geldautomaten und am POS nicht mehr verwendet werden, wenn die PIN drei (3) Mal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall wird der Kunde in der Applikation informiert und kann die Debitkarte wieder freischalten.

3. Nutzung ohne PIN

Für die kontaktlose Nutzung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen am POS ist die Eingabe einer PIN am POS für die jeweilige kontaktlose Nutzung bei Kleinbeträgen nicht erforderlich.

II. Allgemeine Regeln

1. Kunde als Debitkarteninhaber

Die Debitkarte kann nur auf den Namen des Kunden ausgestellt werden, für den Trade Republic ein Konto führt, und ist untrennbar mit dem Konto verbunden. Die Debitkarte kann nur von dem Kunden genutzt werden.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde kann Debitkartentransaktionen nur im Rahmen des Guthabens auf dem Konto oder in Höhe eines anderen von Trade Republic zugelassenen und vom Kunden aktivierten Zahlungsmittels (wie z.B. Cryptowerte gemäß Abschnitt F. der Anlage 7) vornehmen (nachfolgend "**finanzielle Nutzungsgrenze**"). Die finanzielle Nutzungsgrenze wird dem Kunden in der Applikation zur Verfügung gestellt. Überschreitet der Kunde diese finanzielle Nutzungsgrenze, was in Ausnahmefällen vorkommen kann, so hat der Kunde einen negativen Saldo unverzüglich auszugleichen. Trade Republic ist berechtigt, die Erstattung der durch den Einsatz der Debitkarte entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Regelungen des Rahmenvertrages.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Verwendet der Kunde die Debitkarte für Debitkartentransaktionen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto dennoch in Euro belastet. Informationen zur Bestimmung des Umrechnungskurses für Fremdwährungstransaktionen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Referenzwechselkurses wird sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe oder Löschung der Debitkarte

Die Debitkarte bleibt im Eigentum von Trade Republic. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der Debitkarte oder in der Applikation angegebenen Zeitraum gültig. Bei Ausgabe der neuen Debitkarte oder spätestens bei Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist der Kunde für die Vernichtung oder Löschung der alten oder abgelaufenen Debitkarte verantwortlich. Darüber hinaus ist Trade Republic berechtigt, nach eigenem Ermessen die Rückgabe bzw. Löschung der alten oder abgelaufenen Debitkarte zu verlangen. Endet die Berechtigung zur Nutzung der Debitkarte bereits vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Kunde

die Debitkarte zu vernichten bzw. zu löschen. Auf Verlangen hat er die Debitkarte unverzüglich an Trade Republic zurückzugeben bzw. zu löschen.

5. Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte

In Ergänzung der Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages sowie der Unterrichtungs- und Anzeigepflichten der Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages hat der Kunde die Debitkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Insbesondere darf sie in der Öffentlichkeit nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, da jeder, der im Besitz der Debitkarte ist, bis zur Sperrung oder Löschung der Debitkarte Kleinbetragszahlungen am POS ohne PIN vornehmen kann. Darüber hinaus hat der Kunde alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um die einzelnen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Credentials missbräuchlich oder anderweitig unberechtigt verwendet werden.

6. Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert verwendeten Debitkarte kann Trade Republic dem Kunde das in der Applikation angegebene Entgelt in Rechnung stellen, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz der Debitkarte verbundenen Kosten abdeckt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn Trade Republic die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese Trade Republic zuzurechnen sind.

III. Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Kunden

Mit dem Einsatz der Debitkarte erteilt der Kunde die Autorisierung zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Credential gefordert wird, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Autorisierung kann der Kunde die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. Diese Autorisierung beinhaltet zugleich die ausdrückliche Zustimmung, dass Trade Republic die für die Ausführung der Debitkartenzahlung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, übermittelt und speichert.

IV. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags; Abbuchung von Geldern für die Abwicklung von Transaktionen

1. Trade Republic ist berechtigt, auf dem Konto des Kunden einen im Rahmen der in Ziffer D. II. 2. dieser Sonderbedingungen genannten finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder durch den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde und der Kunde der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat. Trade Republic gibt den gesperrten Geldbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Betrag der Zahlung mitgeteilt wurde, der Zahlungsauftrag eingegangen oder die technische Berechtigung erloschen ist.

2. Trade Republic wickelt die aus Debitkartentransaktionen resultierenden Zahlungsansprüche gegen den Kunden über dessen bei Trade Republic geführtes Konto ab. Der Kunde hat einen etwaigen Negativsaldo, der hier in Ausnahmefällen, z.B. durch Stornierungen, entstehen kann, unverzüglich auszugleichen.

V. Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch Trade Republic

Trade Republic ist berechtigt, Debitkartentransaktionen abzulehnen, wenn der Kunde den Zahlungsauftrag nicht autorisiert hat, die finanzielle Nutzungsgrenze der Debitkarte für den Zahlungsauftrag nicht ausreicht, das in der Applikation angezeigte Limit (siehe Ziffer III. 3.3. des Rahmenvertrages) nicht eingehalten oder die Debitkarte gesperrt ist. Der Kunde wird über eine Ablehnung in der Applikation bzw. über den POS informiert.

VI. Ausführungsfristen

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei Trade Republic ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag spätestens wie folgt bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht:

1. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Ländern des EWR in Euro werden Debitkartenzahlungen innerhalb von einem (1) Geschäftstag ausgeführt.

2. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Ländern des EWR in EWR-Währungen, außer in Euro, werden Debitkartenzahlungen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ausgeführt.

3. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Ländern des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR und bei Debitkartenzahlungen, bei denen die Bank des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR ansässig ist, werden Debitkartenzahlungen baldmöglichst ausgeführt.

VII. Entgelte; Wertersatz bei Widerruf

1. Die vom Kunden geschuldeten Entgelte ergeben sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation.

2. Der Kunde stimmt zu, dass Trade Republic direkt nach Abschluss des Debitkartenvertrages und Bestellvorgangs der Debitkarte in der Applikation und somit vor Ende der Widerrufsfrist mit der Personalisierung der Debitkarte beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde somit zur Zahlung von Wertersatz in Höhe der Kosten der Debitkarte, die in der Applikation angezeigt werden, verpflichtet. Für diesen Fall rechnet Trade Republic mit dem in derselben Höhe bestehenden Rückzahlungsanspruch des Kunden auf.

VIII. Informationen über die Zahlungsvorgänge mit der Debitkarte

Trade Republic informiert den Kunden in der Applikation mindestens einmal im Monat über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge.

IX. Sonderregelungen für einzelne Arten von Geldautomaten-Dienstleistungen und die Nutzung am POS

1. Zahlungsverpflichtung von Trade Republic; Beanstandungen

Trade Republic ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Anbietern von POS-Zahlungen (nachfolgend "**Vertragsunternehmen**"), die die Debitkarte akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Debitkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

2. Andere von Trade Republic angebotene Dienstleistungen

Für andere Dienstleistungen, die Trade Republic im Rahmen der Debitkartendienstleistungen erbringt, gelten zusätzliche Bedingungen, die vor der Nutzung mit dem Kunden vereinbart werden.

Bedingungen für Benefits

I. RoundUp-Benefit

Trade Republic kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Aktivierung der RoundUp-Funktion anbieten, die es dem Kunden ermöglicht, bei jeder Debitkartentransaktion den Betrag auf den nächsten Euro in Finanzinstrumente zu investieren ("**RoundUp-Benefit**").

1. Aktivierung, Durchführung und Anpassung

1.1. Aktivierung

a. Der RoundUp-Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv ist, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist, und Trade Republic den RoundUp Benefit anbietet. Bei jeder Debitkarten-Transaktion wird der auf den nächsten Euro aufgerundete Betrag (ggf. multipliziert mit dem RoundUp Benefit-Multiplikator) in ein Finanzinstrument investiert, das der Kunde bei der Aktivierung des RoundUp Benefit ausgewählt hat. Der Kunde kann zwischen sparfähigen Finanzinstrumenten, die sich bereits im Portfolio des Kunden bei Trade Republic befinden, oder einem neuen sparfähigen Finanzinstument wählen. Der Kunde kann diesen Betrag auch mit Multiplikatoren multiplizieren, die von Trade Republic in der Applikation angegeben werden und sich ändern können. Der Betrag, der in das gewählte Finanzinstrument investiert wird, wird wie folgt berechnet:

b. RoundUp-Betrag = (Differenz zwischen dem autorisierten Debitkarten-Transaktionsbetrag und dem autorisierten Betrag, aufgerundet auf den nächsten Euro) x RoundUp-Benefit Multiplikator.

c. Nach der Aktivierung des RoundUp-Benefit erhält der Kunde eine Aktivierungsbestätigung von Trade Republic für den RoundUp-Benefit.

1.2. Ausführung

a. Die Order werden in Höhe des vom Kunden angegebenen RoundUp-Betrags ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order ausgeführt werden (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Weiterleitung an den Notfallhandelsplatz). Trade Republic stellt die Order am Ausführungstag in den Marktplatz ein. Die Order wird ggf. zusammen mit anderen Orders anderer Kunden auf dem Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Diese Orders unterliegen dem Rahmenvertrag und den damit verbundenen Sonderbedingungen, sofern anwendbar. Die Anlage des RoundUp-Benefitbetrages in das gewählte Finanzinstrument wird 4 (vier) Mal pro Monat ausgeführt. Das bedeutet, dass der Kunde das jeweilige Finanzinstrument zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Börsenkurs kauft. Mit diesem Kaufpreis wird das Finanzinstrument auch steuerlich anerkannt.

b. Fällt der Ausführungstag für den RoundUp-Benefit auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen gesetzlichen Feiertag am benannten Marktplatz, wird der RoundUp-Benefit am nächsten Ausführungstag ausgeführt, an dem der entsprechende Marktplatz geöffnet ist.

1.3. Entgelte

Die Ausführung des RoundUp- Benefits ist kostenlos.

1.4. Anpassung

Der Kunde kann den RoundUp-Benefit jederzeit anpassen. Der Kunde kann

- das Finanzinstrument anpassen, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll,
- den RoundUp-Benefit Multiplikator anpassen und
- den Status des RoundUp-Benefits anpassen, d.h. aktiv oder pausiert.

Die Anpassung des RoundUp Benefit Multiplikators wird sofort nach der Anpassung durch den Kunden aktiv. Die Anpassung des Finanzinstruments, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll, wird bei der nächsten Ausführung aktiv. Entscheidet sich der Kunde dafür, den RoundUp-Benefit zu pausieren, wird der zum Zeitpunkt der Pause angesammelte RoundUp-Betrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und eine weitere Ansammlung wird mit der Pause sofort gestoppt.

2. Beschränkungen

2.1. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Auswahl der Finanzinstrumente, die für den RoundUp-Benefit in Frage kommen, jederzeit zu ändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der für den RoundUp-Benefit in Frage kommenden Finanzinstrumente zu streichen.

2.2. Der Kunde kann über den RoundUp-Benefitbetrag nicht verfügen, bevor dieser investiert ist. Dem Kunden steht es frei, das betreffende Finanzinstrument zu verkaufen, nachdem der RoundUp-Benefitbetrag in dieses investiert worden ist. RoundUp-Benefit stehen nur zur Verfügung, wenn die Debitkartentransaktion > EUR 0 ist und es sich bei der Debitkartentransaktion nicht um eine Kontoverifikationsanfrage handelt. Sollte das vom Kunden gewählte Finanzinstrument zum Zeitpunkt der Ausführung nicht mehr verfügbar sein, wird Trade Republic den RoundUp-Benefitbetrag des Kunden gutschreiben und den RoundUp-Benefit automatisch pausieren, bis der Kunde ein anderes verfügbares Finanzinstrument gewählt hat.

2.3. Scheitert die Ausführung des RoundUp-Benefits, wird der RoundUp-Benefitbetrag des Kunden gutgeschrieben und zum nächsten Ausführungszeitpunkt ausgeführt.

3. Ex-ante-Kosteninformationen

Die Ex-ante-Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

4. Kündigungsrecht von Trade Republic

4.1. Trade Republic kann den RoundUp-Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen. Trade Republic kann den RoundUp-Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

4.2. Kündigt Trade Republic den RoundUp-Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte RoundUp-Benefitbetrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und die weitere Ansammlung wird sofort gestoppt.

II. Saveback Benefit

Trade Republic kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Aktivierung und Durchführung der Saveback Funktion anbieten, die es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten von Trade Republic einen prozentualen Anteil der Debitkartentransaktionen in Finanzinstrumente zu investieren ("**Saveback Benefit**").

1. Aktivierung

1.1. Der Saveback Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist und Trade Republic den Saveback Benefit anbietet.

1.2. Zur Aktivierung des Saveback Benefit muss der Kunden ein Finanzinstrument auswählen, für das er den Saveback Benefit erhalten möchte und für das er einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan eingerichtet hat.

2. Ausführung

2.1. Der Kunde kann den Saveback Benefit erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Der Kunde hat den Saveback Benefit gemäß Ziffer II. 1. dieser Saveback Bedingungen aktiviert; **und**

b. **Für den Monat, in dem die Aktivierung des Saveback Benefits gemäß Ziffer II. 1. dieser Saveback Bedingungen abgeschlossen wurde,** hat der Kunde einen oder mehrere wöchentliche(n), zweiwöchentliche(n) oder monatliche(n) Sparplan/Sparpläne in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50 zur Ausführung im Folgemonat **eingerichtet und**

c. **Für jeden Monat, der auf den Monat der Aktivierung des Saveback Benefits folgt,** hat der Kunde eine oder mehrere Transaktion(en) im Rahmen von wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplänen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50 bis zum Ende dieses Monats **getätigt und**

d. Der Kunde hat einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan bezüglich des für den Saveback Benefit ausgewählten Finanzinstruments eingerichtet.

2.2. Alle Saveback Benefits werden monatlich am 2. Kalendertag des Monats ausgeführt, der auf den Monat folgt, in dem die Bedingungen unter Ziffer II. 2.1. dieser Saveback Bedingungen erfüllt sind (wenn der 2. Kalendertag des Monats kein Geschäftstag ist, gilt der folgende Geschäftstag).

2.3. Sind die Bedingungen unter Ziffer II. 2.1. dieser Saveback Bedingungen nicht erfüllt, kann der Kunde den Saveback Benefit für den jeweiligen Monat, in dem die Bedingungen nicht erfüllt sind, nicht erhalten.

2.4. Im Übrigen finden die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) ergänzend Anwendung.

3. Entgelte

Die Ausführung von Saveback Benefits ist kostenlos.

4. Beschränkungen

4.1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Saveback Benefit. Die Ausführung des Saveback Benefits liegt im Ermessen von Trade Republic.

4.2. Der Saveback Benefit gilt für Debitkartentransaktionen des Kunden in Höhe von mehr als EUR 0, die weder storniert noch rückgängig gemacht wurden (abschließend geclearte Beträge), mit Ausnahme der unter Ziffer II. 4.3. dieser Saveback Bedingungen genannten Transaktionen (nachfolgend "**Berechtigte Debitkartentransaktion**").

4.3. Der Saveback Benefit gilt nicht für folgende Arten von Transaktionen:

- Geldautomaten-und manuelle Bargeldabhebungen,
- Geldtransfers wie Kontoeinzahlungen oder Peer-to-Peer-Zahlungstransaktionen,
- Zahlungen mit einer inszenierten Wallet oder Karte,
- Transaktionen mit einem Finanzinstitut (einschließlich deren merchant category code "MCC", MCC 6012),
- Quasi-Bargeldtransaktionen (einschließlich MCC 6050, 6051),
- Überweisungen, Zahlungsanweisungen (einschließlich MCC 4829),
- Investitionen, z.B. Erwerb von Wertpapieren und Kryptowährungen (einschließlich MCC 6211),
- Glücksspiel-und Lotterietransaktionen (einschließlich MCC 7995, 7801, 9754, 7800, 7802).

Trade Republic behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Arten von Transaktionen vom Saveback Benefit auszuschließen.

4.4. Die Höhe des Saveback Benefits ist auf den jeweils in der Applikation angegebenen prozentualen Anteil jeder Berechtigten Debitkartentransaktion begrenzt (nachfolgend "**Saveback Betrag**").

4.5. Zur Ausführung von Saveback Benefits gemäß Ziffer II. 2. dieser Saveback Bedingungen beläuft sich der Saveback Betrag auf zwei Dezimalstellen.

4.6. Der Saveback Benefit des Kunden ist auf EUR 15 (fünfzehn) pro Monat begrenzt.

4.7. Falls Saveback Benefits in dem vom Kunden gewählten Finanzinstrument nicht ausgeführt werden können (z.B. im Falle eines Delistings, Handelsstopps an der Börse, etc.), wird Trade Republic den Kunden auffordern, ein anderes Finanzinstrument für die Ausführung des Saveback Benefits zu wählen. Wählt der Kunde nicht innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach der Mitteilung von Trade Republic gemäß Satz 1 ein handelbares Finanzinstrument aus, kann der Kunde den Saveback Benefit nicht erhalten.

4.8. Im Falle höherer Gewalt kann der Kunde den Saveback Benefit nicht erhalten.

4.9. Wird die Debitkarte des Kunden gelöscht oder ist sie nicht mehr aktiv, werden alle noch ausstehenden Saveback Benefits entsprechend Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.

4.10. Trade Republic ist berechtigt, bei betrügerischen Handlungen des Kunden den geleisteten Saveback Benefit zurückzufordern.

5. Anpassung

5.1. Der Kunde kann den Status des Saveback Benefit jederzeit ändern, d.h. aktiv oder pausiert. In diesen Fällen wird der Kunde keine Ausführung des Saveback Benefits für Berechtigte Debitkartentransaktionen nach dem Datum der Pausierung erhalten. Alle ausstehenden Saveback Benefits (alle Berechtigten Debitkartentransaktionen zwischen der Aktivierung des Saveback Benefits und der Pausierung) werden entsprechend Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.

5.2. Der Kunde kann das für den Saveback Benefit ausgewählte Finanzinstrument gemäß Ziffer II. 1.2. dieser Saveback Bedingungen jederzeit ändern.

6. Ex-ante Kosteninformationen

Die Ex-ante Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

7. Kündigungsrecht von Trade Republic

7.1. Trade Republic kann den Saveback Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen.

7.2. Trade Republic kann den Saveback Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

7.3. Kündigt Trade Republic den Saveback Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte Saveback Betrag gemäß Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen in den Saveback Benefit investiert.

E. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungsvorgänge in Form von Zahlungen mittels Debitkarte, per Überweisung (einschließlich SEPA-Echtzeitüberweisungen) sowie per SEPA Basis-Lastschrift zu Lasten des Kontos des Kunden, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist. Es gelten die Definitionen von Zahlungsvorgang und Zahlungsauftrag des § 675f Abs. 4 BGB.

I. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1. Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat Trade Republic gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den seinem Konto belasteten Zahlungsbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem Trade Republic angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist oder sie auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat Trade Republic berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Kunden einer zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt, hat Trade Republic ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Trade Republic.

2. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

2.1. Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

a. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Verwendung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Credentials oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Credentials, haftet der Kunde für den Trade Republic hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von EUR 50 (fünfzig), ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

b. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so hat der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages, insbesondere seine Pflicht zum Schutz der Credentials und/oder zur Sperranzeige, schuldhaft verletzt hat und dadurch der Schaden verursacht wurde.

c. Der Kunde haftet nicht nach den beiden vorherigen Absätzen, wenn es ihm nicht möglich war, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Credentials vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust des Credentials durch einen Mitarbeiter, einen Agenten, eine Niederlassung von Trade Republic oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten von Trade Republic ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

d. Wird die Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des EWR eingesetzt, trägt der Kunde den Schaden aus einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion nach Maßgabe der Ziffern E. I. 2.1. b. und E. I. 2.1. c. dieser Sonderbedingungen, wenn der Kunde die ihm nach diesen Sonderbedingungen obliegenden Pflichten sowie seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages fahrlässig verletzt hat. Hat Trade Republic durch die Verletzung ihrer Pflichten zu dem entstandenen Schaden beigetragen, so haftet Trade Republic für den entstandenen Schaden in Höhe des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

e. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Limit gilt, verursacht werden, ist jeweils auf das für die jeweilige Dienstleistung geltende Limit begrenzt.

f. Abweichend von den Ziffern E. I. 2.1. b. und E. I. 2.1. d. dieser Sonderbedingungen haftet der Kunde nicht auf Schadensersatz, wenn Trade Republic vom Kunden keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder seine Bank diese nicht akzeptiert hat, obwohl Trade Republic zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Credentials aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Ziffer III. 2. des Rahmenvertrages).

g. Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Ziffern E. I. 2.1. a., E. I. 2.1. b. und E. I. 2.1. d. dieser Sonderbedingungen verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Trade

Republic die Möglichkeit des Zugangs der Sperranzeige nicht sichergestellt hat.

2.2. Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald Trade Republic der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Verwendung des Credentials angezeigt wurde, übernimmt Trade Republic die Schäden, die bei allen nachfolgenden Zahlungsvorgängen entstehen. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, so trägt er auch die Schäden, die nach der Sperranzeige entstehen.

II. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

1. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags in Euro, in anderen EWR-Währungen und in Drittstaatenwährungen innerhalb Deutschlands und in andere EWR-Staaten

1.1. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von Trade Republic die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Trade Republic bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 Trade Republic.

Soweit vom Überweisungsbetrag von Trade Republic oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt Trade Republic zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

1.2. Der Kunde kann über Ziffer E. II. 1.1. dieser Sonderbedingungen hinaus von Trade Republic die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

1.3. Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von Trade Republic fordern, dass Trade Republic von der Bank des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird.

Geht der Zahlungsbetrag im Fall einer Lastschrift oder Debitkartentransaktion bei der Bank des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seiner Bank verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.4. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird Trade Republic auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung in Drittstaaten oder für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung in Drittstaaten oder für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung hat der Kunde (im Fall der Drittstaatenwährungszahlung abweichend von den Ziffern E. II. 1. und E. III. dieser Sonderbedingungen) neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Trade Republic haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Trade Republic den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet Trade Republic nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung von Trade Republic ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Trade Republic und für Gefahren, die sie besonders übernommen hat.

3. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

3.1. Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm Trade Republic bei der Empfängerüberprüfung gemäß Ziffer B. II. 2. dieser Sonderbedingungen mitgeteilt hat, dass die Daten nur nahezu oder nicht übereinstimmen, haftet Trade Republic nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer B. VI. 2. Dieser Sonderbedingungen) ausführt. Dies gilt auch, wenn die Bank des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und Trade Republic den Kunden darüber vor der Autorisierung des Überweisungsauftrags informiert hat.

3.2. Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet Trade Republic dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

III. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang kann der Kunde von Trade Republic einen Schaden, der nicht bereits von den Ziffern E. I. 1. und E. II. dieser Sonderbedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Trade Republic hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Drittstaat, beschränkt sich die Haftung von Trade Republic für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Trade Republic den Schaden zu tragen haben.

2. Die Haftung ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

   - für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
   - für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
   - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Trade Republic,
   - für Gefahren, die Trade Republic besonders übernommen hat, und
   - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden.

3. Die Regelungen dieser Ziffer E. III. gelten nicht für Überweisungen in Drittstaaten sowie für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung; insofern verbleibt es bei Ziffer E. II. 2. dieser Sonderbedingungen.

IV. Erstattungsanspruch im Falle einer autorisierten Debitkartentransaktion ohne Angabe des genauen Betrags

Der Kunde kann von Trade Republic die sofortige und vollständige Erstattung des Betrages der Debitkartentransaktion verlangen, wenn er eine Debitkartentransaktion bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass der genaue Betrag bei der Autorisierung nicht angegeben wurde und der Debitkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde nach seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Vertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles erwarten konnte. Gründe, die mit einem Fremdwährungsumtausch zusammenhängen, bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic die Umstände zu erläutern, aus denen er den Erstattungsanspruch herleitet. Der Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Tag der Belastung des Kontos mit der Debitkartentransaktion gegenüber Trade Republic geltend gemacht wird.

V. Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung von Trade Republic nach den Ziffern E. II. bis E. IV. dieser Sonderbedingungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

   - Trade Republic weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt bzw. dass dieser bei Drittstaatenwährungen und Drittstaatenzahlungen ordnungsgemäß bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
   - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer B. VI. 2. dieser Sonderbedingungen) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von Trade Republic jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist Trade Republic verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen

den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Satz 3 gilt nicht im Fall von Drittstaatenzahlungen. Für die Tätigkeiten von Trade Republic nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

2. Ansprüche des Kunden nach Ziffern E. I. bis E. IV. dieser Sonderbedingungen und Einwendungen des Kunden gegen Trade Republic aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde Trade Republic nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn Trade Republic den Kunden über die Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer E. III. dieser Sonderbedingungen kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

   - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Trade Republic keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

   - von Trade Republic aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 10
Sonderbedingungen für ELTIF
Trade Republic Bank GmbH

Anlage 10
Sonderbedingungen für ELTIF

Trade Republic ermöglicht Kunden, in europäische langfristige Investmentfonds (*European-Long-Term Investment-Funds*) (nachfolgend "**ELTIF**") im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (nachfolgend "**ELTIF-VO**") zu investieren. Hierzu kann der Kunde über die Applikation Aufträge erteilen, um ein Investment in einen ELTIF zu tätigen ("**ELTIF-Kauforder**") bzw. ein solches Investment zu beenden (nachfolgend "**ELTIF-Verkaufsorder**", zusammengefasst "**ELTIF-Orders**").

Für Investitionen des Kunden in ELTIF gelten diese Sonderbedingungen ergänzend zu den übrigen Regelungen des Rahmenvertrages. Insbesondere finden Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden) und Anlage 5 (Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen) ebenfalls Anwendung auf den Handel mit ELTIF. Im Fall des Widerspruchs zu anderen Regelungen des Rahmenvertrages genießen diese Sonderbedingungen in Bezug auf eine Investition in ELTIF Vorrang.

I. Grundsätzliche Hinweise; Geeignetheitsprüfung

1. Investments in ELTIF unterscheiden sich von Investments in börsennotierte Wertpapiere, wie etwa Aktien oder Exchange Traded Funds (ETF). Kunden sind dafür verantwortlich, sich vor dem Investment in einen ELTIF über die Besonderheiten und Risiken eines solchen Investments allgemein und in Bezug auf den konkreten ELTIF (etwa anhand der im Prospekt enthaltenen Anlagebedingungen, die dem Kunden in der Applikation angezeigt werden) zu informieren. Platziert ein Kunde ELTIF-Orders, geht Trade Republic davon aus, dass der Kunde sich mit den Besonderheiten und Risiken dieses Investments vertraut gemacht hat und diese akzeptiert.

2. Trade Republic muss aufgrund regulatorischer Vorgaben die Geeignetheit eines Investments in ELTIF in Bezug auf jeden Kunden, der in ELTIF investieren möchte, beurteilen. Hierzu wird Trade Republic erforderliche Informationen vom Kunden in der Applikation abfragen.

3. Trade Republic wird den Kunden über das Ergebnis der Geeignetheitsprüfung in der Applikation informieren. Sollte die Geeignetheitsprüfung ergeben, dass das Investment in einen ELTIF für den jeweiligen Kunden ungeeignet ist, darf der Kunde nur dann ELTIF-Orders platzieren, wenn er sich ausdrücklich für eine solche Transaktion entscheidet. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, dem Kunden das Investment in einen ELTIF nicht zu erlauben.

II. Nettoinventarwert

1. In Abweichung zu Ziffer XII. von Anlage 4 stellt Trade Republic im Zusammenhang mit ELTIF keine Quotes oder Preise der ELTIF-Anteile dar, sondern Daten, die auf dem Nettoinventarwert pro ELTIF-Anteil (nachfolgend "**NAV**") basieren.

2. Der NAV wird von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft des ELTIF zur Verfügung gestellt.

III. Erteilung von ELTIF-Orders

1. Trade Republic darf Mindest- und Höchstbeträge bzw. Mindest- und Höchstvolumina für ELTIF-Orders bestimmen, die dem Kunden in der Applikation angezeigt werden.

2. Der Kunde kann seine ELTIF-Kauforder innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe seiner ELTIF-Kauforder widerrufen. Trade Republic behält sich das Recht vor, die ELTIF-Kauforder erst nach Ablauf der Widerrufsfrist auszuführen, wenn die Widerrufsfrist nach dem nächsten ELTIF-Ausführungstag gem. Ziffer IV. 1. dieser Sonderbedingungen endet.

IV. Ausführung der ELTIF-Orders

1. ELTIF-Orders können nur an bestimmten Tagen ausgeführt werden, die sich nach den Anlagebedingungen und der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen ELTIF richten (nachfolgend "**ELTIF-Ausführungstag**"). Zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung einer ELTIF-Order des Kunden und dem ELTIF-Ausführungstag können daher mehrere Tage, bis zu mehreren Wochen, vergehen (nachfolgend "**ELTIF-Order-Ausführungszeitraum**"). Trade Republic haftet dem Kunden nicht für eine nachteilige Veränderung des NAV während des ELTIF-Order-Ausführungszeitraums. Insoweit trägt allein der Kunde das Risiko eines sich verändernden NAV im ELTIF-Order-Ausführungszeitraum.

2. Trade Republic wird den Kunden über den Stand seiner ELTIF-Order fortlaufend in der Applikation informieren.

3. ELTIF-Orders werden grundsätzlich am ELTIF-Ausführungstag zum aktuell verfügbaren NAV ausgeführt. Trade Republic kann ELTIF-Orders mehrerer Kunden zusammenlegen und gesammelt ausführen. Während die

Zusammenlegung von ELTIF-Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Orderausführung grundsätzlich nachteilig sein kann, besteht dieses Risiko in Bezug auf ELTIF-Orders grundsätzlich nicht. Insbesondere wird die Zusammenlegung der Orders nicht zu einem anderen Ausführungspreis führen als eine Einzelorder des Kunden. Die durch die Sammelorder erworbenen bzw. veräußerten ELTIF-Anteile werden entsprechend der individuellen ELTIF-Orders in das Depot des Kunden eingebucht bzw. ausgebucht. Abweichend von den zuvor genannten Grundsätzen, kann es in Einzelfällen bei der Zusammenlegung von ELTIF-Orders zu einer Ausführung der ELTIF-Orders zu einem anderen als dem aktuell verfügbaren NAV kommen. Die Auftragszuweisung erfolgt in solchen Fällen gemäß Art. 68 (1) lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

4. Trade Republic ist berechtigt, nach Annahme einer ELTIF-Kauforder den zur Ausführung der ELTIF-Kauforder erforderlichen Geldbetrag auf dem Konto des Kunden zu blockieren. Damit wird dieser Betrag nicht mehr als Guthaben ausgewiesen. In diesem Umfang geht der Kunde in Vorleistung und kann nicht mehr über das Guthaben in Höhe des blockierten Betrages verfügen.

5. Nach Ausführung einer ELTIF-Verkaufsorder wird Trade Republic den Verkaufserlös auf dem Konto des Kunden gutschreiben.

V. Vorzeitige Beendigung eines ELTIF-Investments

1. Grundsätzlich können ELTIF-Anteile nicht vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF zurückgegeben werden. Vorbehaltlich der Ziffern V. 2. bis 6 können vor Ablauf der Laufzeit ELTIF-Verkaufsorders daher nicht ausgeführt werden. Die Laufzeit des ELTIF kann den jeweiligen Anlagebedingungen entnommen werden.

2. ELTIF-Anteile können unabhängig von der Laufzeit zurückgegeben werden, wenn die jeweiligen Anlagebedingungen dies vorsehen. In diesem Fall legen die Anlagebedingungen die Rücknahmebedingungen (z.B. eine sog. Anlaufphase, Mindesthaltedauer, quartalsweise Rücknahmeintervalle oder Abschlagszahlungen) fest. Vorbehaltlich der Ziffern V. 3. bis V. 6. werden ELTIF-Verkaufsorders grundsätzlich nur im Einklang mit den jeweils geltenden Rücknahmebedingungen ausgeführt.

3. Trade Republic kann dem Kunden nach eigenem Ermessen ermöglichen, ELTIF-Investments unabhängig der in den Ziffern V. 1. und 2. dieser Sonderbedingungen genannten Bedingungen ganz oder teilweise zu beenden und eine für den Kunden verbindliche ELTIF-Verkaufsorder vor Laufzeitende (nachfolgend "**Frühzeitige ELTIF-Verkaufsorder**") entgegenzunehmen und auszuführen.

4. Die Entgegennahme einer Frühzeitigen ELTIF-Verkaufsorder durch Trade Republic ist keine rechtsverbindliche Annahme der Frühzeitigen ELTIF-Verkaufsorder. Ein bindender Vertrag zwischen Trade Republic und dem Kunden über den Verkauf der ELTIF-Anteile kommt hierdurch nicht zustande.

5. ELTIF sind grundsätzlich illiquide Finanzinstrumente. Trade Republic behält sich daher vor, das Angebot des Kunden auf Verkauf der ELTIF-Anteile spätestens am nächsten ELTIF-Ausführungstag anzunehmen oder abzulehnen. Im Fall der Annahme der Frühzeitigen ELTIF-Verkaufsorder kommt erst dann ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und Trade Republic zustande. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung durch Trade Republic.

6. Wenn die Ausführung von Frühzeitigen ELTIF-Verkaufsorders zum nächsten ELTIF-Ausführungstag andernfalls nicht gewährleistet werden kann, kann Trade Republic dem Kunden in der Applikation anbieten, seine Frühzeitige ELTIF-Verkaufsorder abzuändern oder ganz oder teilweise zu stornieren. Akzeptiert der Kunde dies, wird seine Frühzeitige ELTIF-Verkaufsorder entsprechend abgeändert, storniert der Kunde die Frühzeitige ELTIF-Verkaufsorder ganz oder teilweise, erlischt sie in diesem Umfang.

VI. Besonderheiten bei Sparplänen in ELTIF

Soweit Trade Republic Sparpläne in ELTIF ermöglicht, gilt in Abweichung zu den Regelungen der Anlage 6 (Sonderbedingungen Sparplan) das Folgende:

a. Werden innerhalb desselben ELTIF-Order-Ausführungszeitraums mehrere Sparpläne des Kunden ausgeführt, wird Trade Republic die durch diese Sparplanausführungen investierten Beträge gesammelt in einer ELTIF-Kauforder zum nächsten ELTIF-Ausführungstag ausführen. Ziffer IV. 3. dieser Sonderbedingungen gilt entsprechend.

b. Das Widerrufsrecht des Kunden besteht einmalig bei Abschluss des Sparplans. Der Kunde kann sein Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Sparplans in ELTIF ausüben. Ziffer II. 3. dieser Sonderbedingungen gilt entsprechend. Für die einzelnen Sparplan-Ausführungen entsteht kein weiteres Widerrufsrecht.

VII. Erwerb von Bruchstücken

In Abweichung zu Ziffer X. von Anlage 4 kann es im Rahmen der Orderausführung zum Erwerb von Bruchstücken eines ELTIF kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den NAV des ELTIF im Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergibt.

VIII. Depotübertrag

Der Kunde kann in seinem Wertpapierdepot verbuchte ELTIF-Anteile nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen. Beantragt der Kunde in der Applikation die Übertragung seiner ELTIF-Anteile, werden diese nicht übertragen, sondern veräußert und der Erlös dem Konto des Kunden gutgeschrieben.

IX. Besonderheiten bei Benefits in ELTIF

Soweit Trade Republic Benefits (RoundUp und/oder Saveback) in ELTIF ermöglicht, gilt in Abweichung zu den Regelungen der Anlage 9 (Sonderbedingungen für Zahlungsdienste/Bedingungen für Benefits) das Folgende: Die Ausführung des RoundUp-Benefits bzw. des Savebacks in ELTIF erfolgt stets zum nächsten ELTIF-Ausführungstag gemäß den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen. Sämtliche bis zum nächsten ELTIF-Ausführungstag angefallenen RoundUp-Benefitbeträge bzw. Saveback-Benefits werden bis zu diesem ELTIF-Ausführungstag angespart und am nächsten ELTIF-Ausführungstag gesammelt in einer ELTIF-Kauforder gemäß den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ausgeführt.

Anlage 11

Sonderbedingungen für das Kinderdepot

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 11
Sonderbedingungen für das Kinderdepot

Diese Sonderbedingungen regeln die Führung eines Depots und Kontos für minderjährige Kunden von Trade Republic ("**Kinderdepot**"). Das Kinderdepot wird im Namen des minderjährigen Kindes eröffnet und bis zur Volljährigkeit des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter verwaltet. Es ist an die Konten der gesetzlichen Vertreter bei Trade Republic angebunden. Außerdem regeln diese Sonderbedingungen die Ausgestaltung der besonderen Rückvergütung der Fondskosten und deren Reinvestition für ausgewählte ETFs ("**Trade Republic Kindergeld**").

A. Kinderdepot

I. Depotführung; Vertretungs- und Verfügungsberechtigung

1. Das Kinderdepot wird im Namen des minderjährigen Kindes geführt. Die gesetzlichen Vertreter sind verfügungsberechtigt.

2. Die gesetzlichen Vertreter erklären, dass sie im wirtschaftlichen Interesse des Kindes und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln.

3. Jeder gesetzliche Vertreter ist allein vertretungs- und verfügungsberechtigt für das Kinderdepot. Diese alleinige Vertretungs- und Verfügungsberechtigung kann durch jeden der gesetzlichen Vertreter jederzeit für die Zukunft gegenüber Trade Republic widerrufen werden. Nach einem solchen Widerruf behält es sich Trade Republic vor, das Kinderdepot zu sperren, bis entweder die alleinige Vertretungs- und Verfügungsberechtigung für jeden gesetzlichen Vertreter wiederhergestellt wird, oder ein Sorgerechtsnachweis für das alleinige Sorgerecht eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden kann. Sofern ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Sorgerecht nachweist, behält es sich Trade Republic vor, den Zugang des anderen gesetzlichen Vertreters zum Kinderdepot zu beenden. Untervollmachten dürfen nicht erteilt werden.

4. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes geht die alleinige Verfügungsberechtigung auf das Kind über. Trade Republic wird die gesetzlichen Vertreter rechtzeitig vor dem Eintritt der Volljährigkeit des minderjährigen Kindes auffordern, die notwendigen Dokumente und Daten zu übermitteln, die für die Erstellung eines eigenen Benutzerkontos des Kindes notwendig sind (nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Angaben).

II. Eigentumsverhältnisse und Sorgfaltspflichten

1. Sämtliche Guthaben und Wertpapiere auf dem Kinderdepot stehen im wirtschaftlichen Eigentum des Kindes.

2. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, bei allen Verfügungen das Kindeswohl zu beachten und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Sie haben die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder stets einzuhalten. Auszahlungen jeder Art dürfen nur im Interesse des Kindes erfolgen. Bei Entscheidungen, die das Vermögen des Kindes erheblich mindern können (wie beispielsweise der Verkauf von Wertpapieren mit hohem Verlust, Investitionen in hochriskante Finanzinstrumente, die Umschichtung substanzieller Vermögenswerte oder größere Auszahlungen vom Kinderdepot), kann eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich sein.

III. Kontoführung und Zahlungsverkehr

1. Das Kinderdepot umfasst ein Wertpapierdepot sowie ein damit verbundenes Verrechnungskonto. Das Verrechnungskonto dient ausschließlich der Abwicklung der Wertpapiertransaktionen.

2. Es können zwar Zahlungen von Dritten auf das Verrechnungskonto eingehen, jedoch keine Zahlungen an Dritte getätigt werden. Auszahlungen sind lediglich auf die mit dem Kinderdepot verbundenen Trade Republic Konten der gesetzlichen Vertreter möglich.

3. Das Verrechnungskonto zum Kinderdepot kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. In Einzelfällen kann es passieren, dass ein Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das unterhaltene Guthaben übersteigt. Zwar prüft Trade Republic beispielsweise das Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei Auftragserteilung. Es ist aber möglich, dass der Auftrag tatsächlich zu einem höheren Preis als der vorangehenden Quote ausgeführt wird. In diesem Fall haben die gesetzlichen Vertreter, deren Trade Republic Konten mit dem Kinderdepot verbunden sind, gesamtschuldnerisch verpflichtet, Trade Republic den Differenzbetrag unverzüglich durch Einzahlung auf das Verrechnungskonto zu erstatten. Trade Republic ist berechtigt, die Erfüllung der gesamten Forderung nach eigener Wahl von jedem einzelnen gesetzlichen Vertreter oder von beiden gemeinsam zu verlangen.

IV. Wechsel in der Vertretung, Sperrung und Auflösung

1. Für das Kinderdepot gilt Ziffer XI. des Rahmenvertrages entsprechend. Im Todesfall beider gesetzlicher Vertreter ist Trade Republic berechtigt, bis zum Nachweis einer neuen Vertretungsberechtigung, Verfügungen über das Kinderdepot auszusetzen. Sofern sich die Vertretungsverhältnisse ändern, sind entsprechende Nachweise der neuen Vertretungsberechtigung Trade Republic unverzüglich vorzulegen. Falls die Erben der gesetzlichen Vertreter, die gemäß Ziffer I. 3. dieser Bedingungen über das Kinderdepot vertretungs- und verfügungsberechtigt waren, gegenüber dem minderjährigen Kind nicht vertretungsberechtigt sind, ist das Kinderdepot zu schließen. Auf ausdrückliches Verlangen des gesetzlich vertretenen minderjährigen Kindes kann Trade Republic nach eigenem Ermessen und nach Prüfung der Angemessenheit sämtliche Wertpapiere und das Guthaben auf ein durch einen der gesetzlichen Vertreter ausreichend bestimmtes anderes Konto überweisen.

2. Sofern sich die Vertretungsverhältnisse für das minderjährige Kind auch durch sonstige Umstände (wie etwa Scheidung oder Trennung der gesetzlichen Vertreter) ändern, sind entsprechende Nachweise der neuen Vertretungsberechtigung Trade Republic unverzüglich vorzulegen.

3. Trade Republic behält sich vor, das Kinderdepot nach pflichtgemäßem Ermessen zu kündigen, sofern keine rechtssichere neue Vertretungsregelung vorgelegt wird.

4. Da das Kinderdepot direkt mit den Konten der gesetzlichen Vertreter bei Trade Republic verbunden ist, kann für den Zeitraum einer Pfändung des Kontos und Depots eines gesetzlichen Vertreters kein Zugang zum Kinderdepot von dessen Konto gewährt werden.

5. Mit Aufhebung der Konto- und Depotsperrung des gesetzlichen Vertreters wird der Zugriff auf das Kinderdepot durch dessen Konto wieder gewährt.

V. Kündigung

1. Für die Kündigung des Kinderdepot gilt Ziffer XIX des Rahmenvertrages entsprechend.

2. Ergänzend zur Kündigungsregelung nach Ziffer XIX. 3. des Rahmenvertrages liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Trade Republic insbesondere dann vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter gegen Geldwäschebestimmungen verstößt, seinen Mitwirkungspflichten bei Identifikations- oder Überprüfungsmaßnahmen nicht nachkommt, ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Kinderdepots besteht oder ein gesetzlicher Vertreter falsche Angaben gemacht hat, die für die Geschäftsbeziehung wesentlich sind.

VI. Haftung

1. Transaktionen, die das minderjährige Kind ohne die erforderliche Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter eigenmächtig vornimmt, gelten als schwebend unwirksam.

2. Trade Republic schließt die eigene Haftung für Schäden, die aus eigenmächtigen Handelsaktivitäten des minderjährigen Kindes - also Transaktionen ohne Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter - resultieren, ausdrücklich aus. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, wonach minderjährige Kinder grundsätzlich geschützt sind, sodass Trade Republic nur dann ein Verschulden zu vertreten hat, wenn seitens Trade Republic Pflichten zur ordnungsgemäßen Kontoführung in nachvollziehbarer Weise verletzt worden sein sollten.

B. Trade Republic Kindergeld

1. Trade Republic bietet für Kinderdepots eine besondere Rückvergütung der Fondskosten (TER) für ausgewählte ETFs "**Trade Republic Kindergeld ETFs**") an, die es ermöglicht, auf Kosten von Trade Republic einen bestimmten prozentualen Anteil der Fondskosten in die jeweiligen Fonds zu reinvestieren ("**Trade Republic Kindergeld**").

2. Das Trade Republic Kindergeld wird automatisch täglich berechnet, sobald das minderjährige Kind eine Position in einem der Trade Republic Kindergeld ETFs hält. Für jeden Tag, an dem eine Position gehalten wird, wird ein anteiliger Betrag des Trade Republic Kindergelds angesammelt.

3. Die Gewährung des gesamten in einem Kalendermonat angesammelten Trade Republic Kindergelds steht unter der Bedingung, dass am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats eine Position in dem entsprechenden Trade Republic Kindergeld ETF gehalten wird. Wird am letzten Tag des Kalendermonats keine Position in einem Trade Republic Kindergeld ETF gehalten, verfällt das für diesen ETF im Laufe des Monats angesammelte Trade Republic Kindergeld.

4. Die Reinvestition des Trade Republic Kindergelds erfolgt am ersten Ausführungstag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat. Der zurückvergütete Betrag wird automatisch in den jeweiligen Trade Republic

Kindergeld ETF reinvestiert, für den die Fondskosten erstattet werden. Bei Positionen in mehreren Trade Republic Kindergeld ETFs erfolgen separate monatliche Rückvergütungen und Reinvestitionen für jeden Trade Republic Kindergeld ETF. Im Übrigen finden die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) ergänzend Anwendung.

5. Die Ausführung des Trade Republic Kindergelds ist kostenlos. Das minderjährige Kind hat keinen Anspruch auf das Trade Republic Kindergeld. Die Gewährung liegt im Ermessen von Trade Republic. Die Gewährung des Trade Republic Kindergelds endet automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit des minderjährigen Kindes.

6. Die Rückvergütung des Trade Republic Kindergelds ist auf ein maximales Anlagevolumen von EUR 500.000 pro Trade Republic Kindergeld ETF begrenzt. Bei Überschreitung dieses Volumens erfolgt die Rückvergütung nur für den Anteil bis zu dieser Obergrenze. Das Trade Republic Kindergeld wird nur bei einem positiven Kontostand (≥ EUR 0) gewährt; bei negativem Kontostand erfolgt keine Rückvergütung.

7. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Trade Republic Kindergeld ETFs jederzeit zu ändern und andere ETFs auszuwählen. Im Falle höherer Gewalt oder technischer Störungen kann das minderjährige Kind das Trade Republic Kindergeld nicht erhalten.

8. Trade Republic ist berechtigt, bei betrügerischen Handlungen das gewährte Trade Republic Kindergeld zurückzufordern.

9. Trade Republic kann das Trade Republic Kindergeld mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen. Außerdem kann Trade Republic das Trade Republic Kindergeld aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Kündigt Trade Republic das Trade Republic Kindergeld, wird das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte, aber noch nicht reinvestierte Trade Republic Kindergeld entsprechend den bestehenden Regelungen in die jeweiligen Trade Republic Kindergeld ETFs reinvestiert, sofern das minderjährigen Kind die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt.

Anlage 12

Sonderbedingungen für Marktdaten und vorvertragliche Informationen für Marktdaten-Abo

Anlage 12
Sonderbedingungen für Marktdaten und vorvertragliche Informationen für Marktdaten-Abos

Diese Sonderbedingungen regeln die Anzeige von Marktdaten nationaler oder internationaler Börsen- oder Ausführungsplätze an den Kunden durch Trade Republic in der Applikation. "**Marktdaten**" umfassen Daten, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Preisen von Wertpapieren stehen, die an einem der vorgenannten Plätze gehandelt werden.

Trade Republic zeigt dem Kunden unter diesen Sonderbedingungen Marktdaten lediglich an; die Marktdaten selbst stammen von Börsen- oder Ausführungsplätzen oder Informationsdienstleistern ("**Marktdaten-Anbietern**"). Diese genießen Urheber- und Schutzrechte an den Marktdaten.

Trade Republic erfüllt ihre vorvertraglichen Informationen in **Teil B** dieser Anlage.

A. Sonderbedingungen für Marktdaten

I. Kostenfreie und kostenpflichtige Marktdaten

1. Trade Republic zeigt dem Kunden kostenfreie Marktdaten in der Applikation nach Aktivierung entgeltfrei an. Den Leistungsumfang kostenfreier Marktdaten darf Trade Republic nach eigenem Ermessen frei bestimmen.

2. Trade Republic kann dem Kunden anbieten, gegen ein periodisch zu entrichtendes Entgelt bestimmte Marktdaten in der Applikation anzuzeigen ("**Marktdaten-Abo**"). Den jeweiligen Leistungsumfang und das zu entrichtende Entgelt ("**Marktdaten-Abo-Gebühr**") vereinbaren Trade Republic und der Kunde vor Abschluss des jeweiligen Marktdaten-Abos in der Applikation.

II. Kundeneinstufung als Non-Professional Subscriber; Verhaltenspflichten; Geltung von Regelungen der Marktdaten-Anbieter

1. Trade Republic ermöglicht die Ansicht von Marktdaten ausschließlich solchen Kunden, welche die nachfolgenden Kriterien vollumfänglich erfüllen (**„Non-Professional Subscriber**") und ihre Eigenschaft als Non-Professional Subscriber vor der Anzeige der Marktdaten in der Applikation ausdrücklich bestätigen:

    - Der Kunde ist eine natürliche Person und nutzt die Marktdaten ausschließlich für sich selbst und nicht im Auftrag oder für Rechnung einer anderen Person und nicht für ein Unternehmen (z.B. als Vertreter, Mitarbeiter, Gesellschafter oder Partner) oder für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke.
    - Der Kunde ist – im In- und Ausland – bei keiner Finanz- oder Wertpapieraufsicht, Börse, keinem Terminmarkt, Berufsverband oder einer vergleichbaren Stelle registriert, lizenziert, zugelassen oder qualifiziert (gleich in welcher Eigenschaft) und übt keine Tätigkeit aus, die eine solche Zulassung erfordern würde (auch nicht bei einer hiervon ausnahmsweise befreiten Bank oder Organisation).
    - Der Kunde ist nicht als Anlageberater tätig und erbringt keine Anlageberatung für Dritte.
    - Der Kunde verwaltet mit den Marktdaten kein Geld, kein Vermögen und keine Depots für Dritte; dies umfasst auch die unentgeltliche Verwaltung von Geldern für Familienmitglieder, Freunde oder Anlageclubs.
    - Dem Kunden steht kein Nutzungsrecht an den Marktdaten über die nach diesen Sonderbedingungen erlaubte Nutzung hinaus zu; insbesondere darf der Kunde die Marktdaten nicht mit Dritten teilen, kopieren, für andere kommerzielle Zwecke nutzen oder vervielfältigen und seine Zugangsdaten Dritten nicht zur Verfügung stellen.
    - Der Kunde erfüllt etwaige weitere Merkmale eines Non-Professional Subscribers und es liegt kein sonstiger Ausschlussgrund vor, der sich aus den Regeln des jeweiligen Marktdaten-Anbieters ergibt und für den Kunden unter der folgenden Adresse einsehbar sind: https://assets.traderepublic.com/assets/files/market_data_provider_agreements_de.pdf.

2. Treten Umstände ein, die einer Einstufung als Non-Professional Subscriber entgegenstehen oder wahrscheinlich entgegenstehen, ist der Kunde verpflichtet, Trade Republic hiervon unverzüglich über den Kundenservice in Kenntnis zu setzen.

3. Der Kunde darf die Marktdaten ausschließlich privat nutzen. Jede Form der kommerziellen oder gewerblichen Nutzung ist dem Kunden strengstens untersagt. Der Kunde unterlässt ferner jede Form der Veröffentlichung oder Weitergabe von Marktdaten an Dritte und wird jegliche Handlung unterlassen, die die Urheber- und Schutzrechte der Marktdaten-Anbieter verletzen könnte.

4. Marktdaten-Anbieter können im Einzelfall ein Prüfungsrecht gegen den Kunden haben, um die vertragsgemäße Nutzung der Marktdaten durch den Kunden zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich, in

diesem Umfang an einer solchen Prüfung der Marktdaten-Anbieter mitzuwirken.

5. Im Übrigen können, in Abhängigkeit des relevanten Marktdaten-Anbieters, für die Nutzung der Marktdaten weitere Regelungen des jeweiligen Anbieters gelten. Diese sind für den Kunden unter der folgenden Adresse einsehbar sind: https://assets.traderepublic.com/assets/files/market_data_provider_agreements_de.pdf.

III. Laufzeit, Abrechnungszeiträume

1. Das Marktdaten-Abo wird bis zum Ablauf des letzten Kalendertags desjenigen Kalendermonats abgeschlossen, in dem der Vertragsschluss erfolgt ("**Erstlaufzeit**").

2. Wird das Marktdaten-Abo nicht vor Ablauf der Erstlaufzeit nach Maßgabe der Ziffer V. (Kündigung) gekündigt, verlängert sich die Laufzeit des Marktdaten-Abos automatisch auf unbestimmte Zeit.

IV. Abonnementgebühr; Abbuchung

1. Schließt der Kunde ein Marktdaten-Abo ab, ermächtigt er Trade Republic zum Abzug der anfallenden Marktdaten-Abo-Gebühren von seinem Kontoguthaben.

2. Schließt der Kunde ein Marktdaten-Abo im Laufe eines bereits begonnenen Kalendermonats ab, berechnet Trade Republic die Marktdaten-Abo-Gebühr bis zum Ablauf dieses bereits begonnenen Kalendermonats nur anteilig (*pro-rata*) für die ab dem Tag der Aktivierung verbleibenden Kalendertage.

3. Trade Republic ist berechtigt, die Marktdaten-Abo-Gebühren mit Wirkung zum nächsten Kalendermonat anzupassen; verringern sich die externen Anschaffungs- bzw. Bereitstellungskosten im Zusammenhang mit den Marktdaten, wird Trade Republic die Marktdaten-Abo-Gebühren entsprechend verringern; erhöhen sich diese, darf Trade Republic sie nach billigem Ermessen angemessen erhöhen. Interne Kosten oder die Gewinnmarge bleiben unberücksichtigt. Trade Republic wird den Kunden in diesem Fall spätestens 14 Tage vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Preiserhöhung wirksam werden soll, über die Postbox (Timeline) in der Applikation informieren. Dem Kunden steht es jederzeit frei, das betroffene Marktdaten-Abo vor dem Wirksamwerden der Preiserhöhung nach Maßgabe der Ziffer V. zu kündigen.

4. Die Abbuchung der Marktdaten-Abo-Gebühren erfolgt nachträglich für den vergangenen Monat. Bestanden in diesem Zeitraum mehrere Marktdaten-Abos, bündelt Trade Republic die für diese zu entrichtenden Marktdaten-Abo-Gebühren und bucht diese gesammelt in einer einzigen Transaktion ab. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Guthaben zum Zeitpunkt der Abbuchung zur Deckung der offenen Marktdaten-Abo-Gebühr/en ausreicht.

5. Trade Republic behält sich vor, den Abbuchungszeitpunkt für die Marktdaten-Abonnements aus wichtigem Grund (z.B. aufgrund technischer Abwicklungserfordernisse) anzupassen. Trade Republic wird den Kunden über eine solche geplante Anpassung mindestens 14 Tage vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Anpassung wirksam werden soll, über die Postbox (Timeline) in der Applikation informieren. Dem Kunden steht es jederzeit frei, das Marktdaten-Abo vor dem Wirksamwerden der Anpassung nach Maßgabe der Ziffer V. zu kündigen.

V. Kündigung; Zugangssperre oder sofortige Kündigung bei Zahlungsverzug

1. Beide Parteien können ein aktives Marktdaten-Abo jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung zum Ablauf des jeweils laufenden Kalendermonats kündigen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb der Applikation erklären. Trade Republic wird den Kunden über die Ausübung ihres Kündigungsrechts in der Applikation informieren.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Trade Republic insbesondere vor,

    a. wenn Trade Republic für den betroffenen Handelsplatz keine Marktdaten mehr vom jeweiligen Marktdaten-Anbieter erhält;

    b. der Kunde die Kriterien eines Non-Professional Subscribers im Sinne der Ziffer II.1. dieser Sonderbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt;

    c. der Kunde gegen die Verhaltenspflichten der Ziffer II. dieser Sonderbedingungen verstößt oder

    d. ein Marktdaten-Anbieter Trade Republic auffordert, die Bereitstellung der Marktdaten an den Kunden einzustellen.

3. Schlägt die Abbuchung einer fälligen Marktdaten-Abo-Gebühr mangels ausreichenden Kontoguthabens des Kunden fehl, gerät dieser in Zahlungsverzug. Trade Republic ist in diesem Fall berechtigt, den Zugang

des Kunden zu den kostenpflichtigen Marktdaten vorübergehend zu sperren und/oder weitere Abbuchungsversuche vorzunehmen. Scheitert wenigstens ein weiterer Abbuchungsversuch, darf Trade Republic das laufende Marktdaten-Abo fristlos außerordentlich kündigen.

4. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Marktdaten-Abo wird der Kunde jede Nutzung der Marktdaten unverzüglich einstellen und etwaige von ihm erstellte gespeicherte Kopien der Marktdaten umgehend löschen.

VI. Haftung

1. Trade Republic stellt die Marktdaten als rein indikative Informationen bereit. Sie können von den tatsächlichen Ausführungspreisen am Markt abweichen. Vorbehaltlich Ziffer VI.2 übernimmt Trade Republic keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder ununterbrochene Verfügbarkeit der Marktdaten; dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs von Trade Republic beruhen (z.B. technische Störungen, Wartungsarbeiten oder Störungen bei den Marktdaten-Anbietern).

2. Für Schäden – insbesondere solche aus technischen Ausfällen, Übermittlungsfehlern oder Verzögerungen – haftet Trade Republic nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Trade Republic ausschließlich für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

3. Die jeweiligen Marktdaten-Anbieter übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Pünktlichkeit oder Vollständigkeit der Daten und haften nicht für Schäden, die aus deren Nutzung entstehen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Umfang wird der Kunde keine Ansprüche gegen die Marktdaten-Anbieter geltend machen.

4. Der Kunde stellt Trade Republic von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Marktdaten-Anbieter, frei, die gegen Trade Republic geltend gemacht werden und die der Kunde durch eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus Ziffer II. dieser Sonderbedingungen verursacht hat (z.B. wenn der Kunde die Kriterien eines Non-Professional Subscribers während des Bezugs der Marktdaten nicht oder nicht mehr erfüllt, seine Mitteilungspflicht nach Ziffer II.2 verletzt oder die Marktdaten kommerziell oder sonst vertragswidrig nutzt). Trade Republics Freistellungsanspruch gegen den Kunden besteht nur, soweit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

B. Vorvertragliche Informationen für Marktdaten-Abos

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über die Bereitstellung von Marktdaten eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Diese Pflicht erfüllt Trade Republic mit diesen vorvertraglichen Informationen.

Trade Republic ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic bereitgestellten Marktdaten, alle Kosten und Nebenkosten sowie das Widerrufsrecht des Kunden zur Verfügung zu stellen.

1. Wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistungen

Die wesentliche Eigenschaft der unter den Sonderbedingungen für Marktdaten von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen ist die Verfügbarmachung von Marktdaten nationaler und internationaler Börsen- oder Ausführungsplätze als Abonnement-Modell.

Im Rahmen eines solchen Abonnements gewährt Trade Republic dem Kunden auf Basis von Kalendermonaten Zugang zu Daten, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Preisen von Wertpapieren stehen, die an einem der vorgenannten Plätze gehandelt werden.

Trade Republics Leistungsumfang beschränkt sich auf die Anzeige von Marktdaten nach Abschluss eines Abonnements. Die Urheberschaft der Daten liegt bei den dritten Marktdaten-Providern.

Trade Republic macht Marktdaten ausschließlich solchen Kunden zur Verfügung, welche die Voraussetzungen von sog. Non-Professional Subscribers erfüllen. Diese Voraussetzungen sind für den Kunden in den Sonderbedingungen für Marktdaten einsehbar.

2. Allgemeine Informationen über Trade Republic

Name und ladungsfähige Anschrift

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstraße 19-21

10119 Berlin

Deutschland

3. Kontaktinformationen

Für Fragen bezüglich des Marktdaten-Abonnements steht dem Kunden der Kundenservice telefonisch sowie per Chat in der Trade Republic Applikation zur Verfügung.

4. Gesamtpreis der Dienstleistungen

Der Gesamtpreis (inklusive gesetzlicher Steuern) ist vom gewählten Marktdaten-Abo abhängig.

Dieser wird dem Kunden vor Abschluss in der Applikation bzw. im Web Trading angezeigt.

Die Gesamtpreise aller verfügbaren Marktdaten-Abonnements ergeben sich ferner aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Trade Republic.

5. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Zahlung der Abonnementgebühr für das Marktdaten-Abos erfolgt ausschließlich über das bei der Trade Republic unterhaltene Kontoguthaben des Kunden. Die Abrechnung mehrerer aktiver Abonnements erfolgt gebündelt. Dem Kunden stehen nach Abschluss eines Marktdaten-Abonnements die jeweiligen Marktdaten unverzüglich in der Applikation zur Verfügung.

6. Bestehen gesetzlicher Mängelhaftungsrechte für Marktdaten

Für die Gewährleistung bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Vertragslaufzeit; Kündigungsbedingungen

Das Marktdaten-Abonnement wird zunächst für den verbleibenden Zeitraum desjenigen Kalendermonats abgeschlossen, in dem der Vertragsschluss erfolgt („Erstlaufzeit“). Wird das Marktdaten-Abonnement nicht vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert es sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kalendermonaten.

Der Kunde kann das Marktdaten-Abonnement jederzeit mit Wirkung zum Ablauf des jeweils laufenden Kalendermonats in der Applikation kündigen. Es gilt keine Kündigungsfrist.

Trade Republic steht ebenfalls ein Kündigungsrecht zum Ablauf des jeweils laufenden Kalendermonats für das Marktdaten-Abonnement zu. Der Kunde wird über die Ausübung des Kündigungsrechts durch Trade Republic in der Applikation informiert.

Gesetzliche Kündigungsrechte zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Funktionalität der Marktdaten

Die Marktdaten dienen der Information an den Kunden über Preise von Wertpapieren an inländischen und/oder ausländischen Börsen- und Ausführungsplätzen. Es handelt sich um indikative Preisinformationen, mithin um unverbindliche Quotes. Es handelt sich bei diesen nicht um verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss.

9. Kompatibilität und die Interoperabilität der Marktdaten

Zur Inanspruchnahme der Marktdaten hat der Kunde auf seinem Endgerät die jeweils aktuelle Softwareversion der Applikation zu nutzen. Diese ist ausschließlich direkt von Trade Republic oder von einem von ihr benannten Anbieter zu beziehen.

Marktdaten können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade Republic legitimierten Endgerät des Kunden – sowie sonstigen im laufenden Geschäftsbetrieb von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen – in Anspruch genommen werden.

Sollte es zu einer Störung bzw. einem Ausfall der Applikation kommen, kann der Kunde über sein stationäres Endgerät auf Marktdaten zugreifen.

10. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Applikation genannte Kontaktstelle von Trade Republic wenden. Trade Republic wird Beschwerden in geeigneter Weise in Textform (z.B. mittels E-Mail) beantworten.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 des Unterlassungsklagegesetzes (nachfolgend "**UKlaG**") als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 UKlaG als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat VBS 12

Marie Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

11. Widerrufsrecht

Dem Kunden steht per Gesetz ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Marktdaten-Abo-Vertrages zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus dieser Klausel und der nachfolgenden Widerrufsbelehrung, auf die der Kunde hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt gem. § 356 Abs. 5 BGB vorzeitig, wenn der Kunde Trade Republic bei Abschluss des Marktdaten-Abonnements ausdrücklich zustimmt, dass Trade Republic mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Kunde seine Kenntnisnahme davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert und Trade Republic dem Kunden die Bestätigung des Vertrages gemäß § 312f BGB auf einem dauerhaften Datenträger in der Postbox (Timeline) zur Verfügung gestellt hat.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Trade Republic Bank GmbH, Brunnenstr. 19-21, 10119 Berlin, Deutschland, E-Mail-Adresse: withdrawal@traderepublic.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://pro.traderepublic.com/ und/oder in der Applikation ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Trade Republic Bank GmbH, Brunnenstr. 19-21, 10119 Berlin, Deutschland, withdrawal@traderepublic.com.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

****